

THE JOURNAL OF JURISTIC PAPYROLOGY

FOUNDED BY
RAPHAEL TAUBENSCHLAG

EDITED BY
TOMASZ DERDA
ADAM ŁAJTAR
JAKUB URBANIK

VOL. XLVIII (2018)



ΕΥΓΡΑΦΙΟΣΤΤ
ΚΕΝΩΘΗΚ
ΠΑΡΑΔΟΣ



UNIVERSITY OF WARSAW
INSTITUTE OF ARCHAEOLOGY
DEPARTMENT OF PAPYROLOGY



UNIVERSITY OF WARSAW
FACULTY OF LAW AND ADMINISTRATION
CHAIR OF ROMAN LAW AND THE LAW OF ANTIQUITY



THE RAPHAEL TAUBENSCHLAG
FOUNDATION

THE JOURNAL OF JURISTIC PAPYROLOGY

FOUNDED BY
RAPHAEL TAUBENSCHLAG

EDITED BY
TOMASZ DERDA
ADAM ŁAJTAR
JAKUB URBANIK

ASSISTANT TO THE EDITORS
GRZEGORZ OCHAŁA

VOL. XLVIII (2018)

SCIENTIFIC BOARD

José Luis Alonso (Universität Zürich), **Roger S. Bagnall** (New York University), **Benedetto Bravo** (Uniwersytet Warszawski), **Willy Clarysse** (Katholieke Universiteit Leuven), **Bernard H. Stolte** (Rijksuniversiteit Groningen), **Dorothy Thompson** (Girton College, Cambridge University), **Jacques van der Vliet** (Universiteit Leiden/Radboud Universiteit Nijmegen), **Ewa Wipszycka** (Uniwersytet Warszawski)

LANGUAGE CONSULTANTS

English: **Giovanni R. Ruffini** (Fairfield University), French: **Chris Rodriguez** (Université Paris I), German: **Martin Lemke** (Uniwersytet Warszawski), Italian: **Fabiana Tuccillo** (Università degli studi di Napoli «Federico II»)

© For the book by Fundacja im. Rafała Taubenschlaga
© For the constituting papers by the authors

Computer design and DTP by
Tomasz Derda, Grzegorz Ochała, and Jakub Urbanik

Cover design by
Maryna Wiśniewska

Warszawa 2018

ISSN 0075-4277

This publication has been published with financial support from the Institute of Archaeology and Faculty of Law and Administration of the University of Warsaw

Wydanie I (wersja pierwotna)

Nakład: 200 egz.

Druk i oprawa: Sowa Sp. z o.o., ul. Raszyńska 13, 05-500 Piaseczno

CONTENTS

Klaas BENTEIN

Expressing lineage in Roman and Late Antique petitions and contracts:

A variationist perspective 1

Abstract: Onomastic studies typically state that lineage (the patronymic in particular) was expressed in Ancient Greek through the use of the genitive case. In this study, which is based on an extensive corpus of Roman and Late Antique petitions and contracts, I show that the actual situation was much more complex: up to eight different lineage expressions are attested. In line with recent variationist studies, I take it that variation in language is not random and try to connect the different types of lineage expressions to a number of parameters of variation, that is, diachronic, social, and text-internal factors.

Keywords: variation, ancient Greek, lineage, Roman Egypt, Late Antique Egypt, parameters of variation.

Andrea BERNINI

Fragmentarische Notiz einer lateinischen Geburtsanzeige 37

Abstract: The present papyrus – published here in *editio princeps* – preserves a fragmentary text related to a birth declaration, as evident by the mention of the *lex Papia Poppaea*, by the formula *q(uae) p(roxumae) f(uerunt)*, and by the reference to the public display. A comparison with the *professiones* and the *testationes* preserved on tablets and in papyri proves that the text is likely to be closer to a *professio* than to a *testatio*. Its exact nature is unclear, but its brevity suggests it to be a notice.

Keywords: declaration of birth, *lex Papia Poppaea*, public display of documents, exedra.

Anne BOUD'HORS

The Coptic ostraca of the Theban hermitage MMA 1152.

2. *Legal and economic documents (O. Gurna Górecki 69–96)*

53

Abstract: The present paper constitutes the second part of the publication of Coptic ostraca discovered by Tomasz Górecki in the Theban hermitage MMA 1152. The twenty-eight texts edited here are of legal and economic character, including a few letters of protection and tax receipts, fragments of private contracts, and various economy-related documents (lists, accounts, *dipinti*). While attesting to a limited administrative activity, these texts, like the letters, reveal their whole value when compared with other documents of the same sort coming from the region.

Keywords: Coptic, ostraca, Western Thebes, MMA 1152, administration, taxes, guaranties, accounts.

Christel FREU

Copies of labour contracts in Roman and Late Antique Egypt:

Institutions and society

103

Abstract: The article explores changes in writing and copying labour contracts from the first centuries of the Roman rule in Egypt to Late Antiquity. During the first centuries, some labour contracts – antichretic loans and wet nurses contracts – were notarial documents registered in public archives and copied at least twice. Labour contracts written in chirographic form, whose number grew from the second century on, were not necessarily registered, in which case the parties had to choose whether they wanted to make a second private copy. In Late Antiquity, chirographs drafted by private scribes and authenticated by notaries (*ταβελλίωνες*) were the norm; in the Oxyrhynchite nome, a reform obliged the scribes to notify whether the text was copied once or more. This new habit allows us to see that only work contracts related to liturgies (fiscal collection, and public postal or transport duties) were copied twice, as was already the norm in the Oxyrhynchites in the third century. All other private work agreements and antichretic loans were issued only once, to the benefit of the employer/creditor.

Keywords: labour contracts, *παραμοναί*, loans, *προχρεία*, liturgical work, chirographs, copies, *αντίγραφον*, *ἕσον*, notaries (High Empire), *ταβελλίων* (Late Antiquity).

Grzegorz OCHAŁA

- Nubica onomastica miscellanea III. Notes on and corrections to personal names found in Christian Nubian written sources* 141

Abstract: The paper, the third part in the ‘Nubica onomastica miscellanea’ series, offers a number of corrections to the reading of names in written sources coming from all over Christian Nubia. The texts represent a variety of epigraphic and papyrological genres and were written in Greek, Coptic, and Old Nubian.

Keywords: Christian Nubia, onomastics, ghost names, Greek, Coptic, Old Nubian.

Stefanie SCHMIDT

(mit einem Beitrag von Ruth DUTTENHÖFER)

- Drei Bischöfe von Syene namens Joseph. Inschriften, Tonlämpchen und ein Ostrakon* ... 185

Abstract: This paper discusses the documentary evidence of the last three known bishops from Late Antique and early Islamic Syene/Aswan (5th/6th to 8th/9th cent. AD). All three bear the name of Joseph, two of them, Joseph (II) and (III), are known from already published inscriptions. A new bishop, Joseph (I), occurs for the first time in a Greek ostrakon from Elephantine, which is edited here for the first time. A bishop Joseph appears, moreover, on a series of pink clay lamps, which were found, among others, in Adulis (modern Eritrea). A lamp mold with the name of a bishop Joseph, excavated by Charles Clermont-Ganneau on Elephantine, permits the allocation of these Joseph-lamps to Syene as well.

Keywords: Syene/Aswan, Elephantine, Deir Anba Hadra, bishops, Late Antiquity, early Islamic period, funerary inscriptions, credit loan, inscribed terracotta lamps, Christian Nubia, Adulis.

Lothar THÜNGEN

- PSI I 55 – eine griechische Paraphrase zu D. 2, 14, De Pactis* 207

Abstract: In 1912 Filippo E. Vassalli published *PSI I 55* and partly reconstructed its contents. His *editio princeps* was subsequently thoroughly checked in 1971 by Wolfgang Wodke, who completed Vassalli's text; he, moreover, attributed it to the *antecessor* Stephanus. Here, all earlier readings and conjectures will be examined and partly corrected. The text is seen critically in the light of the publications that have disproved Wodke's attribution to Stephanus. Besides, some new readings and conjectures are added. The papyrus was a part of a book based on East Roman law teaching in the Greek

language. It is a *paraphrasis* combining two series of lessons on the Digest, an index, and a *paragraphai* lecture. They are dated between spring of 534 and March of 536 and were taught by an unknown law teacher (in either Beirut or Constantinople). Afterwards, they were used by Stephanus for his *paragraphai* on the digest. The latter seems to have taught between March 536 and a short time after 542. The unknown law teacher was probably one of the eight addressees of Justinian's constitution *Omnem*, who taught at two law schools. Four of those *antecessores* have already been excluded by other authors. The others have left either no or too few texts. Therefore, the attribution to one of these *antecessores* is impossible, perhaps except for Anatolius, who taught in Beirut.

Keywords: Roman law, juristic papyrology, literary papyri, *Digesta Iustiniani*, law teaching in Greek, contract law, *paraphrasis*.

Jacques VAN DER VLIET

Two dated Coptic epitaphs from Dongola

321

Abstract: First edition of two funerary stelae from the Monastery on Kom H, Dongola, inscribed in Sahidic Coptic. Both stelae show interesting textual features and bear absolute dates that assign them to the third quarter of the eighth century.

Keywords: Christian Nubia, Dongola, Makuria, Sahidic Coptic, funerary epigraphy, monasticism.

Lothar Thüngen

**PSI I 55 – EINE GRIECHISCHE PARAPHRASE
ZU D. 2, 14, DE PACTIS***

1. EINLEITUNG

1912 VERÖFFENTLICHTE FILIPPO E. VASSALLI als PSI I 55 ein fragmentarisches Doppelblatt aus einem Papyruskodex (je 20,6 × 37,7 cm, Breite × Höhe)¹ mit sehr großem Format als: „Frammento d’un ‚Indice‘ del Digesto“² (*editio princeps*)³. Dieses gefaltete Mittelblatt einer

* *In memoriam* Erwin Seidl (1905–1987).

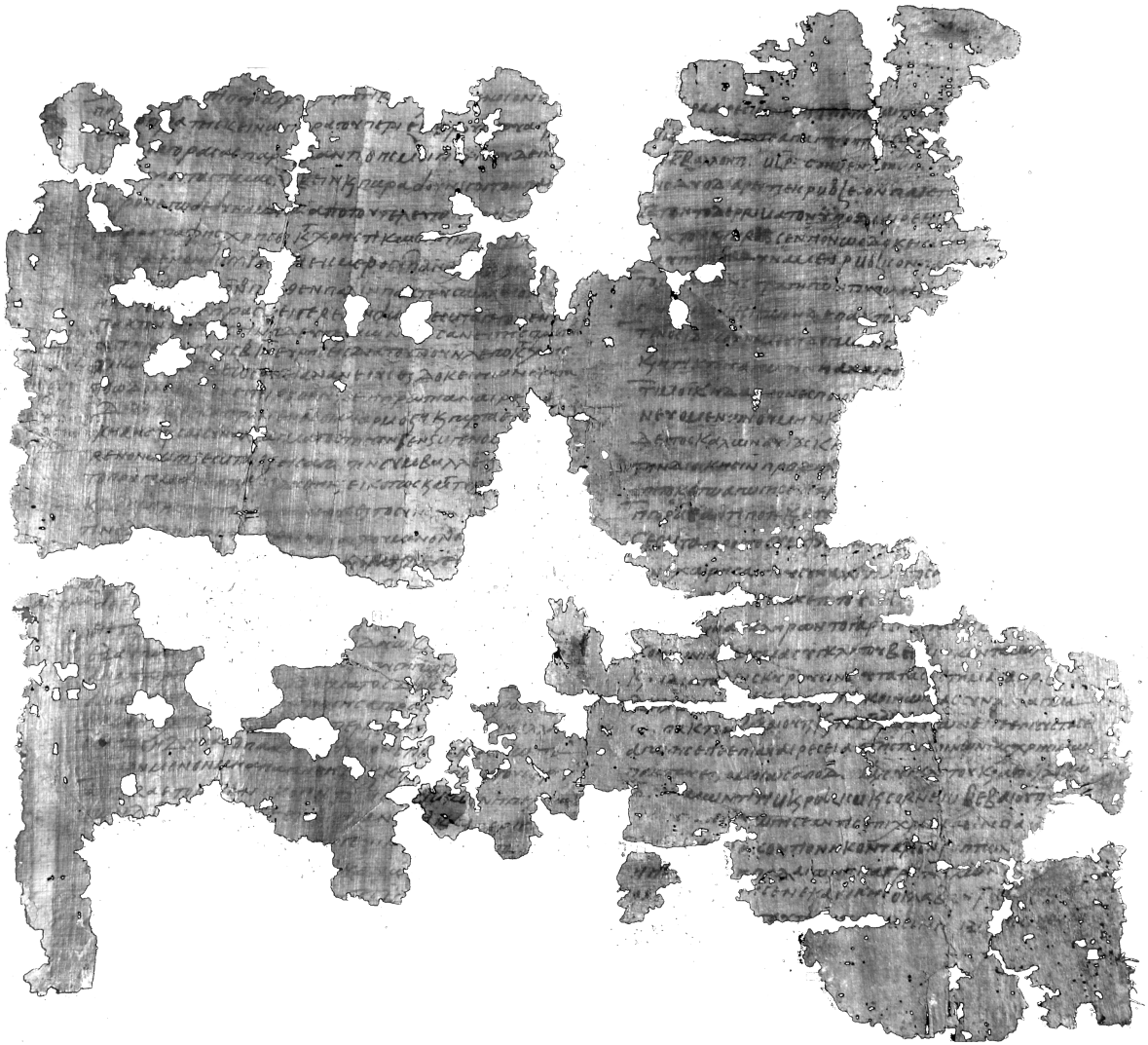
¹ E. G. TURNER, *The Typology of the Early Codex*, Philadelphia, Pa. 1977, Nr. 478, S. 15, 126.

² Mertens-Pack³ 2965, LDAB 2553, TM 61409. Die Biblioteca Medicea Laurenziana, Florenz hat das Copyright. Für die Erlaubnis zur Wiederveröffentlichung danke ich vielmals. Ein Nachdr. der *ed. pr.* erschien als: F. VASSALLI „Frammento di un Indice del Digesto“, [in:] IDEM, *Studi Giuridici*, vol. 3, t. I, *Studi di Diritto Romano (1906–1921)*, Mailand 1960, S. 319–334; dazu sein Kommentar: IDEM, „Frammento di un Indice del Digesto“, *Bullettino Italiano di Diritto Romano* 24 (1911), S. 180–203. – Der Neuedition liegen alle verfügbaren Fotos des Papyrus zugrunde, auch diejenigen in der *ed. pr.* und bei WODKE („Stephanus-text“, s. u. Fn. 5). In erster Linie wurden aber die exzellenten, farbigen Digitalfotos von 2018 ausgewertet, die die Biblioteca Medicea Laurenziana mir zur Verfügung gestellt hat; sie lassen sich elektronisch gut auf einem PC vergrößern. Diese bislang besten Aufnahmen machten viele verbesserte Lesungen möglich und werden hier erstmals abgedruckt. Dies lässt es wohl verschmerzen, dass leider keine Autopsie möglich war. Ziemlich neue, farbige Digitalfotos, die sich online vergrößern lassen, sind verfügbar unter: <http://www.psi-online.it/documents/psi;1;55>, ältere große Fotos mit schwächeren Farben sind verfügbar unter: <http://www.accademiafiorentina.it/paplett>. – Eine vorbildliche

Buchlage mit fortlaufendem Text wurde im Februar 1910 bei der ersten italienischen Grabung in Oxyrhynchos unter der Leitung von Ermene-gildo Pistelli gefunden; es gehört der Biblioteca Medicea Laurenziana in Florenz. Der Text ist gut, homogen und sehr sorgfältig geschrieben. Es gibt vier Textseiten und Reste der Ränder. Vier Randglossen dürften nach-träglich auf die Seitenränder geschrieben worden sein; vermutlich gab es einige mehr. Dazu kommen zahlreiche *Paragraphoi*, Unterstreichungen von je drei Buchstaben am Anfang von Zeilen, je einer in Ekthesis. Sie markie-ren den Anfang von neuen Textabschnitten. Auch sie dürften nachträglich eingefügt worden sein. Sie und die Randglossen stammen wohl von einem anderen Schreiber als von dem des Haupttextes; aber das ist nicht sicher, weil die beiden Schriften einander sehr ähnlich sind. Der Kodex scheint sehr umfangreich gewesen zu sein. Er könnte sich mit der *pars Πρῶτα* aus Justinians Digesten, also nach Iust. D. *const. Tanta/Δέδωκεν* § 2 (16.12.533) die Bücher 1–4, befasst haben (s. u.). Die Ausstattung ist sehr gut und spricht für die Herkunft aus einem gewerbsmäßigen Skriptorium, wo das Werk, wie damals üblich, diktiert worden ist. Der Haupttext bietet eine schöne, großzügige Buchhand; der Schreiber hat sich stets um gleich-mäßige Zeilenenden bemüht, die es in Z. 24, 42–46, 48, 86 und 127 gibt. Der Kodex wurde nicht – wie bisher vermutet – im Rechtsunterricht von einem Studenten mitgeschrieben, stammt vielmehr von einem profession-ellen Schreiber. Auch die Randglossen und *Paragraphoi* zeigen eine bewusst anspruchsvolle Ausgabe für ein Publikum. Dem im Griechischen

Beschreibung von *PSI I 55* bietet: E. CRISCI, [in:] *Scrivere libri e documenti nel mondo antico*, Firenze 1998, (= *Papyrologica Fiorentina*, 30), S. 153–154, mit Abb. LVIII, zu Nr. 72, nunmehr ersetzt und präzisiert durch: IDEM, [in:] *Papiri letterarie della Biblioteca Laurenziana*, Casiano 2011, CD-Rom: <http://www.accademiafiorentina.it/paplett/scheda.asp?id=69>; darauf wird wegen der Einzelheiten verwiesen. Dazu kommt der sehr genaue (bis 2018 aktuellste) Ein-trag in dem vorstehend genannten Link zu *PSI-online*. Schließlich wird verwiesen auf: Serena AMMIRATI, *Sul libro latino antico. Ricerche bibliologiche e paleografiche*, Pisa – Roma 2015, S. 99 (ihre Literaturnachweise waren schon bei Erscheinen teilweise veraltetet).

³ Die Seiten des Papyrus werden bislang *recto* und *verso* genannt. Diese Bezeichnungen aus der Kodikologie sind in der Papyrologie nicht eindeutig. Deshalb werden hier die papyrologischen Pfeile verwendet: → für die Seite mit horizontalem Faserverlauf und ↓ für die Seite mit vertikalem Faserverlauf, s. E. G. TURNER, *Greek Papyri. An Introduction*, Oxford 1968 (rev. ed. 1980, repr. 1988), S. 14f.



PSI I 55 (↓)

© <http://www.psi-online.it>, digital überarbeitet

sehr versierten (aber nicht ganz perfekten) Schreiber sind in dieser Sprache einige Schreibfehler unterlaufen (in Z. 4, 12, 32, 47, 77, 106 und in der 3. Randgosse, zu 108–111), wohl Hörfehler oder Flüchtigkeitsfehler (Z. 12, 47, 77 und in der 3. Randglosse zu 108–111). Anscheinend war ihm ein seltenes griechisches, juristisches Fachwort unbekannt (Z. 12 *κηδαμόνες* statt *κηδεμόνες*, LSJ Supp. *κηδεμών* I 2, l. 5/6 new). Es finden sich aber nur zwei der sonst verbreiteten Jotazismen im Griechischen (Z. 81 *δανιστη̄*, Z. 93 *γείνε[σθαι]*) und vielleicht einer im Lateinischen (Z. 4 *publecon*). Er war mit der Wiedergabe des Lateinischen und der *graeco-latina* weniger vertraut (etwa in Z. 4, 28 und 113). Es wird ein Sklave des Buchhändlers gewesen sein, der nur begrenzte Kenntnisse des Römischen Rechts besaß; er kannte Mod. I *exc.*, D. 26, 6, 2 nicht, wo Fragen des Vormundschaftsrechts auf Griechisch behandelt werden (s. o.). Es hat damals auch einen anderen Sklaven gegeben, der mit seinem Herrn Jura studiert hat (D. Liebs, *Gallien* [s. u. Fn. 112], S. 68). – Der Text beginnt auf Blatt 1 ↓, wird auf 1 → fortgesetzt; dann folgen Blatt 2 → und schließlich 2 ↓; Blatt 1 ↓ war kodikologisch *recto*. Vassalli datiert ihn ins 6. Jh. n. Chr. und geht zu Recht davon aus, dass er nach dem 16.12.533 (Promulgation der Digesten)⁴ entstand und geschrieben wurde. Die Paläographen Edoardo Crisci und Guglielmo Cavallo haben die Datierung bestätigt; sie wird nun allgemein akzeptiert. Wolfgang Wodke hat versucht, ins 6./7. Jh. zu datieren⁵; das ist wohl zu spät. Er grenzte die Entstehung des Textes aus inhaltlichen Gründen weiter ein: Zunächst (1971) sprach er sich für die Zeit kurz vor 556 aus, später (1982) für 533–551⁶. Ältere, behutsame Versuche, *PSI* I 55 vor Justinian

⁴ VASSALLI, *ed. pr.* S. 107; „Frammento“ (o. Fn. 2), S. 182.

⁵ W. WODKE, „Ein bisher nicht erkannter Stephanustext: *PSI* 55“, [in:] F. ALTHEIM & Ruth STHIEL, *Christentum am Roten Meer*, Bd. 1, Berlin – New York 1971, S. 122–260, 125 mit Fn. 3, mit Verweis auf: V. GARDTHAUSEN, *Griechische Paläographie*, Leipzig, 1879. Der hier an sich einschlägige Bd. 2 der 2. Aufl. *Die Schrift, Unterschriften und Chronologie im Altertum und im byzantinischen Mittelalter*, Leipzig 1913, steht zwar im Literaturverzeichnis, wurde aber nicht benutzt. – Inhaltlich, vor allem in der Datierung, veränderte Kurzfassung der Erstfassung: W. WODKE, „Ein Text der Rechtsschule von Berytos“, *Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik* 32/2 (1982), S. 271–279.

⁶ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 255; IDEM, „Rechtsschule 1982“ (o. Fn. 5), S. 279.



PSI I 55 (→)

© <http://www.psi-online.it>, digital überarbeitet

anzusetzen und seinen Text als Teil eines *Predigesto* zu qualifizieren⁷, werden seit langem nicht mehr vertreten, weil sie sich auf eine inzwischen überwundene Hypothese zur Vorgeschichte der Digesten stützen. – Die griechische Schrift ist eine geneigte Majuskel, die lateinische eine spätes Beispiel für die primitive, geneigte Minuskel des 4./5. Jh. Das erlaubt eine Datierung ins 6. Jh. Sie lässt sich aus inhaltlichen Gründen auf dessen zweites Drittel einschränken; denn die Digesten von 533 werden behandelt und das nicht nach Justinians Tod 565. Im Folgenden wird eine weitere inhaltsbedingte Einschränkung auf die Zeit zwischen dem späten Frühjahr 534 und März 536 versucht; damals scheint der Rechtsunterricht zu den *pacta* (Abreden) gehalten worden zu sein, auf den der Text des Papyrus zurückgeht (s. u.). Der Kodex dürfte nicht viel später geschrieben worden sein. Der Papyrus enthält einen sehr kompakten und elegant geschriebenen juristischen Text in Griechisch zum Digestentitel D. 2, 14, *de pactis* aus dem Vertragsrecht, im Einzelnen: D. 2, 14, 4, 3; 2, 14, 5, 6; 2, 14, 7 pr. – 2; 2, 14, 7, 5 (teilweise); 6–8 (Anfang). D. 2, 14, 6 wird erst im Anschluss an D. 2, 14, 7 pr behandelt. Diese Umstellung stammt wohl vom Dozenten (Autor), der mit dem Digestentext sehr frei umging, ihn weiter systematisierte und straffte. Der Papyrus und seine Vorlage sind vom ursprünglichen Text der Vorlesungen zu unterscheiden (s. u.). Der griechische Text enthält zahlreiche lateinische und *graeco*-lateinische Worte sowie einige Abkürzungen in beiden Sprachen. – Bislang wird mit Vassalli meistens angenommen, dass das Fragment aus einem *Index* zu den Digesten stammt⁸. Zuletzt haben ihm Giuseppe Falcone, Hylkje De Jong und Serena Ammirati zugestimmt⁹. Sie haben sich aber mit der – durchaus problematischen – Charakterisierung als *Index* überhaupt nicht befasst. Dabei bleibt unklar,

⁷ H. PETERS, „Die oströmischen Digestenkommentare und die Entstehung der Digesten“, [in:] *Berichte der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften* 65 (1913), S. 3–113, Nachdr. [in:] *Labeo* 16 (1970), S. 183–214, 335–378, 371; zum Meinungsstand bis 1956: WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 126 mit weit. Nachw. in Fn. 9 u. 10.

⁸ VASSALLI, „Frammento di un Indice del Digesto“ (o. Fn. 2), S. 182f.

⁹ G. FALCONE, „«Ἀνωθυμιον συναλλαγμα» e anonimo antecessore di PSI.55“, [in:] *Minima epigraphica et papyrologica* 4 (2001), S. 513–529, 514; Hylkje DE JONG, *Stephanus en zijn Digestenonderwijs*, Den Haag 2008, S. 54; S. AMMIRATI, „Per una storia del libro latino antico“, *Journal of Juristic Papyrology* 40 (2010), S. 55–110, 89; EADEM, „Sul libro“ (o. Fn. 2), S. 99.

was hier genau unter einem *Index* zu verstehen ist (s. u.). Insoweit verwendet man für PSI I 55 seit Vassalli den eher unpräzisen Sprachgebrauch des 19. Jh. Wodke nennt die kurze kommentarartige Darstellung *Hermeneia*¹⁰ (s. u.). Eine solche neue Kategorie scheint entbehrlich zu sein, weil der Text wohl eine Paraphrase ist. Sie dürfte aus den Vorlesungsmanuskripten des Dozenten oder eher aus Mitschriften kompiliert worden sein, die von (einem oder mehreren) Studenten stammen. Musterbeispiel dafür ist die sehr umfangreiche Institutionen-Paraphrase des Antezessors Theophilos (Lokin *et al.*, *Paraphrasis* [s. u. Fn. 14]), die fast völlig erhalten ist. Falcone hat nachgewiesen, dass sie keine Kompilation einer *Index*- und einer *Paragraphai*-Vorlesung zu Justinians *Institutiones* ist, wie man bisher annahm, vielmehr ist sie das kaum bearbeitete Manuskript seiner Vorlesung; darin sind mit der griechischen Wiedergabe des ῥητόν (lateinischen Institutionentextes) gegebenenfalls u.a. verbunden einige Übernahmen aus den Institutionen des Gaius, die Justinian nicht berücksichtigt hatte; sie waren Theophilos aus seinem früheren Unterricht darüber genau bekannt¹¹. Der Text ist seine redigierte Vorlesung, nicht aber inhaltlich bearbeitet, während gerade das bei der vorliegenden Paraphrase geschehen ist. Für die Kurse zu den Digesten und zum *Codex Iustinianus* (CI) hat es jeweils getrennte *Index*- und einer *Paragraphai*-Vorlesungen gegeben; auch Falcone weist darauf ausdrücklich hin („Formazione“ [o. Fn. 11], S. 431).

Vassalli hat die griechisch-sprachigen Endungen der *graeco-latina* nach der editorischen Praxis des 19. Jh. mit griechischen Buchstaben wiedergegeben. Das ist seit der grundlegenden Untersuchung von Nicolaas van der Wal zur Schreibweise der *graeco-latina*¹² so nicht mehr akzeptabel¹³ – Der Text des Papyrus ist kein reiner *Index* (im herkömmlichen oder in einem – genauer untersuchten – technischen Sinne, s. u.), auch keine *Hermeneia*. Er dürfte auf eine *Index*-Vorlesung sowie die dazu gehaltene *Paragraphai*-Vorle-

¹⁰ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 228.

¹¹ G. FALCONE, „La formazione del testo della Parafrasi del Teofilo“, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 68 (2000), S. 417–431, 427f, 431.

¹² N. VAN DER WAL, „Die Schreibweise der dem Lateinischen entlehnten Fachworte in der frühbyzantinischen Juristensprache“, [in:] *Scriptorium* 37 (1993), S. 29–53.

¹³ Vassalli und Wodke habe an Wortenden die Buchstaben *ai* in runden Klammern aufgelöst hat, VASSALLI, „Frammento“ (o. Fn. 2), S. 181; IDEM, *ed. pr., passim*.

sung desselben Dozenten zurückgehen und ist wohl eine aus den beiden Kurstexten später kompilierte Paraphrase. Diese entstand vermutlich im Auftrag eines Buchhändlers. Die Texte dürften in seinem Auftrag ziemlich stark bearbeitet und dabei gekürzt worden sein. Das geschah insbesondere dort, wo alle Bezugnahmen auf das *Rhetón* (hier die *Digesten*), etwa durch *Lemmata* und Inhaltsangaben weggelassen wurden, weil die Verweisung auf eine Stelle nun durch ihren *Index* ersetzt wurde. Bei der Kompilation wird es auch zu weiteren eher formalen Eingriffen gekommen sein. Die Sachausagen der Texte dürften unverfälscht geblieben sein. Vielleicht sollte das Werk die Institutionen-Paraphrase des Theophilos fortsetzen. Sie beruht auf dessen Vorlesung zu Justinians Anfängerlehrbuch *Institutiones* aus dem ersten Studienjahr (533/4, Konstantinopel)¹⁴. Der in *PSI I 55* behandelte erste Teil der *Digesten*, die *Πρώτα*, wurde im ersten Studienjahr danach gelehrt, *Iust. D. const. Omnem* § 2 (16.12.533)¹⁵, vom gleichen Rechtslehrer wie die *Institutiones*, kaum vor dem zweiten Halbjahr. Der anspruchsvolle Text ist als wissenschaftlich zu charakterisieren und zeigt, dass der Autor der Kurse einer von Justinians Antezessoren gewesen sein dürfte (s. u.). Das heißt, sie werden von einem der Dozenten stammen, die zwischen der Unterrichtsreform vom 16.12.533 und Justinians Tod am 14.11.565 an den beiden Rechtsschulen lehrten. Die eine bestand seit dem 3. Jh. in Beirut und ging durch ein verheerendes Erdbeben mit *Zunami* am 16.7.551 unter¹⁶; danach wurde sie nach Sidon verlegt und befand sich auch, wohl später, in Antiochia; es ist unbekannt, wie lange. Die zweite von Justinian zugelassene Rechtsschule befand sich in Konstantinopel, gegründet oder reorganisiert am 27.2.425 (s. u. Fn. 49). Die letzten datierbaren Belege für Rechtsunterricht durch Antezessoren sind Julians lateinische *Novellenkurs* aus dem Studienjahr 556/7, die sogenannte *Epitomé*, und sein griechischer *Novellen-*

¹⁴ Neueste kritische Ausgabe: J. A. H. LOKIN, ROOS MIJERING, B. H. STOLTE & N. VAN DER WAL (edd.), *Theophili antecessoris Paraphrasis Institutionum*, Groningen 2010, S. IX (Datierung).

¹⁵ Et primo quidem anno nostras hauriant institutiones ... in reliquam vero anni partem secundum optimam consequentiam primam legum partem eis tradi sancimus, quae Graeco vocabulo *πρώτα* nuncupatur..

¹⁶ F. BRANDSMA, *Dorotheus and His Digest Translation*, Groningen 1996, S. 1; mit weit. Nachw. in Fn. 1.

kurs von 557/8 oder wenig später¹⁷. Es sind lateinische *Indices* zu nominell 124 (real 122) Novellen, wohl schon vor 556/7 (Kaiser, *Epitomé* [o. Fn. 17], S. 250–252, 254, 258–266, 270). Die griechischen Text könnten auch von einem sonst unbekanntem Antezessor stammen, der später Julians Texte verwendet und ergänzt zu haben scheint (42 *Paragraphai* zu 13 Konstitutionen). In der verwendeten Ausgabe stammen die Novellen aus der Zeit bis 556. Wenige davon (18) waren ursprünglich lateinisch, die große Mehrzahl sind bei Julian jeweils eine *ἔρμηνεία κατὰ πόδας*, also das lateinische *Kata Podas* der griechischen Novellen (eine Interlinearübersetzung, bei der die griechische Wortfolge des Bezugstextes beibehalten wurde, als Lesehilfe für die Studenten mit lateinischer Muttersprache). Die durch PSI I 55 bezugten Kurse werden kaum erst nach 558 gehalten worden sein (s. u.). Nach Justinians Tod gibt es keine Anzeichen mehr für ein Fortbestehen der Rechtsschule von Konstantinopel¹⁸. Sie wird schon vorher in seinen letzten Regierungsjahren aus finanziellen Gründen geschlossen worden sein, spätestens aber nach den drastischen Sparmaßnahmen von Justinus II (reg. 14.II.565–5.IO.578), die wohl noch 565 einsetzten¹⁹. Den nach-justinianischen Rechtsunterricht gaben *Scholastikoi* (Rechtsanwälte, an höchsten Gerichten des Reiches, s. u. zu und bei Fn. 138 und 139). Er hatte einen völlig anderen Charakter als derjenige unter Justinian²⁰ und war nicht mehr wissenschaftlich

¹⁷ H. J. SCHELTEMA, *L'enseignement de droit des antécédents*, Leiden 1970, S. 6, 61, Nachdr. [in:] IDEM, *Opera minora ad iuris historiam pertinentia*, Groningen 2004, S. 58–110; D. LIEBS, *Jurisprudenz im spätantiken Italien*, Berlin 1987 (= *Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen*. N. F. 8), S. 223f.; W. KAISER, *Die Epitome Iuliani. Beiträge zum römischen Recht im frühen Mittelalter und zum byzantinischen Rechtsunterricht*, Frankfurt am Main 2004 (= *Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 175), S. 184, 212–214, 376–377 u. 379 weist nach, dass Julian seinen Novellenindex erstmals 548 unterrichtet hat, bis 556 insgesamt in vier jeweils erweiterten Fassungen.

¹⁸ SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Fn. 17), S. 62.

¹⁹ N. VAN DER WAL & J. A. H. LOKIN, *Historiae iuris graeco-romani delineatio. Les sources du droit byzantin de 300 à 1453*, Groningen 1985, S. 55. Kaum überzeugend: das Verschwinden der Antezessoren sei nur auf die widrigen Zeitumstände unter der ganzen Regierungszeit von Justinian zurückzuführen, die nicht erst bei seinem Tod virulent wurden, so zuletzt Sp-Troianos, *Die Quellen des Byzantinischen Rechts*. Übers. von D. Simon und Silvia Neye, Berlin - Boston 2017, S. 71, Kap. 3, Fn. 35 mit Nachweis.

²⁰ SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Fn. 17), S. 61; vgl. VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Fn. 19), S. 55.

orientiert, wie unter ihm, sondern ganz auf die Praxis ausgerichtet²¹. Der wissenschaftliche Charakter des knappen, sehr sorgfältig konzipierten Textes von *PSI I 55* macht es kaum wahrscheinlich, dass er von einem dieser rein praxisorientierten nach-justinianischen Rechtslehrer des späten 6. Jh. stammt. Er dürfte also zwischen Frühjahr 534 und Ende 565 entstanden sein, und zwar wohl kaum erst nach 558. Das lässt sich anhand einer näher inhaltlichen Analyse des Textes und der Untersuchung der Autorschaft wahrscheinlich noch weiter eingrenzen auf die ersten Jahre dieses Zeitraums bis März 536. Der Autor konnte trotz der intensiven Versuche von Vassalli und Wodke bislang noch nicht ermittelt werden und wird auch wohl anonym bleiben²². Nur wenige Antezessoren sind heute bekannt. Von ihnen haben nur einige so aussagekräftige Texte zu den *Digesten* oder gar zu den *pacta* überliefert, dass eine hinreichend sichere Zuschreibung möglich oder ausgeschlossen ist. Im Übrigen verfügen wir auch nicht von den wenigen bekannten Antezessoren über Fragmente aus diesen Kursen, insbesondere in den Scholien zu den *Basiliken* (BS), die zum großen Teil anonym überliefert sind. Diejenigen von ihnen, von denen genug erhalten ist, kommen jedenfalls nicht in Frage; das haben insbesondere Vassalli, Wodke, Frits Brandsma, Falcone und De Jong nachgewiesen (s. u).

Ab 533 dauerte der Rechtsunterricht erst fünf Jahre, *Iust. D. const. Omnem* § 5, und wurde wohl später um ein weiteres Jahr für die Kurse über die *Novellen* verlängert, Justinians Gesetzgebung aus der Zeit nach der Kodifikation. Ein und derselbe Dozent unterrichtete alle Studienjahre eines Studentenjahrgangs²³. Man kann so davon ausgehen, dass alle Antezessoren (wohl außer Dorotheos, s. u.) jeweils das ganze Reformprogramm der *const. Omnem* unterrichtet haben, insbesondere auch die *Digesten*. Das ist für Thalelaios und Julian belegt (zu diesem Kaiser, *Epitomé* [o. Fn. 17], S. 178 mit Nachw. in Fn. 33, S. 256, 269). Aus deren *Digesten*kursen gibt es aber keine Fragmente. Es muss offen bleiben, ob die Antezessoren alle Vorlesungen selbst konzipiert haben oder auch auf

²¹ SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Fn. 17), S. 62.

²² FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 529; DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 63.

²³ SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Fn. 17), S. 9, 17; DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 13, weit. Nachw. in Fn. 75.

diejenigen von Kollegen (etwa Theophilus zu den Institutionen und zu einem Teil der Digesten, Thalelaios zum CI., Stephanos und Isidoros zu den Digesten, Julian zu den Novellen) zurückgriffen. Die Verwendung und Bearbeitung eines älteren Kurses durch einen anderen Dozenten wird schon durch die *Scholia Sinaitica* (s. u. Fn. 30, um 500) belegt. Auch Julians *Paragraphai* zu den Novellen sind von mindestens einem anderen für seinen Unterricht verwendet worden (Kaiser, *Epitomé* [o. Fn. 17], S. 379). – Jeder griechische Kurs zu den Digesten und zum CI. hatte drei Teile. In einer *Rhetón*-Vorlesung wurde der lateinische Text diktiert²⁴; er wurde in den beiden anderen Teilkursen näher behandelt. Es folgte wohl die *Index*-Vorlesung als Hilfe zum Verständnis des lateinischen Texts²⁵. Möglicherweise ging sie dem *Rhetón*-Kurs voraus. Der Dozent diktierte zu jedem der lateinischen Abschnitte einen Ἰνδιξ, d. h. eine möglichst knappe, von ihm sorgfältig vorbereitete Inhaltsangabe, ohne die sprachlichen Ausschmückungen und stilistischen Besonderheiten der Vorlage²⁶. *Indices* konnten sehr frei und unterschiedlich gestaltet sein sowie gelegentliche Auslassungen aus der Vorlage oder zusätzliche Worte und (ganz kurze kommentierende) Ergänzungen aufweisen. Der Autor von PSI I 55 traf stets den Kern der Vorlage und hat sie trotz einiger Auslassungen sehr genau wiedergegeben. Schwieriger ist es mit kurzen *Index*-Erweiterungen, die auch aus Erläuterungen in den *Paragraphai* stammen können (s. u.). In besonderen Fällen wurde ein Abschnitt durch eine aufklärende *Protheoria* eingeleitet, zur thematischen Einordnung eines Digestentitels. Im laufenden Text zu einem Fragment konnte einem komplizierten Fall ein *Thema*-

²⁴ LOKIN *et al.*, *Paraphrasis*, (o. Fn. 14), S. XIV. Reiche Studenten dürften im Unterricht Textausgaben aus dem Buchhandel benutzt haben, sofern sie zeilengleich mit der Ausgabe des Dozenten waren; sonst wären seine Verweisungen auf bestimmte andere Stellen unauffindbar gewesen.

²⁵ SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Fn. 17), S. 13f.

²⁶ D. SIMON, „Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios, Teil A. Methode“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 86 (1969), S. 334–383, 338; vgl. DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 122–123 (mit einer wenig präzisen Formulierung, die jedenfalls keine Definition ist). Sie hat einen wohl vollständigen *Index* des Stephanos eingehend analysiert (S. 122–127); auch bei ihm kommen im *Index* sowohl zusätzliche Worte als auch Auslassungen vor.

tismos vorangestellt werden, zu seiner genauen Erklärung; diese beruhte aber kaum auf erweiterten Kenntnissen seitens des Dozenten über den Fall, war also wohl immer hypothetisch²⁷. Beide Arten der *Index*-Ergänzung fehlen in *PSI* I 55. Allerdings gibt es eine themasismos-artige Formulierung in *Z.* 38–40, die aber keinen Fall sondern die Rechtsfrage erläutert. Alle sonstigen Kommentare waren der abschließenden Vorlesung vorbehalten; nur einzelne Worte und ganz kurze Formulierungen dürften von vorneherein zum *Index* gehört haben. Nach ihm (oder erst nach dem *Rhetón*-Kurs, wenn dieser als zweiter Teil gefolgt war) wurde das *Rhetón*, im Unterricht laut gelesen²⁸ – daher der griechische Name –, wohl zu Beginn des dritten Teilkurses. Das war die *Paragraphai*-Vorlesung mit eingehenden sprachlichen, grammatischen und vor allem juristischen Erläuterungen. Auch diese Kommentare wurden den Studenten diktiert und von ihnen ursprünglich, an den Rand des *Rhetón* geschrieben²⁹, als *Paragraphai*, daher der griechische Name (das Daneben-Geschriebene). Der Rand der *Rhetón*-Ausgaben muss recht breit gewesen sein; die Erläuterungen waren mitunter sehr umfangreich, wie große Scholien in den BS zeigen, etwa von Thalelaios zum CI. oder von Stephanos zu Digesten. *Rhetón*, *Indices* und (*Hermeneiai*) *Paragraphai* konnten aber schon seit dem 5. Jh. voneinander getrennt sein; das zeigt P. Berol. Inv. Nr. 16977 (nach 457, 5. Studienjahr). Dessen Haupttext, ein *Index* zum Kaiserrecht, wurde im Unterricht nach Diktat mitgeschrieben und war vom *Rhetón* getrennt. Zur Verknüpfung dienten stets *Lemmata*, daneben gab es aber auch numerischen Fundstellenangaben. Dieser Papyrus belegt, dass die formale Befähigung des Studenten zum Schreiber auch noch nach langjähriger Praxis begrenzt war; jedenfalls war er nicht in der Lage ein so schönes Buch zu schreiben, wie diejenigen aus denen PL II/38, die *Scholia Sinaitica* oder *PSI* I 55 stammen. In letzterem sind *Index*- und *Paragraphai*-Teile

²⁷ SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Fn. 17), S. 14.

²⁸ SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Fn. 17), S. 8.

²⁹ LOKIN *et al.*, *Paraphrasis* (o. Fn. 14), S. XIV. Wie die *Scholia Sinaitica* zeigen, konnte eine *Paragraphai*-Vorlesung auch als selbständiges Buch veröffentlicht werden. Bei Verweisungen auf das separate *Rhetón* wurden *Lemmata* und stichomythische Angaben im Text verwendet.

kombiniert. Es gibt nur relativ schmale Ränder mit kurzen, zwischentelartigen Randglossen. Sie dienten neben zahlreichen *Paragraphoi* der Untergliederung und markierten größere Sinnabschnitte. Die umfangreichen *Scholia Sinaitica*³⁰ (Buchausgabe einer *Paragraphai*-Vorlesung zu Ulpian's *libri ad Sabinum*, um 500) enthalten lateinische *Lemmata* und stichomythische Angaben; also war auch ihr Text vom *Rhetón* getrennt. P. Berol. Inv. Nr. 16977 entstand nach 457³¹; PL II/38 ist die Buchausgabe einer *Index*-Vorlesung zu Papinians *definitionum libri II* über die *stipulatio Aquiliana*, von 430–460³². Auch sie enthält lateinische *Lemmata*, war also vom lateinischen Text getrennt. P. Berol. Inv. Nr. 11866 ist bekannt als *Dialogus Anatolii* (Buchausgabe wohl von *Paragraphai* über Legate, um 500) könnte auch eine Paraphrase sein³³. – Im Unterricht waren beim Diktat jeweils bestimmte griechische und lateinische Abkürzungen vorgegeben; die Zeilenlänge war normierte; der Zeilenwechsel wurde mit diktiert. Das ermöglichte stichomythische Angaben in den *Paragraphai*, die auf bestimmte Stellen im *Rhetón* verwiesen. All das bezweckte, dass die Studenten nach diesen Teilkursen formal identische Kopien der Vorlagen des Dozenten hatten und dieser im *Paragraphai*-Kurs auf ganz bestimmte

³⁰ E. SECKEL & B. KÜBLER (ed.), *Iurisprudentiae antejustinianae reliquiae*, II, ed. 6, in zwei Teilen, 1911 und 1927, Nachdr. in 1 Bd., Leipzig 1988, S. 461–483, bislang beste Ausgabe, aber nicht fehlerfrei.

³¹ *Ed. pr.* W. SCHUBART, „*Actio conditicia und longi temporis praescriptio*“, [in:] *Festschrift für Leopold Wenger*, II, München 1945 (= *Münchener Beiträge zur Papyrologie und Antiken Rechtsgeschichte* 35), S. 184–190, kommentierte Neuausgabe: L. THÜNGEN, „Zwei Fragmente frühbyzantinischer Rechtsliteratur aus Hermupolis Magna. Neuedition von P. Berol. Inv. Nr. 16976 und 16977, Teil I. Einleitung zu beiden Papyri. Neuedition von P. 16977 aus einer griechischen *Index*-Vorlesung zu den diokletianischen Kodizes“, *Journal of Juristic Papyrology* 36 (2016), S. 47–146; Mitschrift einer *Index*-Vorlesung.

³² Anna Maria BARTOLETTI COLOMBO, *Prime notizie su un nuovo frammento giuridico*, Florenz, 1971; jetzt: L. THÜNGEN, „Neuedition von PL II/38 aus einem griechischen *Index* zu Papinians *libri definitionum*“, *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 63 (2016), S. 9–42.

³³ Mertens-Pack³ 2277, LDAB 6078, TM 64840; E. SCHÖNBAUER, „Ein neuer juristischer Papyrus“, *Aegyptus* 13 (1933), S. 621–643, IDEM, „Ein neues vorjustinianisches Werk. (P. Festheft Wilcken)“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 53 (1933), S. 451–464. Eine Neuedition durch Bernard H. Stolte ist im Rahmen des Redhis-Projektes (Pavia) in Vorbereitung. Brieflich teilte er mir mit, dass er den Text weiterhin für vorjustinianisch hält.

Stellen im *Rhetón* verweisen konnte, vielleicht auch im *Index*. Letzteres ist bislang nur für die lateinischen *Paragraphai* Julians erwiesen (Kaiser, *Epitomé* [o. Fn. 17], S. 258, 266), könnte aber schon vorher üblich gewesen sein. Anzeichen für ein derartiges unterrichtsbedingtes Vorgehen fehlen in *PSI I 55* völlig. Schon dies und die Ränder, die viel zu schmal sind, sprechen gegen seine direkte Herkunft aus dem Rechtsunterricht. – *Paragraphai* wurden diktiert, vermutlich nicht erst seit Julian, für den das überliefert ist (Kaiser, *Epitomé* [o. Fn. 17], S. 252–269, 378; er geht nicht auf den mündlichen Unterricht ein, auch nicht darauf, ob Julian die Kurse selbst publiziert hat, oder ob die Publikationen auf Mitschriften von Studenten zurückgehen, wie das ansonsten für das 5. und 6. Jh. angenommen wird). De Jong weist für Stephanos das Diktat genau vorformulierte Texte nach; sie hat dies und seinen Sprachgebrauch in den *Paragraphai* eingehend untersucht³⁴ und keine frei formulierten Texte gefunden, die erst im mündlichen Unterricht entstanden. Stephanos und Julian werden dabei die Tradition der vorausgehenden Rechtslehrer fortgesetzt haben, die spätestens aus dem 5. Jh. stammen dürfte. Die einzelnen griechischen *Indices* und *Paragraphai* wurden in den Vorlesungen jeweils durch lateinische *Lemmata* eingeleitet, die die Bezüge unter den drei Teilen herstellen. Diese konnten den Namen des zitierten Autors und die Angabe der Fundstelle enthalten; Letzteres zeigt P. Berol. Inv. Nr. 16977 für eine Kombinationsausgabe von *CGreg.* und *CHerm.* Stets war das lateinische *Incipit* (ein Anfangswort der Stelle oder mehrere) notwendig, wie insbesondere die *Scholia Sinaitica* und PL II/38 zeigen. Aus dem 6. Jh. (ab Justinian) findet sich ein solches *Lemma* in *PSI XIII 1350*, *Fragm. A, recto Z. 8*: [Pau]lus: *filius*: (zu D. 2, 8, 14)³⁵. In *PSI I 55* gibt es, wie die jetzige Überprüfung zeigt, ein *Lemma* in Z. 3: „Ulp(ianus): *Conventionum*“ (zu D. 2, 14, 5), freilich ohne die Fundstellenangabe, die sich aus dem Kontext ergab, wie in *PSI XIII 1350*. Dazu kommt das frühere *Lemma* in Z. 38–39 zu Ulp. 4 ad ed. D. 2, 14, 7 pr. Es dürfte gewesen sein: „Ulp(ianus): *Iuris gentium*“; es ist verkürzt worden und erhielt eine griechische Endung. Ferner gibt es in Z. 129 als *Lemma* (*Incipit* ohne einleitenden Namen) von Ulp. 4 ed.

³⁴ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 4, 128–148, 150, 168.

³⁵ BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), S. III–II2.

D. 2, 14, 7, 7: *Ait praetor*. Schließlich leitet der Autor eine *Paragraphé* mit einem *Lemma* ein, das er anscheinend frei formuliert hat, Z. 21 [Corpor]α ναυκλήρων. Es hatte wohl auch andere derartige Lemmata gegeben; sie wurden dann vom Kompilator gestrichen. *Lemmata* für *Paragraphai* sind bislang unbekannt. – Ulpian als Autor hätte schon im *Index Z.* 38–39 bei D. 2, 14, 7 pr. genannt werden müssen, weil hier auf einem Text von Paulus einer von Ulpian folgt. Bei den weiteren Paragraphen war die Wiederholung des Namens entbehrlich, wie etwa schon die Florentina der Digesten zeigt. Hinweise auf weitere *Lemmata* fehlen; es muss sie aber in den Vorlesungen gegeben haben. Sie wurden bei deren Umarbeitung eliminiert. – Wie in den o. g. vorjustinianischen Papyri gibt es in PSI I 55, Z. 111 (sowie der 3. Randglosse, Z. 4) eine numerische Fundstellenangabe in einer Verweisung ohne eine genauere Fundstelle auf das 18. Digestenbuch, das in einem späteren Studienjahr behandelt wurde. Genaue Verweisungen gibt es in den *Scholia Sinaïtica* und P. Berol. Inv. Nr. 16977. Wenn der Autor hier eine genauere Angabe gemacht hatte, ist sie bei der Kompilation gekürzt worden, oder die 3. Randglosse mit einer verkürzten Angabe in Z. 111 geraten. Vielleicht war der Autor bei solchen Angaben aber auch ähnlich großzügig (besser: ungenau), wie Julian, für den Kaiser (*Epitomé* [o. Fn. 17], *passim*) zahlreiche „circa“ – Angaben anführt. – Verwiesen wird entweder auf Pomp. 24 *Sab.* D. 18, 5, 2 (so Vassalli³⁶ und Brandsma³⁷) oder eher auf Paul. *not. Pap.* 10 *quaest.* D. 18, 1, 72 pr. (wie Wodke zu Recht annimmt³⁸): „*recessum a priori contractu et nova emptio intercesisse videtur*.“ In den anderen vorjustinianischen Quellen finden sich auch – ganz genaue – Fundstellenangaben, wenn auf einen anderen Zusammenhang verwiesen wird. Letzteres kommt in PSI I 55 nicht vor.

Im zweiten Teil des ersten Studienjahrs wurden die *Πρώτα* behandelt, Iust. D. *const. Omnem* § 2 und *Tanta/Δέδωκεν* § 2. Frühestens nach zwei Monaten wurden die *pacta* gelehrt. Dabei gab es außer *Indices* im spezifischen Sinn noch meist freie oder sehr freie Wiedergaben der Vorlage in

³⁶ VASSALLI *ed. pr.* S. 120, Fn. zu Z. 108–111.

³⁷ BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), S. 113 mit Fn. 229.

³⁸ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 216; auf diese beiden Stellen verweist schon PETERS, „Digestenkommentare“, (o. Fn. 7), *Labeo*, S. 371 (= S. 102 *ed. pr.*).

Verbindung mit kurzen oder sehr kurzen kommentierenden Bemerkungen, die aus anderen Quellen stammen dürften, kaum aus den Randglossen. Damit war die Vorlage schon bei ihrer Umarbeitung (oder erst deren zweiten Ausgabe) versehen worden. Letzteres ist in zwei Fällen belegt, weil die 3. Randglosse (neben Z. 108–111) an anderer Stelle auch im Haupttext (Z. 110–112) wiederkehrt. Hier dürfte dem Vorleser im Skriptorium ein Versehen unterlaufen sein. Die 1. Randglosse (neben Z. 71–73) bezieht sich in Wirklichkeit auf den Haupttext in Z. 91–93. Diese Glossen müssen also nachträglich und dabei falsch platziert worden sein. Vermutlich stammen sie auch nicht vom Schreiber des Haupttextes sondern von einem anderen.

Der Text von *PSI I 55* geht wohl auf eine *Index*-Vorlesung zurück und auf die parallel zu ihr gehaltene *Paragraphai*-Vorlesung, sofern die kommentierenden Teile nicht anderer Herkunft sind. Eine solche lässt sich aber kaum nachweisen, weil insoweit nur an die Randglossen zu denken ist. Darin fehlen aber ausgefeilte Kommentare, wie sie im Haupttext vorkommen. Das wird auch bei nicht erhaltenen Randglossen nicht anders gewesen sein. Mithin ist von einer Herkunft aus den beiden Teilkursen auszugehen. Ihre Texte wurden bei ihrer Kombination einer intensiven Bearbeitung unterzogen und kunstvoll miteinander verknüpft, bevor sie in den Kodex von *PSI I 55* gelangten. Nun lässt sich die Herkunft der einzelnen Abschnitte aus der einen oder der anderen Vorlesung oft nur schwer eindeutig ermitteln. Der Papyrus dürfte eine Kopie einer Buchausgabe seiner Vorlage sein; diese enthielt wohl schon die Kombination der beiden Kurse und die Randglossen, die dann vermutlich bei der Übertragung in den Papyrus teilweise falsch platziert wurden, sofern das nicht schon bei der Vorlage geschehen ist. *PSI I 55* bietet also wohl eine zweite (oder noch spätere) Ausgabe der Paraphrase. Der Haupttext von P. Berol. Inv. Nr. 16977 wurde im Rechtsunterricht von einem Studenten nach Diktat mitgeschrieben; seine Schrift ist wesentlich weniger buchmäßig als die von *PSI I 55*; insbesondere sind dort die Zeilenenden oft stark verkleinert, über das planmäßige Ende hinaus verlängert und unter die Grundlinie gebogen, weil er den Text in den vom Dozenten vorgegebenen Zeilen nicht unterbringen konnte. Gerade solche Unregelmäßigkeiten hat der Schreiber von *PSI I 55* vermieden und Wert auf gleichmäßige Zeilen-

abschlüsse gelegt. Die Bearbeitung der Kurse bezweckte einen einheitlichen fortlaufenden Text, der gut lesbar ist. Er war damit zur selbständigen Publikation besser geeignet. Die Paraphrase richtete sich primär an Fachjuristen außerhalb der Rechtsschulen, die mit Justinians Digesten vertraut gemacht werden sollten. Dazu waren die ursprünglichen Kurs-
 texte kaum geeignet. Sie waren auf spezielle Bedürfnisse des dreigeteilten mündlichen Unterrichts zugeschnitten, dienten aber nicht der allgemeinen (nur schriftlichen) Sachinformation von Lesern, die die Digesten noch nicht kannten und vielleicht noch nicht einmal über eine Ausgabe davon verfügten. In späterer Zeit sind auch die lateinische *Index*-Vorlesung (*Epitomé*) des Antezessors Julian und seine *Paragraphai* nachträglich dazu für ihre Buchausgaben stark bearbeitet worden. Nach Herman Jan Scheltema gingen dabei fast alle „Reminiszenzen“ an den mündlichen Unterricht verloren. Er führt aus: „die Epitome“ weist „nur einen ziemlich faden Auszug aus den Novellen auf“³⁹. Theophilus hat 533/4 die Institutionen Justinians in einer einzigen Sach-Vorlesung gelehrt, zusammen mit einer weiteren, in der er das *Rhetón* diktiert hat. Anschließend hat er einen dreiteiligen Kurs über die *Πρώτα* gehalten. Dazu gibt es aber keine Paraphrase, wohl weil er gestorben ist (s. u.), bevor er sich daran geben konnte. Außerdem hat er, möglicherweise noch im gleichen Studienjahr, die *pars de rebus* (die Digesten Bücher 12 bis 19, Iust. D. *const. Tanta/Δέδωκεν* § 4) unterrichtet. Er scheint aber nur bis D. 17, 2, 64, BS 509/2 gekommen zu sein, sofern nicht die weiteren *Indices* zufällig nicht in die BS aufgenommen worden sind. Außerdem fehlen heute seine *Paragraphai* zur *pars de rebus*⁴⁰, die es mit Sicherheit gegeben hat. Diese Kurse wurden wahlweise entweder im zweiten oder dritten Studienjahr angeboten, Iust. D. *const. Omnem* §§ 3 und 4. Auch dafür gibt es keine Paraphrase, nur Fragmente der *Indices* in den BS. Die nur in syrischer Übersetzung aus dem Griechischen überlieferte *Vita Severi* von Zacharias von Mytilene (der auch als Zacharias *Scholastikos* oder Zacharias *Rhetor* bekannt ist) belegt, dass in Beirut im Jahr 488 derselbe Dozent Kurse für zwei auf einander

³⁹ H. J. SCHELTEMA, „Subseciva XIII“, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 31 (1963), S. 282–284, 282f., Nachdr. [in:] IDEM, *Opera minora*, (o. Fn. 17), S. 142–144.

⁴⁰ SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Fn. 17), S. 30f.

folgende Studienjahre gehalten hat⁴¹. Das scheint auch Theophilus getan zu haben. Er dürfte noch 534 gestorben sein, vielleicht erst kurz nach dem Ende des Studienjahres (im Spätsommer), oder kurz davor, sofern er nur bis zu D. 17, 2, 64 gekommen ist. Bis dahin hatte er allen Kommissionen Justinians für die Erstellung seines Reformwerkes als prominentes Mitglied angehört. In *Iust. CI. const. Cordi* (16.II.534) über die Einführung des neuen *Codex* wird er nicht mehr erwähnt, scheint damals also schon tot gewesen zu sein. Zuvor hat wohl er selber seine Vorlesung über die Institutionen noch für die Publikation eingerichtet, ohne erkennbare sachliche Veränderungen⁴², anscheinend kurz nachdem er sie in der ersten Hälfte des Studienjahres gehalten hatte. Seine beiden Kurse über die *Πρωτα* sind nicht die Grundlage für *PSI I 55*, wie Falcone nachgewiesen hat⁴³. – Anscheinend wurden auch die Vorlesungen des Isidoros über die *Digesten* zu einer Paraphrase zusammengefasst⁴⁴; davon gibt es aber nur sehr geringe Reste, ohne einen thematischen oder stilistischen Bezug zu *PSI I 55*. Die beiden *Digesten*-Paraphrasen belegen aber, dass man sich in den ersten Jahren nach der Reform auch um die Information externer Juristen über die *Digesten* bemüht hat. Isidoros gehörte zu den acht Adressaten von *Iust. D. const. Omnem* (16.12.533), also zur ersten Generation der Antezessoren.

⁴¹ PETERS, „*Digestenkommentare*“, (o. Fn. 7), S. 345, 376.

⁴² So nunmehr überzeugend LOKIN *et al.*, *Paraphrasis*, (o. Fn. 14), S. XX. Demgegenüber geht P. E. PIELER, „Byzantinische Rechtsliteratur“, [in:] H. HUNGER, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, II, München 1978 (HdA XII, 5, 2), S. 341–480, 420 davon aus, dass der Kompilator der Paraphrase ein Student des Theophilos gewesen sei und sich auf rein redaktionelle Arbeit beschränkt habe. Seine Ansicht wurde u.a. von Scheltema und anderen Autoren geteilt. VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Fn. 19), S. 40 hielten noch eine Bearbeitung durch Theophilos oder einen anderen für möglich; die Variante wurde nicht in die Theophilos-Ausgabe übernommen. Falcone hat nachgewiesen, dass es keine Eingriffe in den Vorlesungstext gab, also auch keinen externen Bearbeiter („Formation“, o. Fn. 11, mit den dortigen Nachweisen).

⁴³ FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 525–527.

⁴⁴ SCHELTEMA, *L'enseignement* (o. Fn. 17), S. 30; VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Fn. 19), S. 42.

2. TEXT VON PSI I 55 MIT ERGÄNZUNGEN

Dem Text des Papyrus wird die Fassung von Wodke⁴⁵ zugrundegelegt. Er hat in Erlangen 1956 (publiziert 1971) die *ed. pr.* an damals neuen Fotos überprüft⁴⁶ und gewann einige eigene Lesungen, die sich nun ganz überwiegend bestätigten. Vor allem aber hat er sich anhand der BS, insbesondere der Scholien von Stephanos, sehr erfolgreich um plausible Konjekturen bemüht. Ihm kann nur in relativ wenigen Fällen nicht gefolgt werden, auch wenn einige seiner Ergänzungen auf berechtigte Kritik gestoßen sind⁴⁷; andere sind mitunter erheblich zu lang (etwa in größeren Lücken). Letzteres scheint darauf zu beruhen, dass er sich an (fast immer längere) Formulierungen des Stephanos angelehnt und dabei zu wenig auf die mögliche Zeilenlänge geachtet hat. Außerdem hat er nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Papyrus eine möglichst kurze, zugespitzte Darstellung enthält, während für Stephanos breite Formulierungen charakteristisch sind. Wodke „wollte“ ihm den Text zuschreiben und hat wohl deshalb keinen so großen Wert auf die sprachlichen Unterschiede gelegt, die mitunter offensichtlich sind. Einige seiner Lesungen oder Konjekturen widersprechen dem Befund auf den neuesten Fotos und mussten geändert werden. Diese – relativ wenigen – Stellen betreffen vereinzelt auch Vassalli und werden in den Einzelbemerkungen behandelt. Er war bei seinen Vorschlägen meist vorsichtiger. Außerdem sind die Erkenntnisse von Van der Wal zur Wiedergabe der *graeco-latina* in griechischen juristischen Texten⁴⁸ zu berücksichtigen, die es seit dem Wechsel der Unterrichtssprachen gibt, in Beirut erfolgte er etwa um 400⁴⁹. Unbekannt ist, wann

⁴⁵ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 163–169.

⁴⁶ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 124; E. SEIDL, *Rechtsgeschichte Ägyptens als römische Provinz*, Sankt Augustin, 1973, S. 54f. mit Fn. 161.

⁴⁷ FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 529.

⁴⁸ VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Fn. 12), S. 38–47.

⁴⁹ P. COLLINET, *Histoire de l'école de droit de Beyrouth*, Paris 1925 (= *Études Historiques sur le Droit de Justinien* 2) S. 213f. Die Rechtsschule von Konstantinopel wurde wohl erst am 27.2.425 gegründet, Theod. CTh 14, 9, 3, 1 = CI. 11, 19, 1, 4, dürfte ihre Lehrtätigkeit erst im September mit dem Studienjahr 425/6 aufgenommen haben. Über die anderen Rechtsschulen, die Justinian 533 schloss, ist nichts oder nichts Sicheres bekannt.

das in den anderen oströmischen Rechtsschulen geschah. Diejenige in Konstantinopel wurde erst 425 gegründet oder erneuert, wohl sofort mit griechischem Unterricht. Lateinische juristische Fachbegriffe wurden zu Lehnworten und erhielten griechische Endungen. Van der Wal hat nachgewiesen, dass im 5. und 6. Jh. nach der Tradition von Konstantinopel (und Beirut)⁵⁰ nicht nur der lateinische Wortstamm sondern auch die griechische Endung mit lateinischen Buchstaben geschrieben wurde⁵¹. Dabei ist mit ihm darauf hinzuweisen, dass die griechischen und die lateinischen Buchstaben jeweils einer einheitlichen griechischen Schrift angehören und sich möglichst wenig voneinander unterscheiden⁵², auch in *PSI I 55*. Wenn sie identisch sind, lässt sich formal nicht entscheiden, ob sie der einen oder der anderen Sprache zuzuordnen sind, wie Wodke offensichtlich annahm. Vielmehr müssen weitere Kriterien dazu kommen. Auszugehen ist von Buchstaben mit unterschiedlichen Formen und von den grammatischen Unterschieden der beiden Sprachen. In Z. 62–63 wird der Name des Hochklassikers Mauricianus *graeco*-lateinisch mit „Mauricianos“ wiedergegeben: der vorletzte Buchstabe ist in beiden Schriften gleich, kann aber nicht dem Latein zugeordnet werden, das hier ein „u“ erfordert; der letzte ist eindeutig ein lateinisches „s“. Ähnlich ist es in Z. 68 mit „Mauricianon“; dort ist das End-N zwar „neutral“, grammatikalisch aber eindeutig griechisch; der griechische Genetiv Singular der o-Deklination endet stets auf „u“. Einheitliche lateinische Schrift entspricht dem Befund in allen Handschriften und in fast allen literarischen Papyri des 5. und 6. Jh. mit juristischem Inhalt, die Van der Wal untersucht hat. Anders ist es nur in PL II/38 aus Florenz (430–460 n. Chr., s. o. Fn 32). Dort sind gemäß einer anderen Tradition – und abweichend von dem Konstantinopeler Gebrauch – die griechischen Endungen immer mit griechischen Buchstaben geschrieben. Demgegenüber gehört *PSI I 55* zur Praxis von Konstantinopel, die wohl in Beirut entstanden sein wird, weil dort früher griechischer Rechtsunterricht erteilt wurde (wohl

⁵⁰ VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Fn. 12), S. 37.

⁵¹ VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Fn. 12), S. 38, 40.

⁵² VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Fn. 12), S. 33f. G. PURPURA, *Diritto, papiri e scrittura*, 2. Aufl. Turin, 1999, S. 160 möchte die lateinische Schrift der Unziale BR zuordnen.

ab 400) als in der Hauptstadt (wohl erst ab dem Studienjahr 425/6, s. o. bei Fn. 50). Ausnahmen in *PSI I 55* sind: der Gebrauch von μ anstelle von „m“ (drei Fälle) und von ω in einem lateinischen Wort (ein Fall, in Z. 39 „conuenti ω n“), die nach Van der Wal⁵³ mit „m“ und „o“ hätten wiedergegeben werden müssten. Das ω wird in *PSI I 55* auch nach den neuen Lesungen in zwei Fällen (in Z. 6 „iuris gention“ und in Z. 84 „ $\tau\hat{\omega}$ pacto“) mit „o“ wiedergegeben. Der Schreiber wollte also für *graeco-latina* lateinische Buchstaben verwenden und ist nur in ganz wenigen Fällen davon abgewichen: in *graeco*-lateinischen Formen von *legitimus* wird μ anstelle des m gebraucht (Z. 5 und 9 „legiti μ on“, 9–10 „[legi-]ti μ oi“); die beiden Endbuchstaben sind in beiden Schriften identisch, lassen sich also nicht der einen oder der anderen Schrift zuordnen. Möglicherweise war das ein Rechtschreibfehler. Die Verwendung von μ und ω in *graeco-latina* und die Schreibfehler im Lateinischen zeigen, dass der Schreiber mit der gleichzeitigen Anwendung beider Schriften nicht hinreichend vertraut war. Das hätte man von einem Jurastudenten erwarten können⁵⁴, der zu Beginn der Institutionen-Kurse im ersten Studienjahr genau instruiert worden sein muss, wie die *Scholia Sinaitica* (beziehungsweise ihre Vorlage aus dem Rechtsunterricht) und P. Berol. Inv. Nr. 16977 (eine Mitschrift aus dem 5. Studienjahr) belegen, auch wenn Theophilus in seiner Paraphrase nichts (mehr) dazu vermerkt. Wodke glaubte, der Text von *PSI I 55* sei im Rechtsunterricht diktiert worden⁵⁵, und unterstellt dem Schreiber Unsicherheit⁵⁶, obwohl dessen Schrift, wie er einräumt, insgesamt sehr schön und gewandt ist. Er war vor seiner Promotion wohl mit literarischen Papyri und Schriftfragen noch wenig vertraut. Ein von einem Studenten geschriebenen literarischen Text war noch unbekannt. Er zog bei der Datierung von Schriften anscheinend keine weiteren Papyri heran

⁵³ VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Fn. 12), S. 43. LOKIN *et al.*, *Paraphrasis* (o. Fn. 14) geben im Text der Paraphrase den *graeco*-lateinische Genetiv Plural stets wieder mit „on“, die Endung eines Adverbs mit „os“, während Textausgaben dabei stets *os* verwenden.

⁵⁴ Vgl. P. Berol. Inv. Nr. 16977 mit dem Fragment einer *Index*-Vorlesung zu den beiden diokletianischen Kodizes, im Wesentlichen die Mitschrift einer Vorlesung aus dem 5. Jh. Dort hatte der Student des fünften Studienjahres keine Probleme mit den *graeco-latina*.

⁵⁵ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 231.

⁵⁶ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 230f.

und benutzt nur die – einbändige – erste Ausgabe der *Griechischen Paläographie* von Victor Gardthausen von 1879, nicht die wesentlich erweiterte und verbesserte 2. Aufl. Der hier einschlägige Bd. 2 ist von 1913 (s. o. Fn. 5). Wodke geht zwar davon aus, dass *graeco-latina* in den Quellen entweder nur mit griechischen oder teils mit griechischen teils mit lateinischen oder nur mit lateinischen Buchstaben geschrieben wurden⁵⁷. Leider zog er Rechtschreibfehler nicht in Betracht, wie in *PSI I 55*. Sie beruhen wohl auf der von ihm konstatierten Unsicherheit des Schreibers mit Latein, in welchem er manchmal falsche Buchstaben verwendet: Z. 4 „publecon“, Z. 113 „in inre“; nur der erste Fall dürfte ein Hörfehler gewesen sein, wenn es nicht ein sprachübergreifender Jotazismus war, wie in den *Scholia Sinaitica* (§ 11, *de dotae*) um 500 n. Chr. (s. L. Thüngen, „Anmerkungen zu den *Scholia Sinaitica*“, *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* 64 [2017], S. 313–366, hier S. 335). Demgegenüber ist der zweite Fall eindeutig ein Rechtschreibfehler in einer Sprache, die dem Schreiber weniger geläufig war. Er wird den Text des Papyrus nach Diktat in einem Skriptorium geschrieben haben, wie damals üblich⁵⁸. Wodke hielt die griechisch geschriebenen Endungen der *graeco-latina* in der *ed. pr.* für überliefert, obwohl sie nur auf Annahmen von Vassalli beruhten. Dieser ist insoweit der editorischen Tradition des 19. Jh. gefolgt. Gegen dessen Ende hat sie schon Karl Eduard Zachariä von Lingenthal nicht mehr angewandt und so die Schreibweise vorweggenommen, die van der Wal über hundert Jahre danach als die richtige erwiesen hat. Zachariä war im 19. Jh. der beste Kenner der griechischen juristischen Handschriften, sowie der literarischen Papyri dazu. Van der Wal hat die ältere Tradition von Carl Wilhelm Ernst Heimbach, seinen Zeitgenossen und seinen Vorgängern später falsifiziert. Wodke ist der älteren Tradition gefolgt und unterstellte Fehler des Schreibers, wo in *PSI I 55 graeco-latina* teilweise ganz mit lateinischen Buchstaben geschrieben wurden. Es sind: Z. 4 „publecon“, 4, 78 „pacton“, 5 „priuaton“, 5, 9 „legitiμon“, 6, 28–29, 38–39 „iuris gention“, 10–11 „legitiμoi“, 28 „titiu“, „poblicu“⁵⁹ und „corneliu“, 39 „conuentiων“,

⁵⁷ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 231.

⁵⁸ Vgl. nur PURPURA, *Diritto* (o. Fn. 52), S. 102f.

⁵⁹ Entgegen Vassalli (*ed. pr.*) wird der Schreiber sich hier nicht geirrt haben. Richtig gew-

51–52 „mandaton“, 62 „iulianu“, 62–63 „ma[u]l [ri]cianos“, „mauricianon“, 64 „sticon“, 66 „sticos“, 67 iul(ianos), 68, „τῶ pacto“, 84 „consensu“, 115 und in der I. Randglosse, Z. 4 (vor Z. 71) und 131 „edictu“.

Brandsma und De Jong⁶⁰ haben sich auf Wodkes Fassung nicht eingelassen und greifen auf die *ed. pr.* zurück. Möglicherweise haben sie und Falcone Wodkes Fassung für zu unsicher gehalten; jedenfalls haben es alle drei Autoren vermieden, sich mit seiner sorgfältigen Arbeit auseinanderzusetzen. Sie zeigt deutlich den Einfluss seines Lehrers Erwin Seidl, der als Romanist und Spezialist für altägyptisches Recht in seinen regelmäßigen, ausführlichen Papyrusberichten und auch sonst ständig papyrologisch gearbeitet sowie byzantinische Rechtstexte publiziert hat. Diese Vorsicht führt die beiden Niederländern zu einigen vermeidbaren Fehlern, weil sie zu viele fragmentarisch erhaltene Zeilen nicht berücksichtigen und deswegen eine partiell ungenaue Textvorstellung haben. Bedenken gegen Wodkes Konjekturen sind nur in relativ wenigen Fällen zu erheben und rechtfertigten es kaum, deswegen seine übrigen Ergebnisse zu übergehen, wie das Brandsma, De Jong und Falcone tun.

Im Original sind in Abkürzungen Buchstaben hochgestellt. Sie werden hier nach den Leidener Regeln kenntlich gemacht; Vassalli verwendet meistens, aber nicht durchgängig, hochgestellte Buchstaben; Wodke übergeht das ganz. Hier werden zahlreiche Lesungen berichtet und etliche anhand der neuen Fotos ergänzt. Die meisten haben Konjekturen von Vassalli und Wodke bestätigt, aber nicht immer (s. u. im Apparat und in den Einzelbemerkungen). Sie haben zwei Worte ausgelassen: δέ (Z. 43) und ῆ (Z. 114). Das letztere ist eindeutig kein *ν*, wie Vassalli angibt. Wodke hat daraus dann auch noch den letzten Buchstaben eines Verbs gemacht, bei dem er einen abgekürzten Infinitiv vermutet ἀρμό(ξει)ν. Hierbei ist der Schriftbestand sehr problematisch, nicht nur wegen einer Korrektur sondern auch aus grammatischen Gründen (s. u.). Wodke bietet eine ansonsten nicht belegte Variante für eine Teilabkürzung mit einem ange-

sen wäre „publiciu“. Derartige „Auslassungen“ kommen auch in anderen *graeco*-lateinischen Texten vor, etwa dem *Index Florentinus* der Digesten und wurden dort zu Unrecht von Mommsen korrigiert, vgl. VAN DER WAL, „Schreibweise“ (o. Fn. 12), S. 41 mit Fn. 34.

⁶⁰ BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), S. 113–117; DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 54–59.

hängten Schlussbuchstaben, die mit der sonstigen Abkürzungspraxis des Schreibers unvereinbar ist. Dieser markiert stets den vorletzten Buchstaben vor einer Abkürzung und setzt den letzten hoch und darunter eine rechtsgeneigte Haste, um ihn in den laufenden Text einzubeziehen. Bei *ἀναρπίσθαι* (Z. 113) haben beide die Endsilbe (θ und Kürzungszeichen) an den Anfang der folgenden Zeile gesetzt⁶¹. In Z. 34 war $\delta\iota[\kappa\alpha\acute{\iota}\omega]s$ (Wodke) zu lang. Zu lesen ist das Substantiv $\delta\iota\kappa\etas$.

Im Original haben *Paragraphoi* stets nur die Länge von drei Buchstaben und beginnen jeweils um einen Buchstaben in Ekthesis. Sie stehen ziemlich genau in der Mitte zwischen zwei Zeilen, am Seitenwechsel über Z. 101 auf der neuen Seite und nicht unter Z. 100 auf der vorherigen. Es war nicht möglich, Striche über einen Buchstaben zu setzen, insbesondere bei den lateinischen Abkürzung: „ulp“ (Ulpian) und „bf“ (l. *bona fide*). *Paragraphoi* sind erhalten unter den Z. 7, 9, 11, 16, 27, 61, 124 und 128 sowie über Z. 101. In den betreffenden Zeilen beziehungsweise danach (Z. 101, 128) beginnt jeweils ein neuer Abschnitt, er korrespondiert mit einem Digestenfragment oder einem Teil davon. Vielleicht beziehen sich diese Abschnitte auf die *Paragraphai*-Vorlesung, in welcher es nicht erst bei Julian (s. o.) mehrere *Paragraphai* zu einem Digestenfragment gegeben zu haben scheint. Die *Indices* korrespondieren stets mit dem *Rhetón*, also den einzelnen Digestenfragmenten (den *leges* und ihren Unterabschnitten, den Paragraphen). Die durch *Paragraphoi* markierten Abschnitte im Papyrus sind nicht optische abgesetzt und beginnen jeweils in *scriptio continua*. Zur Markierung eines Abschnitts gibt es auch keines der sehr seltenen Satzzeichen. Der Schreiber verwendet sie nur bei kompletten *Lemmata* (etwa in Z. 3 und 129, nicht in Z. 21). Demnach wurden die *Paragraphoi* erst nachträglich eingefügt, wohl schon in der ersten Fassung der Buchausgabe. Es hat mit Sicherheit weitere Markierungen gegeben, die nicht erhalten sind. Diese dürften sich jedenfalls am Anfang von Z. 3, 21, 38, 43, 50, 69, 72, 85, 89, 113, 121 und 133 befunden haben. Mit Sicherheit dienten sie der Gliederung des Textes und dem leichteren Auffinden einer Stelle durch spätere Leser. Auch sie zeigen, dass das Werk sich als Hilfsmittel zur raschen Information über Justinians Reform an Rechtspraktiker richtete.

⁶¹ VASSALLI, *ed. pr.* Z. 113–114.

2.1. HAUPTTEXT

[ὡς δοκεῖ]

Blatt I ↓

- [σιωπ]ηρὰ αἴρεσις ἐνε[ί]ναι τῇ ἐπερωτή[σ]ει [κὰν πούρωσ]
 [γε]γομ[έν]η, ἵνα τότε ἀπαιτηθῆ τ[ὸ] κεφάλ[αιον, ὅτε οἱ τόκοι]
 [μ]ῆ κ(α)τ(α)βάλλονται: Ulp(ianus): conuentionum: εἰδῆ [αὐτῶν μὲν]
 4 εἰς δύο διαρεῖται, εἰς **publecon** πάκτο[ν και εἰς]
 [pri]uaton, τὸ δὲ priuaton ὑπδιαρεῖται εἰ[s legitimon]
 [π]άκτον και iuris gention. Ὡς δοκεῖ συνίεσθαι τῇ[ν τάξιν]
 ταύτην τῇ δυνάμει. **Publecon** πάκτον ἐ[στὶν ὅπερ]
 8 τὸ μ(ε)τ(α)ξὺ τῶν στρατηγῶν τοῦ πολέμου π[ερὶ εἰρήνης]
 γν[ό]μ[ε]νον. Legitimon δὲ πάκτον ἐ[στὶ τὸ ἀπό]
 τινος ἰδικῶν νόμου ἢ δόγμα[τ]ος συ[γκλήτου ὄν]
και ἡ τίκτον ἀγωγῆν ἢ ἀναιροῦ[ν ἐστὶν. Οἶον legi-]
 12 τιμοὶ κηδαμόνες ποιού[νται οἱ agnatoὶ τῶν ὄρφα-]
 νευομένων οὐ μὴν κ[ατὰ διαθήκην, ἀλλ' ὁ δωδεκά-]
 δελτος καλῶν αὐτοὺς κη[δεμόνας ἐπιτρέπει αὐτοῖς]
 τὴν διοίκεσιν προδήλ[ως, τουτέστι περὶ τῆς πάκτου.]
 16 Ἐπὶ τοκετῶ ἀγωγῆς ἐν h(onae) f(idei) [συναλλάγματι, οἶον, εἰ τινες]
 ἡγόρασάν τί ποτε και ἐτέ[λησαν ἀρραβῶνα re nondum]
 secuta πρὸς τὸ σύμφωνον, ἐπειδ[ὴ οἱ πωλοῦντες]
 ἀνεχώρησαν τοῦ συναλλάγματος, α[ἰτιοῦσιν οἱ ἀγο-]
 20 [ρασταὶ δικ]αίως ἐπὶ τοῦ γεγομ[ένου πάκτου τοκετοῦς.]
 [Corpor]a ναυκλήρων· τὸ γὰρ πακτεῦεσθαι μ(ε)τ(α)ξὺ[ν αὐτῶν ἐπὶ τῆς]
 κοινωνία[s] δόγμα συνκλήτου βεβαιοῖ, κὰν τὰ μάλι[στα]
 και αἱ διατάξεις κυροῦσιν αὐτὰ συστήματα προ-
 24 δήλωσ και ἐ[πιτρέπται] ποιεῖν τῆς κοινων[ί]ας συνάλλαγμα,
 ὡς πάκτον βεβαιοῦται και τὰ μ(ε)τ(α)ξὺ αὐτῶν, εἴτε ἐπὶ συστάσει
 ἀγωγῆς, εἴτε ἐπὶ ἀναιρέσει αὐτῆς τῆς κοινωνίας χρηστίμως
 πακτεῦεται. Ὁμοίως ἀπὸ δόγμ'α(τος) συγκλήτου και ἀπὸ ἰδικῶν
 28 δὲ νόμων Titiu και Publicu και Corneliu βεβαιοῦται ἐπ[ὶ]
 [μ]ὲν συστάσει ἀγωγῆς, ἔάν τις ἐπὶ χρήμασιν παίξ[η],
 μόνον ἵνα ἢ ἀκόντιον ἢ κοντάριον ῥίπτων ἢ [τρέχω]ν

- ἢ πηδ[ῶν] ἢ παλαιῶν ἢ παγρατιάζων, πακτευό-
 32 με[νος ἀρε]τῆς ἕνεκα νικήσοι λαβὼν ρ' νομίματα.
 ἐὰν [οὗτος] ταῦτα ἐ[π]ὶ χρῆμασιν π[α]ίξ[ῃ] τήν] συνθήκην'

Blatt 1 →

- [ἔσο]ῶσθαι καὶ ἐπὶ ἀναιρέσει δικῆς χρῆ ἐκκ[ρίνειν]
 [καὶ τὸ] πάκτον ἰσχύειν, οἶον, εἰ χρεωσ[τούμε]νος [ῆ-]
 36 [τοι π]όρρω ἐπὶ συγχωρήσει τοῦ χρέους ἦτοι ἐπ[ὶ τοῦ]
 [συν]αλλάγματος ταῦτα συνέθετο. Ὑπὸ κατ[ηγορί-]
 [ας τ]ῶν ἀχρήστων πάκτων ἐροῦμεν. Iuri[s gen-]
 †[io]n ἔστιν <ἦτοι πάκτον> ἦτοι conuentiῶν τὸ ἀπὸ τοῦ ἐθ[νικοῦ]
 40 γενόμενον. Τούτων δὲ τῶν iuris gentio[n]
 τινὰ μὲν καὶ ἀγωγὰς τίκτει καὶ παρ[αγ]ραφάς,
 [καὶ ἀγ]ωγὴν καὶ παραγρᾶ[φήν] ἔχει, τινὰ δὲ παραγρᾶ[φήν]
 [μόνον] ἔ[χε]ι. Τὰ δὲ τίκτοντα ἀγωγὰς πάκτα
 44 [ὀνομάζε]ται οὐ μόνον, ἀλλ' εἰς ἰδικὰ
 [ὀνόματα συναλλ]αγμάτων διαίρεται ἦτοι μετ-
 [έρχεται ταῦ]τ[α] τὰ συναλλάγματα εἰς
 [ἀλλὰ ὀνόματα, οἶον ἀ]γοροσίαν, πράσιν, μίσ-
 48 [θωσιν, ἐκμίσθωσιν, κοιν]ωνίαν, χρῆσιν, παρα-
 [καταθήκην καὶ τ]ούτοις ὅμοια, οἶον man-
 [daton καὶ ἐνέχυρ]ον. Ὅταν εἰς ἄλλο μὲν
 [συνάλλαγμα μὴ μ]ετέρχεται τὸ πάκτον, ὕπεστι
 52 [δὲ αἰτία, ἔστιν ἀγωγ]ῆ καὶ γὰρ τίκτεται [ἐ]νοχ[τή]
 [κ(α)τ' (ἀ) τὸ συντε]θέν, οἶον δέδωκά σοι πρ[αγ-]
 [μα, ἵνα δ]ῶ[ξ] μ[οι] ἕτερον πρᾶγμ[α, οἶον δέδωκά]
 [σοι ἰμάτ]ιο[ν, ἵνα δῶ]ξ μοι χλανίδιον· τοῦτο συ[νάλ-]
 56 [λα]γμά ἐστιν καὶ τίκτεται ἢ praescriptis uerbis
 [ἀ]γωγῆ, ἢ δέδωκά σοι καμάσιον, ἵνα ποιήσης μοι
 τί ποτε, οἶον γραφῆς μο[ι] instru[menton]· τοῦτο συνάλ-
 λαγμά ἐστιν ἀνώνυμον, οὐ γὰρ ἀργύρια δέδω-
 60 κά σοι, ἵνα μίσθωσιν αὐτὸ εἴπης· τίκτεται οὖν ἐντεῦ-
 θεν πολιτικῆ ἀγωγῆ ἢ praescriptis uerbis. Διὰ
 δὲ τοῦτο ὀρθῶς ἀπεβάλετο τοῦ Iulianu ὁ Ma[u-]
 [ri]cianus ἐπὶ τοιοῦτου θέματος· ἐὰν γὰρ δῶ σο[ι]

- 64 [Sti]con τὸν δοῦλον, ἵνα ποιήσης τ[ί ποτε, ο]ιον ἴ[να]
[ἐλευθ]ερώσης Πάμφιλον τὸν δ[ούλον σ]ου· ἔπ[ειτα]
ἐλευθερώσης τὸν Πάμφιλον, ὁ δὲ [Stico]s ἐκ[νι-]
κηθῆ ἀπο τοῦδε. Iul(ianos) φ[ι(ησι) δοτέον in factum ἀγ'ὼ(γῆν), κ(α)τ(ὰ)]
- 68 Mauricianon τὴν praescr[iptis uerbis ἀγ'ὼ(γῆν).]

Blatt 2 →

- [T]ὴν σημα[σίαν δ]ὲ ἐ[π]αναίρ[εῖται κ(α)τ'(ὰ) σ]υναλ[λάγματα b(ona)e] f(idei) ταῦτα ἰ[δι-]
[κὸ]ν ὄνομα πάκτου. εἴτε ἐκ τοῦ εὐθέως γεγονὸς ἐπ[ί] τῶν b(ona)e f(idei) τύποι [ἀγ'ὼ(γῆν)]
αὐτὸ, εἴτε μ(ε)τ'(ὰ) τοῦτο γεγονὸς παρ[α]χρ'ἀ(φῆν) δίδωσι τῷ ἐναγ[ο-]
- 72 μένω καὶ ἐνάγοντι ἀντιπαραγρ[α(φῆν)]. Εἰ δέ τις ζητεῖ ἐν[άγειν]
[τι] ἐ[π]ὶ τῶν μὴ b(ona)e f(idei) συναλλαγμάτων, δύναται ἀπὸ πάκ-
[του ἢ ἀγ]ωγ[ῆ] κατ' ἀρχὰς πλατύνεσθαι; ἢ ἀγ'ὼ(γῆ) λεκτέον
[ὅτ]ι ἔσθ' ὅτε οὐ δύναται [πλατύνειν], ἢ μὲν [ἔσθ'] ὅτε δύναται,
- 76 οἶον ὅταν ἐπὶ δανείου ἐνά[γει] τις καὶ ἐπὶ τοῦ]
τόκου πακτευθῆ· ο[ὕ]κ ἐστιν [ἀ]γωγ[ῆ] ἐπὶ τῶν τόκων]
καὶ pacton γυμ[νόν], καὶ ἀνω δὲ π'ἀκ[τευ]θῆ ἐπὶ τῶν
τόκων καὶ κεφ'ἀ(λαίου). Θέμα τοῦτο δηλ[ο]ῖ συν[αλ]λάξεως
- 80 τῆς ἐπερωτήσεως παρακολουθεῖσ[ας], ἢ ὅταν κέρ-
ματα δανίσθη καὶ δίχα ἐπερωτήσεως [καὶ τόκων] συμ-
φωνήθη ῥητὸς, τυχὸν μ(ε)τ'(α)ξὺ συγγενῶν [ἢ καὶ ἐ]πειδὴ
[εἰ ἐ]νταῦθα τὸ μὲν ἐνέχυρον βεβαιωθὲν τὸ δὲ
- 84 [κεφ'ἀ(λαίον)] κερμάτων δοθέντων τῷ pacto βοηθεῖται,
[ὅτ]ι οὕτω δύναται [ἐρρωθῆ] μόνον. Αἰ μ(ε)τ'(ὰ) τὸ συν-
[ἀλλαγ]μα τεχθεῖσαι ἀπὸ ψιλοῦ πάκτου παρα-
[γρ]α(φαι) καὶ μάλιστα ἐπὶ ὠφελείᾳ τοῦ ἐναγομένου]
- 88 [μόνον γί]νονται· [οὐδὲ δύναται γυμνὸν πάκτο]ν
[μ(ε)τ'(α)τυποῦν τὴν ἀγωγὴν τῷ ἐνάγοντι· ὁ αὐτὸς δὲ]
[ἔχει αὐτ]ὴν, οἶον ἐπ[ερωτήθη]. Ἄλλ']αὐτὸ βού-
[λεται οὕ]ν, ὅτι πεφανερῶται [ἐπὶ τῆς ἀγο]ρασίας
- 92 κ[αὶ τ]ῶν [λοιπῶν] b(ona)e f(idei) ἀγωγῶν re η[ondum] sec[uta]
γείνε[σθαι ὑ]παναχώρησι ἀπο τῆς ἐν]αλλαγῆς
ὄλ[η]ς ἀπὸ πάκτου καὶ οὐ μ[ό]νον εἰς τὸ π[ᾶ]ν ἄλλα καὶ
εἰς μέρος· τ[οῦ] συναλ[λ]άγματος ἐναλλαγῆ δύναται
- 96 γενέσθαι ἀπὸ [π]άκτου, οἶον, ἵνα μ[ὴ ὄ]λον τὸν ἀχρὸν

- ἀλλὰ μέρος [α]ὔτου δόξω ἢ[γορακένοι καὶ ἡμῶν]
 [τ]ὸ μ[έρος τυχόν]ν πραθ[έντος ἀγοροῦ λαβεῖν re non-]
 [dum secuta νομισμ]άτων φ' [ἀντι] ,Α ἀφρετόν του]
 100 [ἀλλοῦ contractu καὶ π]αρα[γ]ρ' ἀ(φή) [τίκτεται τῷ reo.]

Blatt 2 ↓

- Παρ[αγρ' ἀ(φή)] καὶ ἀντιπαραγρ[ἀ(φή) κ(α)τ'(α)]χρηστικ[ῶ]ς [γένον]εν, οἶον ε[ἶ]
 ἐγὼ ὁ πράτης κεινῶ π[α]ρά σου περὶ ἐ' μέρους τοῦ ἀγρ[οῦ]
 καὶ [σ]ὺ ὁ ἀγοράσας παρ[αγ]ρ' ἀ(φήν) ἀντιθῆς μοι περὶ [τ]ου δεῖν [ἐ]μ[ε]
 104 [τοῦ ἀ]γοροῦ τὰς τιμὰς λαβεῖν καὶ παραδοῦναί σοι τὸν πάν[τα]
 ἀγρόν, ἐγὼ δὲ δύναμαι ὡς ἀπὸ τοῦ τελευταίου π[ά]κτ[ου]
 παραγραφῆ χρῆσθαι. Κ(α)τ'(α)χρηστικῶς δὲ παρ[α]γρ[ἀ(φήν)] λ[έ]γω,
 ἐπεὶ re nondum sec[ut]a εἰς μέρος ὑπαναχώρησις
 108 γί[ν]εται, ο[ἶον εἰ τὸ] ρ' ν' ὀ(μισμάτων) πραθέν ἄλιν πακτεύσω πλείονος
 ἢ ἥττονος [σ π]επράσθαι, εἰ re non[du]m [s]ecuta γέγονεν
 πάκτον. Οὔτω[ς] ἐστὶν ἡ δεύτερα ὠνῆ [ῶ]σανεὶ τῆς πρώτης
 οὐ γενομ[έ]νης ὡς βί(βλίω) ιη' εὐρήσεις. Διὰ τοῦτο οὖν λέγω κ(α)τ'(α)χρησ-
 112 τικῶ[ς εἶναι]. Εἰ δὲ ὠσανεὶ ἀνανεοῦσθαι δοκεῖ ἢ ὠνῆ, κατὰθε-
 σθαι ᾧ δοκεῖ, εἰ ἐνὸν εἴτε ipso in re ἢ πρώτη ἀναιρεῖσθαι.
 Δόξη καθ' ἑκάτεραν ἐννοίαν ἀρμόση καὶ γὰρ τὰ ἔτερ[α ἐπι]θή-
 κη ἀναλῦσαι συναλλάγματος τῆς consensu γενομ[έ]νης]
 116 re nondum secuta καὶ εἰς ἀγωγὴν συμβάλλεται ἀ[ὑ]ξή[σ]ει
 τὸ πρᾶγμα δύναται ἀναλυθῆναι εἰκότως καὶ μ(ε)τ'(α)τυπο[ῦν ἀγ' ὠ(γῆν)]
 καὶ δοκεῖ τρόπον τινα ἀνανεοῦσθαι τὸ συναλλάγ[μα, οἶόν ἐσ-]
 τιν ἐκ ταύτης τ[ιμῆς] ὥσει τοῦ ἀγοροῦ μόνον τ[έσσαρα μέρη]
 120 π[επράγμενος ὁ πᾶς·] δύναται δὲ γεν[ομένου πάκτου ἐναχθῆναι, οὐ-]
 δὲ εἰ [ὁ ἀγ]ρ[ὸς παραδό]θη· οἶον τετελεύθηκεν ὁ ἀγοραστής·
 εἰ δὲ [ὁ ἀγρὸς γέγονεν εἰς] δύω κλ[η]ρ[ονόμους, ὁ εἷς οὐ]ν
 ἐξ αὐτῶν re non[du]m secuta π[ακτεύση] πρὸς τ[ὸν πράτην ὑπ-]
 124 αναχωρῆ[σαι ἀπὸ τοῦ συν]αλλάγματος. Δοκεῖ [ὁ πράτης ὑπ-]
αναχωρῆ[σαι ἀπὸ τ]ῆς πάσης ἀγορασ[ίας] καὶ πρὸς τὸ[ν]
νόμον ἰσχύε[ι εἰς αὐτὸν ο]ὔπερ ἐφ' ἔτ[ερον ὡς ἀπὸ σ]υναλλάγ[γ-]
ματος ἢ δύνατο πακτεῦ[σαι] τυχόν ἐπὶ [δ]ανείου ὥστε
 128 αὐτὸν μόνον μὴ ἀπαιτηθῆναι καὶ κε[ῖται ἀ]πὸ [π]άκτου παραγρ' ἀ(φή).
 Ait praetor[· ὁ] μὲν σκοπὸς τοῦ σο[nse]nση κοινῆ περ[ὶ] πάκ-

- των δι[αφυλαχθήτω, ο]ὐ[δ]έ[ν] εἴ τις ἀν[τέθ]ηκεν περι[γκλή-]
 [του δόγματος ἢ decretu ἢ edic]tῆ γενόμε[ενον] το σύ[μφωνον,]
 132 [ὥστε οὐκ ἔχει οἶόν τι πάκτο]ν καὶ ἀνώ[νυμον συνάλλαγμα, ἀ do-]
 [lo malo γέγονεν. Οἱ πακτεῦ]σαντες συ[γχώρησιν τελεί-]
 αν [ἔχουσι περι γενικά.

2.2. RANDGLOSSEN

Neben Z. 71–74:

Ὡς ἐπί τ[οῦ re-]

noḥdu m'

[secuta]

4 conṣeṣṣu

συν[α]λλάγματ[os]

Neben Z. 91–94:

Πε(ρι) τῆς [re] no[n-]

dum ṣecuta

ὑπαναχω(ρήσεως) τῆς

4 πράσεως ἢ ἐν-

αλλαγῆς

Neben Z. 108–111:

[Ὡς ἐσ]τὴν ἡ

δεύτερα ὠ-

[νή] ὠσανεῖ τῆς

4 [πρώ]της οὐ γενο-

[μέν]ης ὡς β[ι](βλίω) [ι]η'

[εὔ]ρήσεις, διὰ τοῦτο

οὐν λέγω κ(α)τ(α)χρη-

8 στικῶς

Neben Z. 120–121:

Πε(ρι) [των]

[πά]κτω[ν]

ἀκύρω[ν]

2.3. KRITISCHER APPARAT

In Verben wird die Endung „αι“ nach θ , ν und τ stets mit einem schmalen, S-förmigen Zeichen wiedergegeben. Es setzt oben rechts am vorausgehenden Buchstaben an, bei ν und τ ganz oben, beim stets sehr großen θ (immer weit höher als die meisten anderen Buchstaben), am stark nach rechts verlängerten Querstrich. Es reicht stets weit unter die Grundlinie und wirkt wie eine Verschleifung der Buchstaben, die sich noch identifizieren lassen. Bei κ setzt der untere Teil dieses Zeichens unten am vertikalen Abstrich an, oft wie ein nach links gebogenes Komma; manchmal ist es aber auch ganz gerade. Vassalli und Wodke verwenden in allen diesen Fällen: ($\alpha\iota$), als aufgelöste Sigle. Doch der optische Eindruck des S-förmigen Zeichens spricht gegen die Annahme einer Sigle, konsequenterweise auch bei $\kappa\alpha\iota$.

Vor Z. 1 wurde hier ergänzt: [$\acute{\omega}\varsigma$ δοκεῖ]. Ein einleitendes οἶον ist weniger wahrscheinlich, das der Autor meist bei erläuternden Fällen verwendet. Hier geht es um eine juristische Erklärung, nicht um einen erläuternden Fall dazu. Die Worte müssen auf der vorausgehenden Seite gestanden haben. – Wodke (W): [δοκεῖ].

2. [$\gamma\epsilon$]νομ[έ]νη – Vassalli (V): [$\gamma\epsilon$]νομ[ε]νη – W $\chi\epsilon\nu\omicron\mu$ [έ]νη]; *supplendum in lacuna finali*: ὅτε οἶ – V οταν οἶ, W ὅταν οἶ.

3. [μ]ῆ – V [$\mu\eta$], W [$\mu\eta$]; $\kappa(\alpha)\tau(\alpha)\beta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\nu\tau\alpha\iota$, Präpositionen mit τ , werden abgekürzt, der Schreiber setzte es über den ersten Buchstaben – V $\kappa(\alpha)\tau(\alpha)\beta\alpha\lambda\lambda\omicron\nu\tau(\alpha\iota)$, W $\kappa(\alpha)\tau(\alpha)\beta\acute{\alpha}\lambda\lambda\omicron\nu\tau(\alpha\iota)$; ulp., davor und dahinter je ein Spatium, Kürzungsstrich über dem „p“ und teilweise über dem „l“, l. Ulp(ianus) mit V und W, Teil eines lateinischen Lemmas, s. Einzelbem.; conuentio μ : εἰδῆ [$\alpha\upsilon\tau\acute{\omega}\nu$ μέν], der Doppelpunkt nach „m“ ist auch unsicher, V conuent[ι]ονων..., *in nota* erwägt er: $\tau\rho$ [ία τὰ εἰδῆ, ᾶ] oder $\tau\acute{\alpha}$ [τρία εἰδῆ], W conue $\nu\tau$ [ι]ονω(ν) εἰδῆ[η τρία ἐστὶ(ν) πὰρ οἷς], Ergänzung zu lang.

4. publecon, l. publicon – V publecon, W publicon.

5. [pri]uaton – V uaton, W [priuat]on; ὑποδιαίρειται – V υποδιαίρειτ(αι), W – nach der Phrase kein Zeilenwechsel!

εἰ[ς]. – V εἰ[ς], W εἰ[ς].

6. και – V $\kappa(\alpha\iota)$, W $\kappa(\alpha\iota)$; gention – V, W gention; συνίεσθαι τῆ[ν τάξιν] – V σ...[, *deliberat in nota*: ὡς δοκεῖ(ν) conue[ntiona τῶ pactω] | ταύτην τῆ δυνάμει, W συνίεσθ(αι) τῆν τάξιν], hier fehlt die linke eckige Klammer.

7. Paragraphos unter der Zeile – διαρέται, l. διαίρειται – V δια(ι)ρειτ(αι), W δια(ι)ρειτ(αι); publecon mit V, W publicon; πάκτρον εἰ[στί]ν ὄπερ mit W, V πακτρον εἰ[στί]ν.

8. πολέμου πε[ρι] – V πολέμου[ν] περι, W πολέμου [περι].

9. Paragraphos unter der Zeile, γνώ[μ]ενον – V γνω[ομ]ενον, W γνω[όμ]ενον; Legitimon – V, W legitimon.

10. συ[γκλήτου ὄν] – V συ[γκλητου κυρουμενον], zu lang, W συ[γκλήτου κυρ(ούμενον)], zu lang.
11. Paragraphos unter der Zeile, καὶ – V κ(αι), W κ(αι); ἀναιροῦ[ν ἐστὶν – V αναairo[υν εστιν, W αναairo[ὺν ἐστὶν.
12. τιμοὶ – V, W τιμοι; κηδαμόνες I. κηδεμόνες, mit V (*in nota*); ποιου[νται – V ποιου[νται, W ποιου[νται.
13. διαθήκην mit W – V διαθηκην (?).
14. δελτος mit V, W δελτος (sc. νόμος).
15. προδήλ[ως – W προδήλ[ως, V προδηλ[ως.
16. Paragraphos unter der Zeile – ἐν ἡ(ονae) ἡ(idei), Querstrich über ἡf, – V ε...[, *deliberat in nota*: ἐχέ[ετο τὸ πάκτον, οἶον, W ξ[ν ἡf, weitere Ergänzung mit W.
17. καὶ – V κ(αι), W κ(αι); ἐτέ[λησαν ἀρραβῶνα re nondum] mit W, V ετε[, *deliberat in nota*: ἐτε[ρογνωμόντες.
18. σύμφωνον, ἐπειδ[ὴ οἱ πωλοῦντες] – V συμφω[νο]ν ...[, W σύμφω[νο]ν, [ἐπειδὴ οἱ πωλοῦντες].
19. ἀνεχώρησαν mit W, V [α]νεχωρσαν; συναλλάγματος – V συναλλαγμα[α]τος, W συναλλάγμα[α]τος; α[ἰτοῦσιν οἱ ἀγο-] mit W, V α[.
20. [ρασταὶ δικ]αίως ἐπὶ τοῦ χενομ[ένου πάκτου τοκετοῦς.] – V]..ως ἐπὶ τοῦ ...[, W [ρασταὶ δικαί]ως ἐπὶ τοῦ [γενομένου πάκτητου τοκετοῦς].
21. [Corpora] – V [5 ll.], W [corpor]η; nach ναυκλήρων kein Doppelpunkt, der hier eigentlich wie in Z. 3 (und 129) zu erwarten wäre; πακτεῦεσθαι μ(ε)τ'(α)ξ[ὺ αὐτῶν ἐπὶ τῆς] – Vεσθ(αι) μ[, *deliberat in nota*: τὸ γὰρ πακτεῦεσθαι μ[(ε)τ(α)ξὺ αὐτῶν (cioè per es. ἐμπόρων καὶ ναυκλήρων?)] κοινωρία[ν], W [πακτεῦ]εσθαι μ[(ε)τ'(α)ξὺ αὐτῶν ἐπὶ τῆς].
22. κοινωρία[ς] – V κοινωρια[.], *deliberat in nota*: κοινωρία[ν], W κοινωρία[ς]; βεβαιοῖ – V βε...[, *deliberat in nota*: βεβαιοῖ, W βε[βαιοῖ].
23. καὶ αἰ – V κ(αι) αι, W κ(αι) αἰς; αὐτὰ – V αυτα, W αὐτὰ; συστήματα – V συστημα[τ]α, W συστήμα[τ]α.
24. δήλωσ καὶ ἐ[πιτρέπται] ποιεῖν τῆς – V δηλω τη[ς], W δήλω[ς κ(αι) ἐπιτρέπται ποιεῖν] τῆς.
25. βεβαιούται – V βεβαιουτ(αι), W βεβαιουτ(αι).
27. Paragraphos unter der Zeile, πακτεύεται – V πακτευετ(αι), W πακτεύετ(αι); ἰδικῶν' – V ιδικων(ν), W ιδικων(ν); ὁμοίως – V ομοιως, W ὁμοίως.
28. Zweimal: καὶ – V κ(αι), W κ(αι); Publicu I. Publiciu – V, W public<i>u; βεβαιούται – V βεβαιουτ(αι), *in nota* erwägt V: [ἐπι], W βεβαιουτ(αι).
29. [μ]έν – V [.].ν, *in nota*: [μ]έν, W [μ]έν; ἀγωγῆς – V α[χ]ωγης, W ἀ[γ]ωγῆς; παίξ[η] – V παιξ[η]; W παίξ[η].
30. μόρον ἴνα – Vινα, W [μόνον] ἴνα; [τρέχω]ν – V [τρεχων], W [τρέχων].
31. παραρτιάζων, πακτεῦό-, I. παγκρατιάζων – V παγ<κ>ρατιάζων.....[, W παγ<κ>ρατιάζων, [πακτεῦό-].

32. με[νος ἀρε]τῆς mit W, V με[...αρε]της; νομίσματα - V νομισματα, W νομίσματα.

33. ἐὰν [οὐτος] - V [c. 9 ll.], W [ἐὰν οὐτος]; ἐ[π]ί - V [ε]πι, W [ἐπ]ί; χρημασιν π[α]ίξι[ς] τῆν - V χ[ρημ]ασιν π[α]ίξι[ς]. [...], W χ[ρημ]ασιν π[α]ίξι[ς] τῆν; συνθήκην' - V συνθήκη(ν), W συνθήκη(ν).

34. [ἐσ]ῶσθαι - V [3-4 ll.]..., W [ἐσῶσθ(αι)]; καὶ - V κ(αι), W κ(αι); δικῆς χ[ρη] ἐκ[κρίνειν] - V δι.[...].σχ.. εκ., W δι[καιω]ς χ[ρη] ἐκ[κρίνειν].

35. [καὶ τὸ] - V [4-5 ll.], W [κ(αι) γάρ τὸ]; οἶον - V οἶον, W οἶον; χρεωσ[τούμεν]ος [ῆ-] mit W, V χρεω..[...].οσ[, *in nota*: χρεωστ[οῦν]ός [τινος].

36. [τοι π]όρρω -V [4-5 ll.]ρω, W [τοι πόρ]ρω; ἐπ[ί του] mit W, V επ[ι του (?)].

37. κατ[ηγορί-] mit W - V κα.[...].

38. [ας τ]ῶν mit W, V [...τ]ων; Iuri[s gen-] - V iuri[s gen-], W iuris gen-.

39. τ[ιο]ν ἐστὶν ἧτοι πάκτον ἧτοι - V [tio]ν εστὶν ητοι, W [tio]ν ἐστὶν ἧτοι.

40. γενόμενον. Τούτων - V γενομενον <νομου> τουτων, W ebenso (mit Akzenten); gentio[n] - V, W genti[on].

41. Zweimal: καὶ - V κ(αι), W κ(αι).

42. Zweimal: καὶ - V κ(αι), W κ(αι); zweimal: παραγρ' ἀ(φῆν) - V παραγραφ(ην), W παραγραφ(ήν).

43. [μόνον ἔ]χε[ι] - V [μονον εχει], W [μόνον ἔχει], Partsch (bei W): τίκτει statt ἔ]χε[ι]; ἀγωγὰς πάκτα - V αγογα[ς π]ακτα, W ἀγωγὰ[ς π]άκτα.

44. [ὀνομάζε]ται - V [ονομαζε]ται, W ὀνομάζε]ται; οὐ - V ο[υ], W ο[ὐ].

45. ὀνόματα - V ονομα(τα), W ὀνόμα(τα); διαίρεται - V διαιρετ(αι), W διαίρετ(αι).

46. ἐρχεται - V ερχετ(αι), W ἐρχετ(αι).

47. ὀνόματα - V ονομα(τα), W ὀνόμα(τα); ἀ]γοροσίαν - V αγ]οροσιαν, W ἀγ]οροσίαν.

48. κοιν]ωνίαν - V κοινω]νιαν, W κοινω]ίαν.

49. καὶ τ]ούτοις - V κ(αι) το]υτοις, W κ(αι) το]ύτοις.

50. [daton καὶ ἐνέχυρ]ον - V [daton ca. 10 ll.]ον, *in nota*: [daton δάνειον (?), ἐνέχυρον (?), W [daton κ(αι) ἐνέχυρ]ον, Partsch (bei W): contract]ον statt ενεχυρ]ον.

51. μ]ετέρχεται - V μ]ετερχετ(αι), W μ]ετέρχεται(αι).

52. ἀγωγ]ῆ καὶ - V αγωγη] κ(αι), W] ἀχ]ω[γῆ] κ(αι), Partsch (bei W) statt: εστιν αγωγη] A(risto) C(else) ἀπεκρ(ίνατο).

53. συντε]θὲν - V [ca. 6 ll.]....εν, W συντετεθ]έν (Partizip, also ohne Augment!), Partsch (bei W): συναλλαχθ]έν; σοι πρ[ἀγ-] - V σοι π[ραγ-], W σ[ο]ι π[ράγ-].

54. δ]ῶ[ς μοι] - V δω]ς [μοι], W δ]ῶ[ς] [μοι]; οἶον - V [οιον], W [οἶον].

55. δ]ῶ[ς μοι] - V [δος] μοι, W [δ]ῶ[ς] μοι; τοῦτο - V τ[ουτο], W τ[οῦτο].

56. [λα]γμά - V [λα]γμα, W [λα]γμά; καὶ τίκτεται - V κ(αι) τικτετ(αι), W κ(αι) τίκτετ(αι).

58. τί - V τι, W τί; instru]menton] - V ιν....., W ins]trumenton], Partsch (bei W): ἰσ]trumenton].

59. ἔστιν mit W – V εστιν; ἀνώνυμον, vom α nur eine weit nach oben ragende Spitze erhalten, nach links gerichtet, sicher kein ο, zweiter Buchstabe: zwei weit nach oben ragende Spitzen, nicht von einem μ (würde nicht so hoch reichen), entweder η oder ρ – V ἀνώνυμον, W ὀμώνυμον; γὰρ – V γ[α]ρ, W γ[ά]ρ.

60. τίκτεται – V τικτετ(αι), W τίκτετ(αι); ἐντεῦ- – V εντε[υ-], W ἐντε[ῦ-].

61. Paragraphos unter der Zeile.

62. δέ – V [δ]ε, W [δ]έ; Iulianu ὁ Μα[υ-] – V iulianu o ma[υ-], W iulianu ὁ ma[υ-].

64. [Sti]con – V, W [sti]con.

65. Πάμφιλον – V π[α]μφιλον., W π[ά]μφιλον; σ]ου ἔπ[ειτα] – V σο]υ επ[ειτα], W σο]υ ἔπ[ειτα].

66. δέ – V δε, W δέ; [Stico]s – V, W [sticos].

67. ἀπό mit W, V απο; τοῦδε. Iul(ianos) φ(ησι) δοτ[έον in factum ἀγ'ὼ(γῆν), κατὰ], – V τουδε..I, W τουδε iul(ianos) φησι δοτέον in factum ἀγωγ(ῆν)], Partsch (bei W): [ἔγραψεν i(iulianos) τῆν in factum δοτέον].

68. praescr[iptis uerbis ἀγ'ὼ(γῆν)] – V praescr[iptis uerbis, W praescr[iptis uerbis ἀγωγ(ῆν)].

69. [T]ῆν – V ην, W [τ]ῆν; δ]έ ἐ[π]αναίρ[ε]ται; – V].αναίρ[ε], W [ἐπ]αναίρ[ε]ται(αι); σ]υναλ[λάγματα b]f ταῦτα ἰ[δι-] – V σ]υναλ[λάγμα....].ταῦτα [(?), W σ]υναλ[λάγματα bf] ταῦτα [ιδι-], Arangio-Ruiz (bei W) zur ganzen Zeile: [τ]ῆν σημα[ωμένη]ν vel: σημα[νθεῖσα]ν ἀναίρ[ε]σιw σ]υναλ[λάγματα].

70. [κὸ]ν ὄνομα πᾶκτορ – V [..]νονο.πακτορ[υ], W [κὸ]ν ὄνο[μα] πᾶκτορ[υ]; bf, darüber Querstrich, I. b(onae) f(idei); τύποι [ἀγ'ὼ(γῆν)] – V bf τυποι (?), W bf τύποι [ἀγωγ(ῆν)].

71. ἀυτό – V α]υτό, W α]υτό; μ(ε)τ'(ὰ) – V μ(ε)τ(α), W μ(ε)τ(ά); παρ[α]χρ'ὰ(φήν), V παρ[α]χρ'ά, W παρ[α]χρα(φήν).

72. καὶ – V κ(αι), W κ(αι); ἀντιπαραγρ[α]φ(ήν)] – V αντιπαραγρ'ά, W ἀντιπαραγρα(φήν); ἐν[άγειw] mit W, V ει. .

73. [τι] mit W, V [..]; bf, mit Querstrich darüber, mit V und W, I. b(onae) f(idei); δύναται – V δυνατ(αι), W δύνατ(αι).

74. [του ἢ ἀγ]ωγ[ῆ] – V [του . .]. [..], W [του ἢ ἀγωγῆ]; κατ' mit V, W κατ; πλατύνεσθαι – V πλατυνεσθ(αι), W πλατύνεσθ(αι); ἢ ἀγ'ὼ(γῆ) λεκτέον – V η αγ'ὼ' λεκτέον, W ἢ ἀρι(στ)ω λεκτέον.

75. [ὄτ]ι – V [οτ]ι, W [ὄτ]ι; δύναται – V δυ[α]τ(αι), W δύν[α]τ(αι); [πλατύνειw] mit W, V [.....]; με[ῖν] ἔσθ] – V με..., W με[ῖν] ἔσθ]; δύναται – V δυνατ(αι), W δύν[α]τ(αι).

76. ὁλον ὄταρ – V οιον οτα[υ], W ὁλον ὄτα[υ]; ἐνά[γει τις καὶ ἐπὶ τοῦ] – V ἐν[12 ll.], W ἐν[άγει τις καὶ ἐπὶ τοῦ].

77. τόκου mit V, W τόχου; πακτευθῆ – V πακτε[υ]θη, W πακτε[υ]θη; ἔστιν [ἀ]γωγ[ῆ] ἐπὶ τῶν τόκων], – V εστιν [ca. 14 ll.]; W ἔστιν [ἀ]γωγῆ ἐπὶ τῶν τόκων].

78. καὶ (zweimal) – V κ(αι), W κ(αι); pacton γυμ[νόν], κᾶν – V pacton ...[.].αν, W pacton [γυμνόν, κ]ᾶν; π'ὰ κ[τευ]θη – V ..[.....]., W [πακτεῦθη].

79. και - V κ(αι), W κ(αι); κεφ'ά'(λαίου) - V κεφ'ά', W κεφα(λαίου); δηλ[ο]ῖ
 συν[αλ]λάξεως, V δ..[.].[...].αξεως, W δ[ηλοῖ συνα]λλάξεως.

80. παρακολουθεῖς[ας] - V παρακολου[...], W παρακολου[θείσας].

81. δανιστή, I. δανειστή; ἐπερωτήσεως [καὶ τόκων] - V ἐπερω[τή]σεως [...], *in nota*: [ἀπλῶς] ο sim. (?). W ἐπερω[τή]σεως [τόκου].

82. μ(ε)τ'(α)ξὺ συγγενῶν ἢ και - V μ(ε)τ(α)ξὺ, W μ(ε)τ(α)ξὺ [συγγενῶν ἢ κ(αι)].

83. [εἰ εἶ]νταῦθα mit W, V ..[ε]νταυθα; βεβαιωθὲν - V εν, W [βεβαιωθ]έν.

84. [κεφ'ά'(λαιον)] κερμάτων - V [...].τερματων, W [κεφά(λαιον)] κερμάτων; pacto, „ο“ ganz sichern, keinesfalls ω - V, W pactω; βοηθεῖται - V βοηθειτ(αι). W βοηθειτ(αι).

85. [ὄτ]ι - V [...]., W [ὄτι]; δύναται [ἐρρῶσθαι μόνο]ν - V δ..[...].[...].[...], W δ[ύνατ(αι) ἐρρῶσθ(αι) μόνο]ν μ(ε)τ'(α) - V μ(ε)τ(α), W μ(ε)τ(α).

86. ψιλῶ πάκτου παρα - V ψιλ[ου] πακ[του πα]ρα, W ψιλ[οῦ] πάκ[του πα]ρα.

87. [γρ]ᾶ'(φαί) και - V [γραφαι κ(αι), *in nota*: O ... più probabilmente [γρα(φαί)]., W [γρα(φαί)] κ(αι); ἐ[πὶ ὠφελία τοῦ ἐναγομένου] - V [...(.....), W [ἐπὶ ὠφελία τοῦ ἐναγομένου].

88. [μόνον γί]νονται, [οὐ δύναται πάκτον μ(ε)τ'(α) χρόνο]ν - V am Ende:]ν, W [μόνον γίνοντ(αι), οὐδαμῶς δύνατ(αι) πάκτον μ(ε)τ(α) χρόνο]ν, viel zu lang.

89. [μ(ε)τ'(α)τυποῦν τὴν ἀγωγὴν τῷ ἐνάγοντι ὁ αὐτὸς δεῖ] - V am Zeilenende:],., W [μ(ε)τ(α)τυποῦν τὴν ἀγωγὴν ἐπὶ ὠφελία τοῦ ἐνάγοντος.], zu lang.

90. [ἔχει αὐτ]ήν. οἶον ἐπ[ερωτήθη]. Ἄλλ']αὐτὸ βού- - V [ca. 8-9 ll.]ην, οἶον εἰ[ca. 10 ll.]..οβου, W [μ(ε)τ(α)τυποῖ ἀγωγ]ήν, οἶον ἔτ[ι δὲ μ(ε)τ(α) χρόνο(ν) πάκτ]ο(ν). βου-, Ergänzung des zweiten Wortteils in Z. 91 zweifelhaft, s. Einzelbem.

91. [λεται οὐ]ν, ὅτι πεφανερῶται [ἐπὶ τῆς ἀγο]ρασίας, Buchstabe nach der Bruchkante schlecht erhalten, sicher kein „p“, kein Querstrich darüber, der wäre aber nötig, um hier pap(inianos) zu lesen, s. Einzelbem. - V [ca. 8 ll.]..οτι πεφανερωτ(αι) [ἐπὶ τῆς ἀγο]ρασίας, W [λεύει pap(inianos)], ὅτι πεφανερῶτ(αι) [ἐπὶ τῆς ἀγο]ρασίας, Ergänzung der Lücke am Zeilenanfang zweifelhaft (s. Einzelbem.).

92. κ[αὶ τ]ῶν - V κ(αι) τῶν, W κ(αι) τῶν; Querstrich über bf, l. b(onae) f(idei), mit V und W; ἡ[ondu]m] - V, W [nondum].

93. γείνε[σθαι], I. γίνε[σθαι]; ὑπαναχώρ[ησιν] - V υ]παναχωρ[ησιν], W υ]παναχώρ[ησιν]; ἐν]αλλαῆς - V συνα]λλαγματος, W συναλ]λάγματος.

94. ὄλ[η]ς ἀπό - V ολ[ου] απο, W ὄλ[ου] ἀπό; zweimal: και - V κ(αι), W κ(αι).

95. συναλ[λ]άγματος - V σ]υναλλαγματος, W σ]υναλλάγματος; δύναται - V δυνατ(αι), W δύνατ(αι).

96. γενέσθαι - V γενεσθ(αι), W γενέσθ(αι).

97. ἡ[γορακέναι και ἡμισυ] - V η[(lacuna longa usque ad finem lienae)], *in nota*: ἡ[γορακέναι, W ἡ[γορακέναι, συνέδοξα ὑπαναχω(ρεῖν) κ(αι) ἡμισυ], viel zu lang.

98. [τ]ὸ μ[έρος τυχὸ]ν πραθ[έντος ἀγροῦ λαβεῖν re non-] - V [.]ομ[ca. 6 ll.]ν

πραθ[(*lacuna longa usque ad finem lineae*)], *in nota*: [τὸ]ν πραθ[έντα (?), W [τ]ὸμ[έρος τυχὸ]ν πραθ[έντος ἀγροῦ λαβεῖν re non-].

99. νομισμ]άτων φ' [ἀντὶ ,Α ἀφετέον τοῦ] – V [(*lacuna longa*)]ατων..[(*lacuna longa usque ad finem lineae*)], W νομισμ]άτων [φ' ἀντὶ ,Α ἔδοξα ἀφίεσθαι τοῦ], Ergänzung viel zu lang.

100. [ἀλλοῦ contractu καὶ π]αρα[γ]ρ'ἀ(φῆ) [τίκτεται τῶ reo] – V [(*lacuna longa*)]αρα[(*lacuna longa usque ad finem lineae*)], W [ἀλλοῦ contractu κ(αι) π]αρα[γ]ρα(φῆ) [τίκτετ(αι)τῶ ἐναγομένω], zu lang, wohl reo zu ergänzen, s. Einzelbem.

101. Paragraphos über der Zeile, Π[α]ρ[α]γρ'ἀ(φῆ) καὶ ἀντιπαραγρ'ἀ(φῆ) [κ(α)τ'(α)]χρηστικ[ῶ]ς – V παρ[α]γρ'ἀ κ(αι) αντιπαραγρ'ἀ [κ(α)τ(α)]χρηστικ[ω]ς], W παρ[α]γρ(αφῆ) κ(αι) ἀντιπαραγρ'ἀ(φῆ) [κ(α)τ(α)]χρηστικ[ῶ]ς; [γέγον]εν mit W, V [.....]εν.

102. περὶ ἐ' μέρους mit V, W – V *in nota*: Sotto all' ἐ' ... c'è un segno di cui non sappiamo darci ragione (wurde erneut festgestellt).

103. καὶ – V κ[(αι), W κ(αι)]; παρ[α]γρ'ἀ(φῆ)ν – V παρ[α]γρ'ἀ', W παρ[α]γρ(αφῆ)ν.

106. παραγραφῆς χρῆσθαι. Κ(α)τ'(α)χρηστικῶς, *corrigendum in*: παραγραφῆ – V παραγραφῆς χρῆσθ(αι) κ(α)τ(α)χρηστικῶς, W παραγραφῆς χρῆσθαι. κ(α)τ(α)χρηστικῶς; παρ[α]γρ[ἀ(φῆ)ν] – V παρ[α]γρ[ἀ'], W παρ[α]γρ(αφῆ)ν.

107. ὑπαναχώρησις – V υπααχωρησι[ς], W ὑπαναχώρησι[ς].

108. γί[ν]εται – V γενηετ(αι), W γίνετ(αι), ν'ὀ(μισμάτων) – V νο(μισματων), W νο(μισμάτων).

109. π]επρᾶσθαι – V π]επρασθ(αι), W π]επρᾶσθ(αι); *non*du[m] [s]ecuta – V [no]ndu[m] [m] [s]ecuta, W [non]du[m] [m] [s]ecuta.

110. ὠνή [ῶ]σανεὶ – V ων[η ω]σανεὶ, W ὠνή [ῶ]σανεὶ.

111. βί'(βλίω) – V βί', W βι.; κ(α)τ'(α)χρησ- – V, W κ(α)τ(α)χρησ-.

112. τικῶ[ς εἶναι.] – V τικω[ς ...], W τικῶ[ς εἶν(αι)]; ἀνανεοῦσθαι – V ἀνανεοῦσθ(αι), W ἀνανεοῦσθ(αι); Κατα... – direkt dahinter auf dem Rand geringe Tintenspuren, zwei Buchstaben (?), wohl ein θ, dann wohl ein ε, Korrektur (nicht bei V, W), von deren Schreiber oder anderem Korrektor, ähnlich schlecht erhalten wie einige Randglossen.

113. σθαι ῶ, zwei Buchstaben, dann Verschleifung (sehr gut erhalten), den ersten hat der Schreiber wohl selbst korrigiert: Ansatz zum Querstrich eines τ, mit σ fortgefahren, zweiter Buchstabe auf der Grundlinie, stark beschädigt, θ, rechter Teil fehlt (großes Loch), linker obere Teil der Rundung fast völlig erloschen, horizontaler Teil des σ stark verlängert in den gut sichtbaren Querstrich des θ, reicht sehr weit nach rechts, Ende rechts neben dem Loch, angehängt: schmales Kürzungszeichen in S-Form, reicht unter Grundlinie (s. o.). Die drei Zeichen müssen zusammen ursprünglich so ähnlich ausgesehen haben wie die unbeschädigte Endung von ἀνανεοῦσθαι in Z. 112, die ohne jede Korrektur geschrieben ist, in Z. 112–113 l. καταθ[ε]- σθαι, s. Einzelbem. – V ..ω, W [δῆλ]ω(ς), das (ς) nicht über dem ω, sondern von W ergänzt, hätte <ς> sein müssen; „inre“ l. „iure“;

ἀναιρεῖσθαι – V αναιρε[ισσ] | θ(αι), W αναιρε[ισσ] | θ(αι), Endung jeweils in Z. 114, aber auf Fotos sicher in Z. 113.

114. ἀρμόση καὶ, das σ ist vom Schreiber des Haupttextes (gleiche Tinte, Strichart und –breite) verändert: es wurde weit nach unten verlängert, gleicht einem sehr großen „S“, keinem griechischen Buchstaben dieses Schreibers, keine Verschleifung, kein ζ (so aber V), letzter Buchstabe wohl η, aber nicht sicher (mit V): erste Haste unten beschädigt, sicher kein α (dann Indikativ Aorist Aktiv), kaum εἰ (dann Indikativ Futur Aktiv), keinesfalls ν (so aber W, seine Lesung auf den Fotos nicht zu verifizieren), s. Einzelbem. – V αρμο.. κ(αι), *in nota*: αρμοζη corr. da αρμοση?, W ἀρμό(ζ)ειν κ(αι); ετρερ[α ἐπι]θή- | κη, am Mittelstrich des ersten ε beginnt ein Querstrich, leicht nach oben gerichtet, eines τ (wie oft bei ετ), rechts daran kleiner Bogen eines ε (wie oft bei τε), dann kurzer Rest einer rechtsgeneigten Haste, wohl von einem ρ, kaum ι, Buchstaben hier sehr eng, Lücke von vier Buchstaben (ziemlich sicher, im Vergleich zu Z. 113), dann geringe, schwache Reste von zwei Buchstaben: erst wohl θ, vor allem der Querstrich und der linke obere Teil der Rundung, der weit nach oben reicht, dann Fragmente eines η, vor allem von der rechten Haste und vom Querstrich, dies und κη bestätigen die Konjektur von ἐπιθήκη am Zeilenwechsel, sicher ein Substantiv im Dativ (so auch V), vor der Lücke wohl auch möglich: ετι[ι], aber angesichts der Reste sehr schwierig, s. Einzelbem. – V ετι.[, *in nota* (zum Zeilenwechsel): μερι- | κη?, Wort lexikalisch nicht zu ermitteln, W ἐπι[θή-] | κη (also Nominativ), Vorschlag nicht erläutert.

115. κη – V, W κη, wohl Substantiv im Dativ (mit V *in nota*), s. zu Z. 114 u. Einzelbem.; γενομ[ένης] – V γενομ[ένης], W γενομ[ένης].

116. καὶ – V κ(αι), W κ(αι); συμβάλλεται ἀ[υξή]σει – V συμβαλλεται(αι), W συμβαλλεται(αι) [αυξήσει].

117. δύναται – V δυνατ(αι), W δύνατ(αι); καὶ μ(ε)τ(α)τυπῶ[ται ἢ ἀγωγῆ] – V κ(αι) μ(ε)τ(α)τυπ[οι αγωγῆ], W κ(αι) μ(ε)τ(α)τυπ[ῶτ(αι) ἢ ἀγωγῆ].

118. καὶ – V κ(αι), W κ(αι); τινα – V, W τι[ν]α; ἀνανεοῦσθαι – V ἀνανεουσθ(αι), W ἀνανεοῦσθ(αι); συνάλλαγμα, οἶόν ἐσ- mit W, V συναλλαγμα.

119. ἐκ ταύτης τ[ιμῆς] ὡσεὶ – V ἐξ ...ης ἐπι τ.[...]ῶσει, W ἐκ [ταύτ]ης τ[ιμῆς] ὡ]σει; τ[έσσαρα μέρη] – V .[, W [τέτταρα μέρη].

120. π[επραγμένους ὁ πᾶς·] δύναται – V π[(lacuna) δυνατ(αι), W π[επραγμένους πᾶς ὁ ἄγρος.] δύνατ(αι); γεν[ομένου πάκτου ἐναχθῆναι, οὐ-] – V γεν[, W γεν[ομένου πάκτου ἄγεσθαι, οὐ-], er ergänzt zu viel, Wiederholung von ἄγρος stilwidrig.

121. δε εἰ [ὁ ἀγρ[ὸς παραδό]θ[η· οἶον τετελεύτηκεν ὁ ἀγοραστής], – V δε εἰ [(lacuna longa)].[, W δε εἰ [ὁ ἀγρὸς (vel τίμημα/τίμη) παραδόθη, οἶον ὁ ἀγοραστής τετελεύτηκεν], zu lang.

122. εἰ δὲ [ὁ ἀγρὸς γέγονεν εἰς] δύω – V εἰ δε [(lacuna longa)]. δυω, W εἰ δὲ [διὰ πράγματος πραχθέντος εἰς] δύω; κλ[η]ρ[ονόμους, ὁ εἰς οὐ]ν, – V κλ[η]ρ[ονομ.....].ν, *in nota*: κλ[η]ρ[ονόμων εἰς μὲ]ν (?), W κλ[η]ρ[ονόμων τούτω]ν.

123. re ἡ[ondum – V, W re ἡ[ondum; τ[ὸν πράτην ὑπ-] – V τ[ὸν πρατην, W τ[ὸν πρατῆν ὑπ-].

124. δοκεῖ [ὁ πράτης ὑπ-] mit W, V δοκει[, W δοκεῖ [ὁ πράτης ὑπ-].

125. ἀναχωρή[σαι ἀπὸ τ]ῆς mit W, V ἀναχωρη[σαι c. 5–6]; ἀγορασ[ίας] καὶ πρὸς – V ἀγορασι[α]. προσ[, W ἀγορασι[α καὶ] πρὸς.

126. ἰσχύει [εἰς αὐτὸν ο]ὔπερ και ἐφ' ἐτ[έρου – V ἰσχυε.[...].[...ως?]περ κ(αι) εφ ετ[έρου, W ἰσχύει [εἰς αὐτὸν ο]ὔπερ ἐφ' ἐτ[έρου.

127. ἡδύνατο – V ἡδυνατο, W ἡδύνατο; πακτε[ῦσαι] – V πακτε[υσ](αι), W πακτε[ῦσ(αι)].

128. Paragraphos unter der Zeile – ἀπαιτηθῆναι καὶ κε[ῖται ἀπὸ] – V ἀπαιτηθῆν(αι) κ(αι) κ.[3–4 ll.], W ἀπαιτηθῆναι κ(αι) κ[εῖται ἀπὸ]; παραγραφῆ(φῆ) – V παραγραφῆ', W παραγρα(φῆ).

129. praetor[: ὁ] μὲν, Doppelpunkt nötig, genug Platz in der Lücke – V praetor [.].εν, W praetor [ὁ μ]έν; σο[ἴ]nse]ἡsu – V ..[...].u, W [consens]u.

130. δι[αφυλάχθη]τω, ο]ὔ[δ]ε[ν] εἶ, – V δ.[7–8 ll.].υ. ε.[.]ρι, W δι[αφυλάχθη], ο]ὔ[δ]ε[ν] εἶ; ἀν[τρί]θηκεν περι[σ]υ[γκλή-] – V αν[...].περι σ[, W ἀν[τρίθη]κ[εν] περι σ[υγκλή-].

131. edic]tu γενόμε[ενον] το σύ[μφωνον,] – V [(*lacuna longa*)]γενι.[7–8 ll.] το συ[(*lacuna longa usque ad finem lineae*)], W [του δόγμα(τος) ἢ decretu (vel διατάξεως) ἢ edictu] γενόμε[ενον γάρ] το σύ[μφωνον,].

132. [ὥστε οὐκ ἔχει οἶόν τι πάκτο]ν καὶ ἀνώ[νυμον συνάλλαγμα, ἂ do-] – V [(*lacuna longa*)]; κανω[(*lacuna longa usque ad finem lineae*)], W [..... παρὰ ἐνὸς οὐκ ἀπῆτη ...]κανω[ιν κληρονόμων,].

133. [lo malo γέγονεν. Οἱ πακτεύ]σαντες συ[γχώρησι]ν τελεί-, möglicherweise kein σ nach der Lücke, dann kaum ο, weil es eine Spitze nach oben gibt, vor der Lücke wohl ν, fast ganz weggebrochen, kurzer Schrägstrich, setzt an der rechten Spitze des σ an – V [(*lacuna longa*)]ντες ι.[(*lacuna longa usque ad finem lineae*)], W [(*lacuna*) ὡς (?) πακτέυ]ντες i[n personam].

134. αν[έ]χουσι περι[γενικά], Rundung vom α ganz deutlich, Rest und ν stak verblasst, nur linke Haste, auch γ, ι oder μ – V α[, W *deest*.

Randglossen:

Wodke vermerkt bei den Randglossen keine eigenen Lesungen oder Konjekturen; er hat Vassallis Fassung um Akzente sowie Spiritus ergänzt. Allerdings weicht seine Verteilung der Worte in den Zeilen gegenüber dem Original teilweise ab, wohl ein Versehen des Setzers. – Die Randglossen sind unterschiedlich gut erhalten. Einiges ist gut lesbar, anderes so schlecht, dass man Vassalli dort nur bewundern kann. Er trifft inhaltlich sicher das Richtige, hätte aber wesentlich mehr Buchstaben als unsicher markieren sollen. In den Glossen gibt er einige Endbuchstaben ν und „m“ in runden Klammern wieder, die als Querstrich über dem vorletzten Buchstaben stehen (oder stünden, wenn dort keine Lücke wäre).

Neben Z. 71–74:

1. Ὡς ἐπί τ[οῦ] – V ως ἐπι τ[οῦ] (?).
2. nondu`m´ – V nondu(m).
3. consensu – V consensu.
4. συν[α]λλάγματ[ος] – V συν[α]λλάγμα.; – nach dem letzten α notiert V einen unlesbaren Buchstaben, den es wohl gegeben haben dürfte, wohl von einem τ, das passt zu einem Genetiv, der hier zu erwarten ist.

Neben Z. 91–94:

1. Πέ(ρι) τῆς – V πε(ρι) τῆς.
2. dum̄ secuta – V dum secuta
3. ὑπαναχω(ρήσεως) τῆς – V υπαναχω(ρήσεως) τῆς.
4. πράσεως ἢ ἐν- – V πρασεως η εν-.
5. αλλαγῆς – V αλλαγης.

Neben Z. 108–III:

1. [Ὡς ἐσ]τὴν ἡ – V [ουτως ἐσ]τιν η. Der verfügbare Platz reicht nicht für ουτως.
2. δεύτερα ὦ- – V δευτερα ω-.
3. [νῆ] ὠσανεῖ τῆς – V [νη] ωσανει τῆς.
4. [πρώ]τῆς – V [πρω]τῆς.
5. [μέν]ῆς ὡς β[ί](βλίω) – V [μεν]ῆς ὡς β[ί].
6. [εὐ]ρήσεις, διὰ τοῦτο – V [ευ]ρησεις δια τουτο.
7. οὖν λέγω κ(α)τ(α)χρη- – V ουν λεγω κ(α)τ(α)χρη-.
8. στικῶς – V στικως.; – nach dem s vermerkt V einen unlesbaren Buchstaben, davon gibt es aber keine Spuren.

Neben Z. 120–121:

1. Πέ(ρι) [τῶν] – V πε(ρι) [των].
2. [πά]κτω[ν] – V [πα]κτω(ν).
3. ἀκύρω ν´ – V ακυρω(ν).

2.4. EINZELBEMERKUNGEN

Im Folgenden werden nur Veränderungen eines Wortes oder mehrerer behandelt, die zu sachlichen Änderungen geführt haben, sich also auf Inhalt oder Textverständnis auswirken. Alle anderen Abweichungen finden sich im kritischen Apparat (zu 2.3.).

Vor Z. 1 – Der Text dürfte auf der vorausgehenden Seite eher mit ὡς

als mit *καὶ* begonnen haben. Das entspräche dem assoziativen Stil des Autors. Das erste Wort war kaum *οἶον*, mit dem er meistens erläuternde Fälle einleitet. Hier handelt es sich aber um eine juristische Kommentierung, die er normalerweise anders anknüpft.

In Z. 2 ergänzen Vassalli und Wodke: *ὅταν οἱ τόκοι*. Diese Konjunktion erfordert ein Verb im Konjunktiv; es folgt aber ein Indikativ. Schon deshalb ist *ὅτε* (mit dem Indikativ) vorzuziehen. Es korrespondiert auch mit dem vorangehenden *τότε* und beansprucht weniger Platz. Auch der Artikel *οἱ* könnte aus Platzgründen fehlte. Das hätte aber zur Folge, dass schon dann, wenn nur ein (kleiner) Teil der Zinsen nicht gezahlt wird, die stillschweigende Bedingung eintritt und die Zahlungspflicht bei der Hauptforderung entfällt. Diese Lösung dürfte von dem Autor nicht gewollt gewesen sein, zumal er stets alle Ungenauigkeiten vermeidet. Also wird hier nicht auf den Artikel verzichtet.

In Z. 3 steht: „conuent̄ionum:“, abgeschlossen mit einem Doppelpunkt; der ist schwach, aber kaum unsicher. Das letzte „u“ ist ganz sicher, kein *ω* (so aber Vassalli und Wodke): Der Buchstabe ist ein wenig blass, aber unbeschädigt. Es ist auch kein „halbes“ *ω*, endet unten rechts sicher in einer Spitze nach unten und hat keine Fortsetzung in einem nach unten gerundeten Bogen zur nächsten Haste; davon ist nichts zu sehen, abgeschabt oder verblasst. Die sehr deutliche, folgende Haste gehört zu einem „m“, das ansonsten zwar leicht beschädigt, aber völlig eindeutig ist. – *Conuent̄ionum* ist das *Incipit* der behandelten Ulpian-Stelle und bildet zusammen mit dem abgekürzten Namen ein *Lemma*. In Übereinstimmung mit der sonstigen Überlieferung solcher *Lemmata* ist es rein lateinisch, also auch der einleitende Name; dieser ist nicht als *graeco*-lateinischer Nominativ auf „os“ aufzulösen. Dann folgt ziemlich sicher *εἰδῆ*; der letzte Buchstabe hehlt bei Wodke. Es ist die Übersetzung von *species* (Erscheinungsweise). In der Lücke wird mit *ἀπτῶν* auf *conuent̄ionum* Bezug genommen. Danach dürfte ein *μὲν* zu ergänzen sein, das vor dem *δὲ* in Z. 5 zu erwarten ist. In Z 3–6 steht also ein gegliederter Gedanke, mit dem hier an einer inhaltlich so wichtigen Stelle zu rechnen war. Sie lautet in Übersetzung: „Ulpian: Conuent̄ionum (Unter den Übereinkünften): Ihre Erscheinungsweise ist zweigeteilt, ...“. – Z. 1 hat 42 Buchstaben, Z. 2 kommt auf 41, Z. 3 auf 38 Buchstaben (41 Zeichen); Z. 4 hat

Z. 38 Buchstaben. Die Zeilenlänge variiert im Haupttext relativ stark, unter anderem weil einige Buchstaben besonders groß ausfallen. Gelegentlich wird in Zeilen, die besonders lang sind, der Schlussbuchstabe ν (Z. 27, 33) oder „m“ (1. Glosse, Z. 2) als Querstrich über den vorausgehenden Vokal gesetzt.

In Z. 21 liest Vassalli am Anfang: η , ist sich also nicht sicher, weil er einen Punkt darunter gesetzt hat. Wodke möchte hier: *corpora* ergänzen, weil von Korporationen von Schiffseignern die Rede, aber nur wenig Platz verfügbar ist. Er übernahm von Vassalli η . Eine solche Schreibung ist auch bei einem *graeco*-lateinischen Wort hier nicht möglich, weil davor ein „r“ oder ρ steht. Nach der griechischen Wortbildungslehre muss ein a folgen; dies dürfte auch für Lehnworte gelten. Der fragliche Buchstabe ist recht schmal und wird wohl ein a oder eher ein formgleiches „a“ sein, wie die neue Lesung nahelegt. Deshalb wird hier „[Corpor]a“ ergänzt, also ein rein lateinisches Wort, das Wodkes Vorschlag bestätigt und eine unschöne Hybridform bei einem Lehnwort vermeidet. *Corpora* ist allerdings kein *Incipit*; es zeigt nicht den Anfang eines Digenenfragments an, markiert aber den Anfang einer *Paragraphé*. Der Autor könnte mit Begriffen vor der eigentlichen Erläuterung, die halb lateinisch und halb griechisch sind, auch seine anderen *Paragraphaí* eingeleitet haben. Alle anderen derartigen *Incipit* dürften bei der Umarbeitung zur Paraphrase gestrichen worden sein, bis auf: *corpora ναυκλήρων*. Das steht eindeutig vor dem kommentierenden Text und wird darin durch $\alpha\upsilon\tau\hat{\omega}\nu$ wieder aufgenommen, einer sehr sicheren Ergänzung. Der Autor könnte dieses *Incipit* für den Unterricht anhand eines nicht erhaltenen Bezugstextes gebildet haben, um diese Abschnitt einzuleiten. Möglicherweise war es damals üblich, *Paragraphaí* mit ihrem *Incipit* zu zitieren. Jedenfalls war diese Formulierung so gut und treffend, dass der Kompilator sie einfach beibehalten hat. Aber sie stört den Textfluss der Paraphrase; das ist darin an anderen Stellen nicht geduldet worden. Er scheint aber auch in anderen Fällen sehr pragmatisch vorgegangen zu sein und sich wenig Gedanken über die stilistische Homogenität gemacht zu haben. Der Autor war insoweit wesentlich gewissenhafter.

In Z. 38–39 scheint mit: Iuri[s gen-][tio]n der Satz begonnen zu haben, kaum: Iuri[s gen-][tiu]m: als isoliertes *Incipit* vor dem griechischen Text. Es wäre nicht in den Satz einbezogen worden. Bei dieser Variante fehlt zu

einem *Lemma* aber der hier notwendige Hinweis auf den Autor Ulpian, weil in Z. 38 ein Wechsel des Autors von Paulus zu ihm vorliegt. Kaum wahrscheinlich ist, dass das erste Wort einer neuen Stelle, der hier zu erwähnende Name, versehentlich beim ersten Diktat der Paraphrase oder später im Papyrus vergessen worden sein sollte. In beiden Vorlesungen muss die Stelle mit einem kompletten *Lemma* eingeleitet gewesen sein, ursprünglich: *Ulp(ianus): Iuris gentium*. Bei der Kompilation dürfte nur das *Incipit*, ohne Namen, in den Satz einbezogen und sprachlich angepasst worden sein. – Vor dem erhaltenen ἦτοι scheint πάκτων ausgefallen zu sein, das hier zu erwarten ist. Vermutlich stand davor auch noch ein zweites ἦτοι. Der Vorleser könnte ἦτοι πάκτων übersprungen und sofort mit dem zweiten ἦτοι fortgefahren haben. Vielleicht ist das auch dem Schreiber passiert. In beiden Fällen wäre das Ergebnis ein *Homoiarhton*⁶², zu dem es entweder erst im Papyrus oder schon in seiner Vorlage gekommen ist. Vermutlich lautete die Stelle nach der Umarbeitung, wie folgt, oder sie hätte so lauten müssen: Iuri[s gen-| tio]n ἐστὶν <ἦτοι πάκτων> ἦτοι conuentiων τὸ ἀπὸ τοῦ ἐθ[νικοῦ] γενόμενον, „Nach *ius gentium* (im Rechtsverkehr von Römern und Peregrinen sowie unter den letzteren) gibt es das: entweder ein *pactum* (eine schlichte Abrede) oder eine *conventio* (einen privatrechtlichen Vertrag), das (d. h. die beide) im Verkehr mit Peregrinen entstanden ist (sind)“. Aus stilistischen Gründen, die hier auch der Kompilator im Auge haben dürfte, wird am Anfang kein verstümmeltes *Lemma* stehen geblieben sein und danach der Satz unvermittelt mit ἐστὶν begonnen haben. Vor ἔστιν wäre ebenfalls πάκτων zu ergänzen, an das das Satzende anknüpft. Möglich wäre auch eine Elision, um die Verdoppelung von πάκτων zu vermeiden.

In Z. 59 will Wodke für ἀώνυμον (namenlos, unbenannt) ὁμώνυμον (LSJ s. v. I having the same name, III having the same kind) lesen, das bei Stephanos steht (BS 187/5, 28: in der Bedeutung: „mit dem gleichen Namen“, ebenso in BS 187/31, aber adverbial). Wodke übersetzt es aber gar nicht (Wodke, „Stephanustext 1971“ [o. Fn. 5], S. 172, zu Z. 57–59). Die ersten beiden von ihm gewünschten Buchstaben widersprechen dem

⁶² L. D. REYNOLDS & N. G. WILSON, *Scribes and Scholars*, 4. Aufl., Oxford 2013, S. 227; BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), S. 122 mit Fn. 252.

Befund, den Vassalli zutreffend mit ἀνωνυμον wiedergegeben hatte. Falcone unterstellt hier eine Lücke in diesem Wort, die es nicht gibt; er scheint, das sehr gute Digitalfoto, das online verfügbar war, falsch interpretiert zu haben oder seinen eigenen papyrologischen Fähigkeiten zu misstrauen. Das neueste Foto bestätigt Vassallis Widergabe: Vom ersten Buchstaben ist nur eine Spitze erhalten, die weit nach links oben ragt. Das findet sich gelegentlich bei einem α und keinesfalls bei einem ο. Dieses kann zwar ab und zu auf einen leicht nach rechts geneigten Strich verkürzt sein, der reicht aber nie so weit nach oben und ist nie nach links geneigt. Der übernächste Buchstabe ist sicher ein ω; davor kann nach der Form der Reste nur ein η oder eher ein ν gestanden haben, kaum ein μ, das nie so weit nach oben reichen würde. Gegen η spricht der Wortzusammenhang. Die Spitzen der beiden Hasten passen sehr gut zu einem ν, das mitunter weit nach oben reicht. Es wird also der zweite Buchstabe gewesen sein. – Falcone hat die inhaltlichen Gründe, die Wodke für seine Lesung ὀμώνυμον anführt, überzeugend widerlegt⁶³. Z. 58–59 lauten so: τοῦτο συνάλ-|λαγμά ἐστιν ἄνωνυμον, „dieses Synallagma ist unbenannt“. Das oder etwas Ähnliches gibt es in dem ganzen Stephanos-Scholion BS 187/1–192/2 nicht. Er kann darin nichts vom Autor übernommen haben. Vielmehr hat dessen Darstellung, wie noch näher zu zeigen sein wird, die *Paragraphai* des Stephanos zu den *pacta* inspiriert und in anderem Zusammenhang stark beeinflusst. Dieser ist offensichtlich bewusst von Z. 58–59 abgewichen.

Am Ende von Z. 67 ist aus grammatischen Gründen eine Präposition zu ergänzen, der „Mauricianon“ in Z. 68 folgt. Ohne sie wäre der Akkusativ nicht zu erklären. Das hat auch zur Folge, dass in Z. 67 aus Platzgründen ἀγὼ(γῆν) gestanden haben muss, was sonst nur in Z. 74 (s. u.) vorkommt. Z. 65 und 67 haben 37 Buchstaben, Z. 66 erreicht 35. Anderenfalls ergäben sich 40 in Z. 67; damit würde die Zeile in dieser Umgebung zu lang.

In Z. 74 liest Wodke den Namen des Juristen Titius Aristo (nach 50 – nach 100 n. Chr., D. Liebs, [in:] *Handbuch der Lateinischen Literatur*, III, 2, § 396.2 A mit umfass. Nachw., noch nicht erschienen) in Griechisch: ἀρί(στ)ω, ohne das zu erwartende Ende -ν. Schon das ist sehr ungewöhn-

⁶³ FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 522–525.

lich, weil sonst die Juristennamen lateinisch geschrieben werden. Vassalli gibt die Stelle zutreffend mit $\alpha\gamma\omega'$ wieder, dies hat die Überprüfung bestätigt. Wie an den anderen Stellen mit hochgestellten Buchstaben ist dabei links unter dem ω eine rechtsgeneigte Haste, die es in den laufenden Text einbezieht; Wodke deutet sie als Jota. Es gibt aber als Befund: Auf ein α folgen zwei parallelen Hasten. Sie sind rechtsgeneigt, dicht beieinander. Die erste könnte zu einem γ gehören, dessen Querstrich aber fehlt; er muss, wie gelegentlich sonst, sehr kurz gewesen sein und war, wohl nur schwach angedeutet. Die rechte Haste ist vollkommen unbeschädigt; es gibt keine weiteren Schriftspuren und gab sie auch nicht. Ein ν wäre breit ausgezogen und kommt nicht in Frage, weil die beiden Hasten zu nahe beieinander stehen und für einen Schrägstrich der Platz fehlt. Man könnte kaum statt γ ein ρ lesen; auch für einen Bauch fehlt der Platz. Das hochgestellte ω markiert, wie sonst auch, den Beginn einer Abkürzung, nie den letzten Buchstaben eines Wortes, wie Wodke meint. Wenn seine Vermutung zuträfe, müsste das von ihm angenommene ι hochgestellt sein, nicht das ω , das er als letzten Buchstaben des Namens interpretieren will. Es kann kein isolierter Endbuchstabe sein (s. o. zu η in Z. 114). Namen römischer Juristen werden in Zitaten stets auf drei Buchstaben abgekürzt, mit einem Querstrich über dem letzten Buchstaben als Kürzungszeichen (vgl. „ulp“ in Z. 3). Ein Juristename wäre in einem *Lemma* am Anfang des Abschnitts in Z. 72 zu erwarten gewesen und nicht im laufenden Text, ohne Pendent in der lateinischen Vorlage. Im letzten Fall könnte der Name ausgeschrieben sein. Bei der Umarbeitung ist auch sonst nicht so stark in den Wortlaut eingegriffen worden. Sie kann kaum zu einer solchen Umstellung geführt haben sein. Das ergibt also: $\eta \alpha\gamma\omega'(\gamma\eta) \lambda\epsilon\kappa\tau\acute{\epsilon}\sigma\upsilon$, [$\acute{\sigma}\tau$]! ..., „die Klage ist so zu erklären: ...“. Auf $\acute{\sigma}\tau\iota$, folgt die Erläuterung in indirekter Rede.

Der Autor hat den komplizierten Darlehensfall in Z. 79–85 so knapp wie möglich dargestellt. In Z. 82 geht es um Zinsen, die in der Lücke zusammen mit einem zweiten Wort genannt worden sind, das sich darauf bezieht. Wodke ergänzt $\tau\acute{\omicron}\kappa\omicron\upsilon$. Hier ist $\tau\acute{\omicron}\kappa\omicron\upsilon\upsilon$ vorzuziehen; denn der Autor gebraucht oft den Plural. Daneben ist noch ein κ mit Verschleifung für $\kappa\alpha\iota$ (auch) einzufügen. Mit $\kappa\alpha\iota \delta\acute{\iota}\chi\alpha \acute{\epsilon}\pi\epsilon\rho\omega\tau\acute{\eta}\sigma\epsilon\omega\varsigma$ sind zwei Stipulationen gemeint, eine über das Darlehenskapital und die andere über die

Zinsen. Bei einem *mutuum* (Vertrag *stricti iuris*) war nur eine stipulierte Zinsabrede klagbar. Erforderlich war „auch“ eine Zinsstipulation, und erst mit dem zusätzlichen *καὶ* ergibt sich das volle Verständnis der Stelle.

In Z. 85–90 geht es um die Auswirkung von *pacta nuda ex intervallo* auf Verträge *stricti iuris*. Ab Z. 88 (Mitte) geben die wenigen erhaltenen Reste fast nichts mehr zu ihrem Inhalt her. Wodkes Vorschlag würde (angepasst an die neuen Lesungen und mit hochgestellten Buchstaben) so lauten:

- 85 Αἰ μ(ε)τ'(ἀ) τὸ συν-
 86 [ἀλλαγ]μα τεχθείσαι ἀπὸ ψιλῶν πάκτου παρα-
 87 [γρ]α(φαί) καὶ μάλιστα ἐ[πὶ ὀφελεία τοῦ ἐναγομένου]
 88 [μόνον γί]νονται, [οὐδαμῶς δύναται πάκτον μ(ε)τ'(ἀ) χρόνο]ν
 89 [μ(ε)τ'(α)τυποῦν τὴν ἀγωγὴν ἐπὶ ὀφελεία τοῦ ἐνάγοντος·]
 90 [μ(ε)τ'(α)τυποῖ ἀγωγ]ήν, οἷον ἔτ[ι δὲ μ(ε)τ'(ἀ) χρόνο(ν) πάκτ]ο(ν).

Wodke lässt den Text, der bis Z. 88 (Mitte) sicher ist, schon mit Z. 89 enden; zu ihm gehört aber auch den größten Teil von Z. 90. Erst am Ende davon beginnt der Abschnitt zu D. 2, 14, 7, 6 (s. u.). – Im Digestentitel *de pactis* findet sich nichts über das Thema; deshalb bezieht sich Wodke zu Recht auf Stephanos („Stephanustext 1971“ [o. Fn. 5], S. 154–155):

Ἐπὶ μὲν τῶν στρίκτων τὸ σύγχωρον πάκτον τότε μετατυποῖ τὴν ἀγωγὴν,| ὅτε ἐπὶ ὀφελεία τοῦ ῥέου γεγένηται, καὶ δίδωσιν παραγραφὴν τούτῳ| ἐνοῦσαν τοῦ μεταμορφῶσαι τὴν ἀγωγὴν, ... | ...
 Εἰ δὲ μετὰ χρόνον εἰσίν, οὐ μετατυποῦσι μὲν,| παραγραφὴν δὲ μόνον τῷ ῥέῳ χαρίζονται. Ἐπ' ὀφλεία τοῦ ἄκτορος μήτε| ἕξ κοντινέντι μετατυποῦσι, μήτε ἕξ ἰντερβάλο (BS 192/33–193/4).

Stephanos ist stets viel wortreicher als der Autor. Daher sind Phrasen vor der Übernahme zu kürzen, zumal es sich hier um einen reinen *Index* handelt. Die Zeilenlänge dürfte bei 33 Buchstaben gelegen haben, kaum über 35. Wodke überschreitet das in Z. 88–90 ganz erheblich. – Ab Z. 85–88 behandelt der Autor *pacta* zugunsten des Beklagten. Danach scheint er wie Stephanos auf *pacta* für den Kläger eingegangen zu sein. Während er bewusst sprachlich variiert, verwendet Wodke je zweimal kurz nach einan-

der seine Formulierungen: ἐπὶ ὠφελείᾳ, τὴν ἀγωγὴν und μετατυποῦν; allerdings hat auch Stephanos das Verb (stilwidrig) innerhalb von zwei Zeilen zweimal verwendet. Wiederholungen widersprechen dem Stil des unbekannten Autors. – Am Beginn von Z. 90 stand kaum ἀγωγ]ήν, das Wodke kurz vorher zu Recht ergänzt. Vielmehr ist αὐτ]ήν zu erwarten. Dann liest er: ἔτ[ι; Vassalli vermutet: εἰ[. Die Überprüfung ergab, dass: ἐπ[vorzuziehen ist: An der Bruchkante steht eine Haste. Rechts oben setzt ein Querstrich an, wie er für ein π typisch ist. Links von der Haste gibt oder gab es keine Tintenspuren. Ein τ ist also nicht möglich. Wodke hält seinen Vorschlag zu Z. 90 für zu lang und verwendet zur Kürzung zweimal das abgekürzte End-ν. Im Papyrus müsste jeweils ein Querstrich über dem vorletzten Buchstaben stehen, den der Schreiber aber immer nur an Zeilenenden verwendet. Bei πάκτ]ο(ν) ist ο gut erhalten; der Strich stand sicher nicht darüber. Mithin ist diese Konjektur nicht möglich, eine andere wird unten vorgeschlagen. Am Anfang von Z. 90 ergibt sich: αὐτ]ήν, οἶον ἐπ[. Rechts wird ein Verb begonnen haben, wohl ein Aorist Passiv, kaum ἐπ[ακτεύθη; denn es kann hier nicht um ein *pactum* gehen, wie die Ergänzung der beiden vorausgehenden Zeilen zeigt. Es muss den Hauptvertrag betreffen, also: ἐπ[ερωτήθη. Dann liegt eine Stipulation vor, das Musterbeispiel eines Vertrages *stricti iuris*: ἔχει αὐτ]ήν, οἶον ἐπ[ερωτήθη. Die Lücke am Anfang von Z. 90 ist zu kurz; also wird der Satz am Ende von Z. 89 eingeleitet worden sein, etwa durch μόνον, das mit ziemlicher Sicherheit schon in Z. 87 gestanden hat und sich dort auf den Beklagten bezieht. Am Satzanfang könnte aber οὗτος (d. h. der Kläger) stehen. Davor dürfte in Z. 88–89 gestanden haben: [οὐδὲ δύναται γυμνὸν πάκτο]ν | [μ(ε)τ'(α)τυποῦν τὴν ἀγωγὴν τῷ ἐνάγοντι. Wodkes Vorschlag geht hier sicher in die richtige Richtung, ist aber in beiden Zeilen zu lang. Am Ende von Z. 88 wäre zu denken an ψιλὸν πάκτον, wie in Z. 86. Eine solche Wiederholung wäre stilwidrig. In Frage käme kaum πάκτον οἶο]ν, weil οἶον schon kurz danach in Z. 90 folgt. Möglich ist schließlich γυμνὸν πάκτο]ν (wie in Z. 78) eine vom Autor bisher einmal gebrauchte Variante in der Wortwahl und hier stilistisch einwandfrei. In Z. 88 wird der Schreiber kaum ἀγ'ὼ(γῆν) gebraucht haben; er wird das ausgeschrieben haben, wie fast immer (vgl. etwa Z. 11, 26, 29, 42, 61, 74 und 77). – Z. 90 und 92 haben 32 Zeichen, Z. 85–87 kommen auf je 33 Zeichen, Z. 88, 89 haben 34, Z. 83, 84, 88 und 91 umfassen je

35 Zeichen. Der behandelte Abschrift und sein näheres Umfeld hatten demnach eine konstante Zeilenlänge.

In Z 90–100 geht es zu Ulp. D. 2, 14, 6 um den Rücktritt von Verträgen *bonae fidei* am Beispiel des Kaufs. Wodke schlägt Z. 90–91 vor: $\beta\omicron\upsilon\text{-}[[\lambda\epsilon\upsilon\epsilon\iota\text{ pap}(\text{inianos})]$, $\delta\tau\iota$... In Z. 91 dürften nach den Fotos 6–7 Buchstaben fehlen, nach Vassalli 8–9 (zu viel). Vor dem Namen wäre hier wieder der Artikel δ erforderlich; Wodke hätte ihn in der Lücke (nach Vassalli) unterbringen können und hat das Erfordernis aber wieder übersehen, das dem Autor sicher bewusst gewesen wäre. Ein lateinischer Name würde im laufenden Text eigentlich ausgeschrieben; er müsste hier aber aus Platzgründen abgekürzt sein. Über dem „p“, müsste ein Querstrich stehen, wie bei *ulp* in Z. 3. Wodke platziert die Abkürzung ans Ende der Lücke. Dahinter ergab die Überprüfung Reste eines weiteren Buchstabens. Ein „p“ würde Wodkes Vermutung bestätigen. Ulpian erwähnt kurz ein *responsum* von Papinian, ohne dessen Meinung mitzuteilen. Wodke erwartet trotzdem, dass er hier vorkommt, während Ulpian ungenannt bleiben soll. Die Überprüfung ergab über dem Buchstaben keinen Querstrich, auch keinen Schatten davon. Ein „p“ ist mit dem sonstigen Befund nicht vereinbar: die oberen Spitzen von zwei parallelen, senkrechten Hasten, die ziemlich weit auseinander stehen und sehr weit nach oben reichen, keine Anzeichen für eine Rundung anstelle der rechten Spitze. Die Reste könnten für ein η sprechen, das aber nicht so weit nach oben ragen würde und nicht so breit ausgezogen wäre; sie sind aber für ein ν typisch. Also kann hier nicht die von Wodke postulierte Namensabkürzung geendet haben. Weiter links ist auch kein Platz; dort endete das Verb, das er zu $\beta\omicron\upsilon\text{-}[[\lambda\epsilon\upsilon\epsilon\iota$ ergänzt hat und mit „respondieren“ übertragen will, weil er es auf Papinians *responsum* bezieht. Der Autor hätte ihn, wie bei anderen Digestenfragmenten, mit Sicherheit als minder wichtig übergangen. Wodke gibt keinen Beleg für die eher seltene Übersetzung; sie findet sich jedenfalls nicht in den gängigen Lexika. Im Papyrus kann es hier keinen Bezug auf Papinian gegeben haben und muss $\beta\omicron\upsilon\lambda\epsilon\upsilon\epsilon\iota\omega$ anders zu übertragen sein, wenn es hier gestanden haben sollte. Das Verb hat das Bedeutungsfeld (nach LSJ s. v. A): „take counsel, deliberate“, „give counsel“, „sit in counsel“. Keine dieser Möglichkeiten passt auch nur annähernd zu den übrigen erhalten Worten, wenn der von Wodke erwartete Name fehlt. Dagegen

spricht Einiges für eine Form von *βούλομαι*: „will“, „mean“, „prefer“ (LSJ s. v. I, III, IV), vermutlich *βούλεται*. Es könnte auf Ulpian zu beziehen oder ganz anders konstruiert sein. Dann sind in Z. 91 vier Zeichen. Danach wäre an sich $\mu\epsilon\]\nu$ möglich. Es folgt aber nicht das korrespondierende $\delta\epsilon$, ohne das sich keine Gliederung des Gedankens ergäbe. Damit entfällt diese Ergänzung. Dann ist an $ο\upsilon\]\nu$ zu denken. Dabei gibt es keinerlei Probleme. In der Lücke stehen die erwarteten sechs Zeichen. Anstatt statt *βού-*[[*λεται* könnte auch *βου-*[[*λετέον* gestanden haben, das kein Subjekt erfordert, aber den verfügbaren Platz überschreitet. Es würde wie $\delta\omicron\tau$ [[*έον* in Z. 65 und *λεκτέον* in Z. 74 dem Stil des Autors entsprechen. Allerdings folgt in Z. 99 ziemlich sicher schon das nächste Verbaladjektiv: *ἀφετέον* (s. u.). Der Autor setzt sie jedoch nur spärlich ein; deshalb dürfte eines der beiden gefehlt haben, eher das in Z. 90–91 als das in Z. 99. Der Satzanfang wäre sehr schwer verständlich. Deshalb scheint eine finite Verbform eher angebracht zu sein, erfordert aber ein Subjekt, etwa Ulpian, von dem D. 2, 14, 7, 6 stammt. In Z. 90 gibt es vor *βού-*[[*λεται* noch Buchstaben. Der letzte ist sicher ein *ο*. Wodke hat den wenig überzeugenden Versuch gemacht, es noch in den vorigen Abschnitt einzubeziehen (s. o.). Wahrscheinlicher ist, dass der neue Abschnitt schon in der Lücke davor begonnen hat. Vor dem *ο* gibt es auf der Grundlinie Reste von drei weiteren Buchstaben. Sie könnten ergeben entweder: $\tau\]\omicron\upsilon\]\tau\omicron$ oder eher: $\]\alpha\upsilon\]\tau\omicron$. Rechts neben der Lücke scheint ein *α* gestanden zu haben; erhalten sind ein winziger Bogen, der nach oben offen ist, und rechts weitere Tinte, die zu dem Abstrich eines *α* gehört haben könnte. Ein *ο* ist weniger wahrscheinlich, bei dem es den zweiten Tintenrest nicht zu geben brauchte. Vor: $\]\alpha\upsilon\]\tau\omicron$ scheint es noch eine Einleitung gegeben zu haben, etwa „ulp“. Allerdings wäre der Name nicht an dieser Stelle zu erwarten. D. 2, 14, 7 stammt insgesamt von Ulpian; er wurde in den Vorlesungen am Anfang genannt, weil ein Paulus-Text vorausgeht. Von dem *Lemma* gibt es noch bearbeitete Reste in Z. 38–39 (s. o.), nur der Name fehlt. Am Anfang von § 6 stand ursprünglich nur, wie in Z. 129, dessen *Incipit: Adeo* (kaum *Adeo autem*). Sollte es statt: $\]\alpha\upsilon\]\tau\omicron$ zu lesen sein? Das ist zwar paläographisch möglich, aber sachlich kaum wahrscheinlich, weil dann das Subjekt fehlt. Vermutlich hat der Kompilator, wie sonst auch, das *Incipit* gestrichen und den Anfang geändert. Er könnte danach mit:

Ἄλλ] von dem vorausgehenden Abschnitt übergeleitet haben, weil zwischen den beiden Themen ein Gegensatz besteht. Anschließend kommt αὐτὸ, „es“ (d. h. das Folgende) als Subjekt zu βούλεται (es bedeutet). Das ergibt: Ἄλλ]αὐτὸ βού-[[λεται οὐ]ν, ὅτι ... „Demgegenüber (d. h. anders als das Vorgehende) bedeutet es nun, dass ...“ Dem folgt die Sachaussage in indirekter Rede. Ein solcher Anfang eines neuen Abschnitts wäre sprachlich nicht sehr gelungen, ist dem Kompilator aber zuzutrauen; er scheint bei der Bearbeitung in Eile gewesen zu sein und war sicher stilistisch nicht so begabt, wie der Autor. – Wenn der Kompilator βουλετέον verwendet hat, wäre es in Z. 90–91 zu ergänzen. Die andere Lösung dürfte vorzuziehen sein, weil sie sprachlich weniger problematisch ist und eher zu den übrigen veränderten Textanfängen passt.

Wodke schlägt für Z. 99–100 vor: [dum secuta νομισμ]άτων [φ' ἀντὶ Ἀ ἔδοξα ἀφίεσθ(αι) τοῦ], 100 [ἀλλοῦ contractu κ(αὶ) π]αρα[γ]ρα(φῆ) [τίκτετ(αι) τῷ ἐναγομένῳ]. Abweichungen aus der Überprüfung können hier noch nicht berücksichtigt werden, weil er je 40 Zeichen vorschlägt, also viel zu viele; die meisten Nachbarzeilen haben nicht mehr als 35 Buchstaben. Deshalb sind Kürzungen erforderlich: In Z. 99 wird ἔδοξα ἀφίεσθαι durch ἀφετέον ersetzt. Der Autor verwendet mehrfach sparsam Verbaladjektive. Das ergibt 33 Buchstaben. Für Z. 100 bietet sich *reo* an statt ἐναγομένῳ. Stephanos gebraucht beide Fachausdrücke nebeneinander. *Reus* war im 5. und 6. Jh. in griechischen Rechtstexten gebräuchlich, etwa bei Theophilos. Es wurde erst in späterer Zeit gräzisiert oder transliteriert. Damit reduziert sich die Länge von Z. 100 auf 34 Buchstaben.

Die Z. 106 beginnt mit: παραγραφησχησθ. Vassalli sieht im Genetiv παραγραφῆς einen Fehler (*ed. pr.*, Fußnote zu Z. 106). Es ist entweder ein Grammatikfehler (aus der Vorlage des Papyrus?), ein Diktatfehler oder eher ein Versehen des Schreibers, der gelegentlich falsche Buchstaben gebraucht oder einzelne ausgelassen hat. Er könnte hier ein überflüssiges σ angehängt haben. Es wurde dann bei der Korrektur übersehen, die es gegeben hat. Das Verb χρησθαι erfordert den Dativ: παραγραφῆ. Deswegen wurde in Z. 106 ein Dativ emendiert.

Die Z. 112–113 sind sprachlich kompliziert, der Zeilenwechsel auch paläographisch, weil auf dem Rand möglicherweise eine Korrektur vorgenommen wurde. Erwartet wird ein vollständiges Verb, etwa: κατάθε-|σθαι,

also ein Infinitiv (Aorist Medium). Der Schreiber hatte die sinntragende Silbe aber ausgelassen. Sie dürfte nachträglich auf dem Rand direkt nach der Vorsilbe nachgetragen worden sein. Dort sind minimale Tintenspuren, wohl von zwei Buchstaben, nicht von mehr, vielleicht auch nur Flecken. Die Korrektur hat kaum *καταστήσα-|σθαι* gelautete. In Z. 112 steht ab *εἰ* ein Nebensatz bis *ἀνανεοῦσθαι*; danach folgt der Hauptsatz. Die Korrektur kann keineswegs als sicher angesehen werden kann. Wenn dort *θε* nicht von einem Korrektor, vielleicht dem Schreiber der Randnoten, nachgetragen worden ist, dürfte hier zu ergänzen sein: *κατά(θε)-|σθαι*. Alternativ käme dann auch *κατα(στήσα)-|σαθαι* in Frage. Das Medium *κατατίθεσθαι* hat (nach LSJ s. v. *κατατίθημι* II) folgende Bedeutungen: 1. „lay down form oneself, put off, lay aside“, 2. a. metaphor.: „put an end to, settle“, b. „put aside, leave out of the question“, 3. „lay down in a place“, 4. „deposit for oneself, lay-by, lay up in store“, 5. „deposit in a place of safety“, 6. „lay up in memory or as memorial“, 7. „pay“, b. „employ, spend“, 8. „impose“, 9. in law: „depose, aver“, b. ..., c. „make a testamentary disposition“. Keine dieser Bedeutungen passt hier direkt. Es dürfte gemeint sein: „etwas scheint“ durch den zweiten Kaufvertrag „geregelt worden zu sein“. So könnte auch *κατα(στήσα)σαθαι* zu verstehen sein. M. E. ist aber wohl von einer kürzeren Korrektur auf dem Rand und damit von *κατάθε-|σθαι* auszugehen. Das in Z. 113 nach der einleitenden Infinitivendung (mit Verschleifung) stehende *ω* ist also keine finite Endung. Es wird sich um ein Reflexivpronomen im Dativ (Maskulinum oder eher Neutrum) handeln: *ᾧ*. Man würde hier eigentlich erwarten *ἐν ᾧ* (in der, darin), das sich auf *ἡ ὠνή* bezöge, genau wie wenig später folgende *ἡ πρώτη*. Das Wort *ᾧ* (welchem) kann hier wohl mit „insoweit“ übersetzt werden. Der Autor scheint die kompliziertere Konstruktion aus stilistischen Gründen (Variation des Ausdrucks) gewählt zu haben.

Z. 114–121 sind aus verschiedenen Gründen besonders schwer verständlich, weil der zeittypische Spätstil des Autors das Verständnis ganz erheblich erschwert. Die Satzkonstruktion ist besonders artifiziell, variantenreich und mit Finessen, auch in mehreren Teilsätzen. Am Anfang stehen ausdifferenzierte grundsätzliche Überlegungen. Er ist nicht nur sprachlich besonders schwierig. Dem Schreiber scheint bei dem ersten Hauptverb (einer Form von *ἀρμόζειν*, passen, sich fügen) mindestens ein Fehler unter-

laufen zu sein, den er nur teilweise korrigiert hat. Was er schreiben sollte, wird nicht recht deutlich, zumal die Endung mit der grammatischen Zuordnung, nicht ganz unbeschädigt ist. Es dürfte ἀρμόση zu lesen sein. Der Schreiber hat das σ so korrigiert, dass es keinem griechischen Buchstaben des Schreibers mehr gleicht; es sieht aus wie ein sehr großes „S“ und reicht fast bis zur Schrift in Z. 115. Das η ist leicht beschädigt; der untere Teil der linken Haste fehlt; es könnte auch ein verunglücktes εἰ sein. Das Verb scheint in der dritten Person Singular zu stehen, eher ein Konjunktiv Aorist Aktiv als ein Indikativ Futur Aktiv. Ein Indikativ Aorist erfordert ein Augment und ein α, das paläographisch auszuschließen ist. Diese Möglichkeit, die in einem Hauptsatz eigentlich zu erwarten wäre, entfällt also. Vassalli denkt an einen Indikativ Präsens, Wodke an einen Infinitiv Präsens, der einem anderen Verb untergeordnet sein soll. Sie haben Futur oder Aorist und einen anderen Modus nicht in Betracht gezogen. Ein Hauptverb im Konjunktiv Aorist ist ausgesprochen selten. Es wird nur in ganz besonderen Fällen aus inhaltlichen und den davon abhängigen stilistischen Gründen gewählt, etwa wenn der Autor seine Aussage in dem betreffenden Satz relativieren sowie eher unbestimmt und vage lassen will. Vermutlich wollte der Autor dieser kunstvollen Passage, die ihm offensichtlich sehr wichtig ist, eine bewusst argumentative Darstellung geben um von seiner so vorgebrachten Ansicht zu überzeugen. Um die dafür notwendige sprachliche Geschmeidigkeit zu erreichen, verzichtet er auch bei verschiedenen Substantiven auf den bestimmten Artikel. Hier lässt sich ἀρμόση wohl so übersetzen: „es dürfte zutreffen“. Im ersten Teil des Satzes wird außerdem sein Thema bewusst im Unklaren gelassen. Gemeint sein wird die zuvor thematisierte nachträgliche Vermehrung oder Verminderung der vertraglichen Leistung in einem *pactum ex intervallo*. Das bleibt allerdings ungesagt, ist eine Elision und wird als bekannt vorausgesetzt. Am Beginn von Z. 114 verwendet der Autor zwei Substantive mit sehr ähnlichen Bedeutungen, als erstes Wort δόξα (hier wohl: Annahme) im Dativ (Wodke sieht in ihn das formgleiche Hauptverb: δόξη). Dem ist untergeordnet ἐννοία (Überlegung, Gedanke). Das sind zwei bewusst gewählte Begriffe; dazwischen ist scharf zu differenzieren, weil sonst die Verständlichkeit leidet oder gar verloren geht. Es geht um die Darstellung im vorausgehenden Text: einerseits ihre Schlüssigkeit,

andererseits ihr Thema. Das Ganze wird anschließend in komplizierten Nebensätzen präzisiert. Dabei werden aber bewusst zwei wichtige Substantive ausgelassen. Das eine ist *πάκτα*, die zu *τὰ ἕτερα* zu ergänzen sind. Dieses Substantiv kann auch nicht mit Wodke in der Lücke am Ende von Z. 115 gestanden haben; dort ist nicht genug Platz; zudem würde so die Konstruktion holprig und die vom Autor gewollte Eleganz der Darstellung empfindlich gestört. Er lässt den Begriff hier wohl aus, weil es im gesamten Abschnitt ausschließlich um vertragsändernde *pacta* geht. In Z. 115 fehlt auch *ἐναλλαγῆς* (Veränderung). Es müsste in einem *genetivus absolutus* stehen; darin weist nur das Partizip *τῆς γενομένης* darauf hin, wieder eine Elision aus Stilgründen: das Wort hat praktisch dieselbe Bedeutung wie *ἐπιθήκη* am vorausgehenden Zeilenwechsel. Wenn beide Worte vorkämen, läge der Sache nach auch eine Wiederholung vor. Das will der Autor hier wohl vermeiden. Außerdem verwendet er kurz nacheinander zweimal ein *Hendiadion*, in Z. 115 und 116: *συνάλλαγμα* bezieht sich sowohl auf *ἐπιθήκη* als auch auf *ἐναλλαγή*; außerdem gehört *α[ὑξήσ]ει* zu *εἰς ἀγογῆν* und zu *τὸ πρᾶγμα*. Schließlich führen die fehlenden Zeilenenden zu weiteren Verständnisproblemen. – Die Darstellung ist dreigeteilt: Auf grundsätzliche Erwägungen folgen zwei erläuternde Beispiele (Fälle), ab Z. 118 und ab Z. 121, die jeweils mit *οἶον* eingeleitet worden sind oder sein sollten (da das Wort beim zweiten Mal in einer Lücke stehen müsste). Daran schließt sich ein zweiter grundsätzlicher Abschnitt (Z. 124–128) zur Abrundung an, der sprachlich nicht so anspruchsvoll ist.

Wodke rekonstruiert Z. 121–128 mit Stephanos BS 197/9–20 (Wodke, „Stephanustext 1971“ [o. Fn. 5], S. 160, mit Fn. 37 und S. 219 Fn. 139). Z. 122 lautet bei ihm: *εἰ δὲ [διὰ πράγμα(τος) πραχθέντ(ος) εἰς] δύο κλη[η]ρ[ονόμων τούτω]ν*. Er lässt seinen Vorschlag (a. a. O, S. 161) unbegründet. Die umständliche Darstellung von Stephanos bietet praktisch keine Hilfe bei der Ergänzung. Wodke hätte eher an folgende Stellen denken sollen: B. 11, 1, 7, 6 (Ende) vom älteren Anonymos, der die Vorlesungen des Autors oder sogar die Paraphrase gekannt und von ihm die Zweiteilung der *conventiones* übernommen hat:

*Καὶ δύο κληρονόμων ὄντων τῷ ἀγοραστῇ δυνατόν πρὸς τὸν ἕνα|
μερικῶς ἐκ συμφώνου λύειν τὴν πρᾶσιν· καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις γὰρ*

συνα|λάγμασιν ὁ εἰς τῶν κληρονόμων συμφωνῶν ἑαυτῷ προσπορίζει
τὴν παραγραφὴν (BT 427/6–8).

Der einschlägige Teil eines Scholions von Kyrillos zeigt, dass er die Texte des Autors auch gekannt haben dürfte:

*Εἰ δὲ καὶ δύο κληρόνομοι ᾧσι τοῦ ἀγοραστοῦ, δύναται ὁ εἰς ἐπὶ τῷ
ιδίῳ μέρει ῥὲ νόδουμ σεκοῦτα ὑπααχωρεῖν, ἐπειδὴ καὶ ἐξ ἑτέρων| συν-
αλλαγμάτων δύναται πακτεύων ἑαυτὸν μόνον ὠφελεῖν (BS 197/24–26).*

Wodkes Vorschlag ist für Z. 122 zu lang, wie er selbst gemerkt hat (Verzicht auf den erforderlichen Artikel, Abkürzungen, die der Schreiber hier nicht gebraucht hätte). Am Ende der Zeile übernimmt er mit κλ[η]ρ[ονόμων den Vorschlag von Vassalli, ohne dies zu erwähnen. Wodke sah zu Recht in dem Zahlwort einen Akkusativ: εἰς] δύο. Aber seine Konstruktion ist „wackelig“. Der Genetiv Plural passt nicht. Der Akkusativ dürfte auch bei dem Substantiv zu ergänzen und das Zahlwort darauf zu beziehen sein: εἰς] δύο κλ[η]ρ[ονόμους. Damit wird der Konditionalsatz enden und danach beginnt der Hauptsatz. Der eine Erbe dürfte an dessen Anfang genannt sein: ὁ εἰς, wie bei Kyrillos. Dann könnte eher οὐ]ν folgen als με]ν, das Vassalli vorschlägt; sonst ergäbe sich ein unschöner Kontrast zu dem δὲ am Beginn des Nebensatzes (zwei Gliederungen von Gedanken kurz nach einander im gleichen Satz: erst im Nebensatz, dann im Hauptsatz); zudem fehlt im Hauptsatz wohl das zweite δὲ. Mit ἐξ αὐτῶν in Z. 123 wird an κλ[η]ρ[ονόμους angeknüpft. – Wodkes Konjekture in Z. 122 ist nicht idiomatisch: πράγματ(ος) πραχθέντ(ος), Worte mit Abkürzungen, die der Schreiber so nicht verwendet hätte. Stattdessen sollte von dem Acker die Rede sein, den einer der beiden Erben nicht mehr haben will. Hier bietet sich an: ὁ ἀγρὸς γέγονεν εἰς, also: εἰ δὲ [ὁ ἀγρὸς γέγονεν εἰς] δύο κλ[η]ρ[ονόμους, ὁ εἰς οὐ]ν ἐξ αὐτῶν ..., „wenn der Acker an die beiden Erben gefallen ist, (kann) der eine von ihnen ...“ Z. 122 enthält dann 40 Buchstaben; das entspricht der Länge der Nachbarzeilen.

In Z. 131 ergab die Überprüfung:]τυγενομ[, bestätigt Wodkes Konjektur *edictu* und macht seine weitere Ergänzung von Z. 130–131 wahrscheinlich, weil das das Ende der Phrase ist, deren erste Buchstaben am Ende

von Z. 130 überliefert sind. Es handelt sich eindeutig um einen *Index* im technischen Sinne, der das Digestenfragment gekürzt wiedergibt.

Wodke gibt Z. 132–133 die praktisch unbegründete Fassung: [... παρὰ ἐνὸς οὐκ ἀπῆτη (?)...]κα νῶ[ι κληρονόμων] | [..... ὡς (?) πακτεύο]ντες ἰ[π]n personam]. Mit dem paläographischen Befund kann er wenig anfangen. Vorrang hat sein inhaltsbezogenes Bemühen, auch hier eine Nähe zur Darstellung von Stephanos zu finden. Seine Konjekture νῶ[ι, ist eine Dualform (Genetiv oder Dativ), der zumindest im attischen Griechisch, das Wodke leider auch sonst zugrunde legt, wenn er nicht gerade „aus Platzgründen“ davon abweicht, ebenfalls ein Substantiv im Dual folgen müsste: κληρονόμοι, nicht der Genetiv Plural κληρονόμων. Dessen Gebrauch hätte Wodke schon begründen müssen. Der Autor bringt einige Fälle in der ersten Person; außerdem spricht er selbst auch zweimal in der ersten Person, wohl um zu zeigen, dass es sich um seine persönliche Meinung handelt; trotzdem erscheint es äußerst unwahrscheinlich, dass hier in einem rein beschreibenden Teil des Textes und nicht in einem Fall oder einem Kommentar „wir beide“ verwendet worden sein soll, zumal unklar bleibt, wer diese beiden Personen sein sollen. Der Autor stellt so etwas immer in der dritten Person dar. Der Dual wurde ausschließlich in Athen gebraucht, insbesondere in der Dichtung, dort auch nur bis in das 5. Jh. v. Chr. Er fehlte wohl schon in der damaligen Prosa und fehlt in der hellenistischen *Koiné*, aus der sich die Sprache dann in der langen Zeit bis ins 6. Jh. n. Chr. stark weiterentwickelt hat. In einem damaligen juristischen Prosatext kam ein Dual erst recht nicht vor. Die Stelle muss völlig anders gelautet haben. Im Übrigen weiß Wodke mit den beiden Buchstaben κα vor dem vermeintlichen Dual nichts anzufangen, die Vassalli eindeutig gelesen hatte; sie wurden auch bei der Überprüfung betätigt. Diese ergab in Z. 132 an der linken Bruchkante noch eine Haste, erhalten ist nur die obere Spitze, die ganz senkrecht ist und weit aufragt, etwa:]ι; es geht als Endbuchstabe bei dem Schreiber gelegentlich sehr weit nach oben. Sie könnte auch von einem ν stammen, beispielsweise von πάκτο]ν (s. u.). An das κ ist rechts an den abwärts führenden Schrägstrich etwas angehängt und reicht unter die Grundlinie, wohl eine leicht beschädigte Verschleifung (gerades Komma), das recht klein ausgefallen und leicht verwischt ist: και.

Ein:]ι könnte zu einem Infinitiv Medium gehört haben (Aorist oder

Perfekt, hier auch Passiv), kaum von einem Infinitiv Perfekt Aktiv. Die Endung müsste aber ohne Verschleifung geschrieben sein. Das wäre ungewöhnlich, aber angesichts der sonstigen Eigenheiten des Schreibers auch nicht auszuschließen, dann ergäbe sich: *σθα]ι καὶ*, zu ergänzen etwa zu: *χρήσασθα]ι* oder eher *κέχρησθα]ι*. Zu denken ist aber eher an ein Partizip: *κεχρημένο]ι* (s. u.). Die Infinitive Aorist und Perfekt drücken einen punktuellen Zustand aus, weitestgehend in der gleichen Bedeutung. Der zweite ist aber idiomatischer, eher von dem Autor zu erwarten. An den *Index* in Z. 129–131 könnte sich in Z. 132 ein Fall anschließen, eingeleitet mit *οἶον*. Dann dürfte *δύναται* gefolgt sein, das an *τις* in Z. 130 angeknüpft, also den von den Paktierenden, der rechtswidrig handelt. Dadurch kann er von dem vorstehenden Paragraphen ebenfalls (*καὶ*) Gebrauch oder eher keinen Gebrauch machen: *οὐ*. Worauf verwiesen wird, müsste am Ende von Z. 132 gestanden haben, wo wohl nur sehr wenig fehlt, oder eher in Z. 133. Erläutert werden hier wohl die Gesetzesverstöße, die vom Prätor nicht geschützt werden: *οἶον οὐ δύναται κέχρησθα]ι καὶ ἄνω* [„wie: Er kann auch nicht Gebrauch machen von...“ Das ergibt für den Anfang von Z. 132 so 20 Buchstaben, einschließlich der Negation *οὐ*, während die andere Variante, die ohne sie auskommt, platzmäßig wohl zu kurz ausfällt. Wodke ergänzt in Z 131 in einer etwa gleich großen Lücke 21 Buchstaben, die relativ sicher sind. Auf *καὶ* (auch) folgt wohl *ἄνω* („oben“), *ἄνω[θεν* („von oben“, weniger wahrscheinlich), *ἄνω[τερος* („oberhalb“, wahrscheinlicher) oder *ἄνω[νυμος* („unbenannt“, s. u.). Die ersten drei Varianten verweisen jeweils nach oben, ohne Angabe einer Fundstelle. Einer der durch eine *Paragraphós* markierten Paragraphen könnte gemeint sein. Ab Z. 132 könnte gesagt sein, dass „auch“ von einer anderen vertraglichen Vereinbarung (*συνάλλαγμα*) nicht Gebrauch gemacht werden darf, die verbotswidrigen *pacta* gleichgestellt wird. Sie dürfte *ἀνώνυμος* sein. Das ergäbe für Z. 132: *οἶον οὐ δύναται κέχρησθα]ι καὶ ἄνω[νύμω συναλλάγματι*, „wie: Er kann auch nicht Gebrauch machen von einem umbenannten Synallagma“. Hier stören die Stellung und die unklare Bedeutung des *καὶ*. Es könnte um einen Verstoß gegen die guten Sitten gehen, der ab Z. 129 noch nicht genannt worden ist, etwa: *ὁ δολο malo γέγονεν*, „das durch Arglist entstanden ist“. Das stand vielleicht in Z. 133. Aber dann wird das Beispiel recht lang. Hier würde auf Z. 58–59 verwiesen. Es bleiben die genannten sprachlichen Bedenken.

Z. 129 kommt auf 43 Buchstaben, Z. 130 auf 44 und Z. 131 auf 45 (relativ unsicher); das von Wodke ergänzte γάρ ist völlig unmotiviert und fehlt deshalb in der Neuedition. Z. 132 erreicht so 44 Buchstaben. Mit dem Relativsatz in Z. 133 dürfte wohl das Beispiel, aus einer der *Paragraphé* zu Ende sein.

In Z. 132 könnte κεχρημένοι die beiden Paktierende meinen, etwa: [οἶόν εἶσιν οὐδὲ κεχρημένοι], „wie: Sie machen auch nicht Gebrauch“. Dann könnte es weitergehen wie oben: [οἶόν εἶσιν οὐδὲ κεχρημένοι] καὶ ἀνώ[νυμον συναλλάγματι,] | [ὁ δολο malo γέγονεν, „wie: Sie machen sogar auch nicht Gebrauch von einem unbenannten Synallagma, das durch Arglist entstanden ist“. Stellung und Bedeutung von: καὶ (sogar) sind so unbedenklich. Z. 132 hat auch 43 Zeichen. Möglicherweise folgte in Z. 133 ein weiteres Beispiel, aber das ist eher unwahrscheinlich. Vielleicht geht es mit einem Partizip Aorist Aktiv weiter: πακτεῦ]σαντες, in Anlehnung: πακτεῦ]ντες (Wodke), das mit:]σα, oder vielleicht auch nur:]α der neuen Lesung unvereinbar ist. Es folgt sicher: συ[, keinesfalls ein „i“ oder „l“, das Vassalli als sichere Lesung mitteilt. Damit entfällt auch Wodkes an diesen einen Buchstaben geknüpfter Vorschlag. Unklar ist, ob sich das auf das Voraufgehende bezieht, oder auf D. 2, 14, 7, 8; dann steht es in einem neuen Satz.

Es gibt sicher viele andere Ergänzungsmöglichkeiten. Hier soll noch ein dritter Vorschlag folgen. Er geht aus von τις in Z. 130 und von dem möglichen πάκτο]ν in Z. 132 und zieht die juristische Konsequenz aus dem *Index* in Z. 129–131. Dabei wird hier ὥστε als Verknüpfung gewählt, weil kein Fall, sondern eine Erläuterung aus einer *Paragraphé* folgt, ähnlich wie in Z. 1 und davor. Wer in einem *pactum* einen Rechtsverstoß begangen hat, kann sich nicht auf ein solche Abrede (οἶόν τι πάκτον) berufen; diese Rechtsfolge wird also erst vom Autor genannt, nicht im *edictum perpetuum* oder von Ulpian. Sie scheint auch bei einem rechtsähnlichen ἀνώνυμον συναλλάγμα einzugreifen: [ὥστε οὐκ ἔχει οἶόν τι πάκτο]ν καὶ ἀνώ[νυμον συναλλάγμα, „sodass er ein solches *pactum* nicht hat (d. h. von einer solchen Abrede nicht Gebrauch machen kann) sowie ein unbenanntes Synallagma ...“ Z. 132 ist mit 41 Zeichen noch nicht komplett. Danach dürfte nur noch wenig zu D. 2, 14, 7, 7 gefolgt sein und die *Paragraphé* am Ende von Z. 132 oder spätestens am Anfang von Z. 133 geendet haben. Als

Ergänzung bietet sich wiederum an: δ dolo malo γέγονεν. Das Pronomen, nun im Plural, wird sich auf sowohl auf das *pactum* wie auf das *anonymon synallagma* beziehen. Sein Anfang ist wohl noch in Z. 132–133 zu ergänzen; δ do-llo malo γέγονεν, oder δ γέ-|γονεν dolo malo. Z. 132 hat dann auch 44 Zeichen. In Z. 133 war sicher kein Platz mehr für die Erwähnung von *fraus* (Gesetzesumgehung), die sich auch noch bei Ulpian findet. Sie könnte für den Autor minderwichtig gewesen sein, wenn er annahm, sie sei vom allgemeinen Arglistverbot mit umfasst. Nach diesem Vorschlag gibt es in Z. 133 bisher 13 Buchstaben.

In Z. 133 (Mitte) dürfte sich: $\pi\alpha\kappa\tau\epsilon\acute{\upsilon}$]σαντες συ[auf D. 2, 14, 7, 8 beziehen. Darin geht es um *pacta de non petendo* (Klageverbote). Diese betreffen entweder einen Gegenstand, der nicht eingeklagt werden darf (*pacta in rem*), oder eine Person, gegen die nicht geklagt werden darf (*pacta in personam*). Dazu bringt B. 11, 1, 7, 8: *Τῶν συμφώνων τὰ μὲν εἰσι γενικὰ τελείαν ἔχοντα| συγχώρησι, τὰ δὲ προσωπικά· κατὰ πρόληψιν δὲ γενικὰ εἰσι, κἂν ῥητὸν | ἐντίθηται πρόσωπον* (BT 627/10–12). Dabei heißt *τελείαν ἔχοντα| συγχώρησι* wörtlich „(*pacta*) die eine generelle Erlaubnis haben“, und bezieht sich stark verkürzend auf den aus dem Klageverbot Berechtigten und sein Recht, die Herausgabe der Sache zu verweigern. – Vielleicht begann der Satz in Z. 133 mit: *οἱ*. Dann könnte in Anlehnung an B. 11, 1, 7, 8 (BT 627/10–11) gefolgt sein: $\sigma\upsilon$ [γχώρησι τελείαν ἔχουσι, also: *Οἱ πακτεῦ]σαντες συ*[γχώρησι τελείαν ἔχουσι „Diejenigen, die ein *pactum* über eine generelle Erlaubnis (ein Leistungsverweigerungsrecht) vereinbart haben, haben sie (es) bezüglich der Sache.“ Bei dieser Ergänzung, kommen in Z. 133 zu den 13 Buchstaben am Anfang noch 38, zusammen 51. Also muss ein Teil davon in Z. 134 gestanden haben. Sie beginnt mit: $\alpha\upsilon$ [. Daher könnte *τελείαν* so getrennt gewesen sein, dass die letzte Silbe in Z. 134 stand und das Verb folgt: $\tau\epsilon\lambda\epsilon\acute{\iota}$ -]| $\alpha\upsilon$] [ἔχουσι. Gefolgt sein dürfte: *περὶ γενικά, „in rem* (bezüglich Sachen)“, sofern hier nicht *in rem* gestanden hat, das sich auch in der Paraphrase des Theophilus und den BS findet. Dann käme Z. 133 auf 42 Buchstaben, also knapp die Länge der vorhergehenden Zeilen; für Z. 134 ergäben sich wohl bisher 19. Natürlich ist auch ein völlig anderer Zeilenwechsel denkbar etwa: $\acute{\epsilon}\chi\omicron\upsilon\sigma\iota$] | $\acute{\alpha}\gamma$ [ωγήν. Dann müsste in Z. 133–134 *τελείαν* fehlen und ergäben sich dort 44 Buchstaben. Allerdings bleibt dann unklar, um was für eine Klage es ginge;

denn der aus dem *pactum de non petendo* Berechtig ist nicht klageberechtigt. Eher wird erst auf *pacta in rem* und dann auf *pacta in personam* eingegangen worden sein.

Die Reste in den Z. 132–134 und die obigen Ergänzungsvorschläge dazu zeigen, dass sie nicht den von Wodke gewünschten Inhalt gehabt haben können, den er auf Stephanos BS 198/21–25 stützt. Z. 132 korrespondiert sicher nicht mit D. 2, 14, 7, 8, sondern wohl nur der größere, zweite Teil von Z. 133. Die Texte von Stephanos und des Papyrus unterscheiden sich jedenfalls so wesentlich, dass nicht von einer Übernahme gesprochen werden kann, nicht einmal von einer thematischen. Wodkes Versuch, mit Z. 129–133 die Autorschaft des Stephanos zu begründen oder abzusichern, wird von Falcone zu Recht als eine *petitio principii* bezeichnet⁶⁴.

2.5. ÜBERSETZUNG

Die Übersetzung von PSI I 55 berücksichtigt die neuen Lesungen und Konjekturen. Sie soll Wodkes Übertragung⁶⁵ ersetzen. Diese ist partiell bemerkenswert gut, aber auch manchmal zu frei und wird gelegentlich dem sehr anspruchsvollen Text nicht voll gerecht; er hätte bei Wörtern mit breiterem Bedeutungsspektrum andere Übersetzungsmöglichkeiten prüfen sollen. Einige seiner Konjekturen, insbesondere diejenigen für große Textlücken, sind zu lang. Er hat wohl nicht hinreichend berücksichtigt, wie lakonisch der unbekannte Autor meistens formuliert, und sich zu stark an die meist sehr breiten Texte des Stephanos angelehnt. Wodkes Überlegungen bei der Ergänzung gingen manchmal auch inhaltlich nicht in die richtige Richtung.

Haupttext

Paul. D. 2, 14, 4, 3 (Schluss) – Z. 1–3:

... so scheint einer *stipulatio* (förmlichen Verpflichtung), die ohne (aus-

⁶⁴ FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 519–520 mit Fn. 19.

⁶⁵ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 170–175.

drückliche) Bedingung abgeschlossen worden ist, die stillschweigende Bedingung innezuwohnen, dass (auch) dann das Kapital zurückgefordert wird (d. h. werden darf), wenn die Zinsen nicht bezahlt werden.

Ulp. D. 2, 14, 5 – Z. 3–7:

Ulpian: *Conventionum* (Unter den Vereinbarungen): Ihre Arten sind zweigeteilt in das *pactum publicum* (die Abrede nach Öffentlichem Recht) und in das *(pactum) privatum* (die Abrede nach Privatrecht). Das *(pactum) privatum* (die Abrede nach Privatrecht) ist geteilt in das *pactum legitimum* (die Abrede nach *ius civile*, d. h. nach dem strengem Recht, das nur für Bürger Roms galt) und in das *(pactum) iuris gentium* (die privatrechtliche Abrede im Rechtsverkehr von Römern und Peregrinen sowie unter den letzteren). Wie es scheint, wird diese Einteilung nach dem Wesen (der *pacta*, Abreden) verstanden.

Ulp. D. 2, 14, 7 pr – Z. 7–9:

Ein *pactum publicum* (eine Abrede nach Öffentlichem Recht) ist dasjenige, das zwischen den Feldherren über den Frieden abgeschlossen wird.

Paul. D. 2, 14, 6 – Z. 9–11:

Ein *pactum legitimum* (eine Abrede nach *ius civile*) beruht auf einer beliebigen *lex specialis* (einem Gesetz im eigentlichen Sinne, das durch eine der Volksversammlungen erlassen worden ist) oder einem *senatus consultum* (Senatsbeschluss) und lässt entweder eine Klage entstehen oder untergehen.

Z. 11–15:

So werden zu *legitimi tutores* und *curatores* (gesetzmäßigen Vormündern und Pflegern) die *agnati* (väterlichen Verwandten) der Verwaisten gemacht, gewiss nicht (nur) gemäß einem Testament; vielmehr beruft das Zwölftafelgesetz die *tutores* und *curatores* (auch durch ein *pactum*) und überträgt ihnen (darin) ganz offenbar (d. h. wohl: förmlich) die Verwaltung (ihrer Ämter), das heißt in Bezug auf sie (die Verwaltung der Ämter) durch ein *pactum* (eine Abrede).

Z. 15–20:

Bei einer Klage wegen Zins(en) aufgrund eines *bonae fidei synallagma* (im Rahmen eines Vertrages, der Treu und Glauben unterliegt) (ist es) etwa (so): Wenn einige Leute irgendetwas gekauft und (zur Sicherung der Vertragserfüllung) (später) eine *arrha* (eine Vertragsstrafe) für die Übereinkunft bestellt haben (und wenn) *re nondum secuta* (vor der Vertragserfüllung) die Verkäufer von dem Vertrag zurückgetreten sind, fordern die Käufer zu Recht Zinsen (für die *arrha*, Vertragsstrafe) aus dem vereinbarten *pactum* (der zur Bestellung der Vertragsstrafe getroffenen Abrede).

Z. 21–27:

Copora (Vereinigungen) von Schiffseigentümern: Ein *senatus consultum* (Senatsbeschluss) bestätigt eine Vereinbarung zwischen ihnen (d. h. den Schiffseigentümern) über eine (solche) Korporation, selbst wenn – wie meistens – auch die *constitutiones (principum)* (Kaiserkonstitutionen) sie (die Vereinigungen) förmlich bestätigen und (so) gestattet wird, einen Gesellschaftsvertrag zu schließen, wie: Eine Vereinbarung zwischen ihnen (den Schiffseigentümern) wird bestätigt, sei es für die Zulassung einer Klage (d. h. wohl einer *actio pro socio*, Klage eines Gesellschafters aus dem Vertrag gegen die anderen), sei es dass ein *pactum* (eine Abrede) über die Auflösung der Vereinigung selbst rechtswirksam getroffen wird.

Z. 27–38;

In ähnlicher Weise wird durch ein *senatus consultum* (einen Senatsbeschluss) oder durch Gesetze im eigentlichen Sinne, (nämlich) durch die (*leges*) *Titia*, *Publicia* und *Cornelia*, die Erhebung einer Klage ermöglicht, wenn jemand um Geld spielen will, (aber) nur, (wenn) er entweder eine Lanze oder einen kurzen Spieß werfen (will) oder laufen oder weit springen oder ringen oder im Pankration kämpfen, indem er eine Vereinbarung trifft wegen seiner Vortrefflichkeit (in einer dieser Sportarten) und damit er (darin) siegen möge und (dafür) 100 Goldstücke bekomme. Wenn dieser (Sportler) in diesen (Sportarten) wetten werde, so werde dies eine (gültige) Vereinbarung sein und man muß auch nach der Durchführung des Prozesses ein Urteil fällen (d. h. einen Prozess durchführen und dann ein Urteil fällen) und (darin) gewiss das *pactum* (die Abrede) in der

Weise gelten lassen, wie wenn er (der Sportler) dieses (*pactum*) als Darlehensgläubiger oder in einer darüber hinausgehenden Weise in der Vereinbarung der Schuld oder in Bezug auf einen Vertrag verabredet hätte. In einer Kategorie der *ἄχρηστα πάκτα* (bisher noch nicht verwendeten, d. h. „neuen“ Abreden, = *recentia pacta* [?]) werden wir dieses (d. h. das zuvor beschriebene *pactum*) nennen (d. h. unter diese Kategorie subsumieren).

Ulp. D. 2, 14, 7 pr – Z. 38–43:

Nach *ius gentium* (im Rechtsverkehr von Römern und Peregrinen sowie unter den letzteren) gibt es <das: entweder ein *pactum* (eine schlichte Abrede)> oder eine *conventio* (einen privatrechtlichen Vertrag), das (d. h. die beide) im Verkehr mit Peregrinen entstanden ist (sind). Unter diesen (*pacta*) *iuris gentium* (Abreden im allgemeinen Rechtsverkehr) erzeugen einige Klagen und Einreden und gewähren eine Klage und eine Einrede; aber manche gewähren nur eine Einrede.

Ulp. D. 2, 14, 7, 1 – Z. 43–50:

Die *pacta* (Abreden), die Klagen erzeugen, werden nicht nur <*pacta* (Abreden)> genannt, vielmehr fallen sie unter die speziellen Benennungen der Synallagmata, oder: Diese Synallagmata bekommen andere Namen, wie: *emptio* (Kauf), *venditio* (Verkauf), *locatio* (Vermietung), *conductio* (Anmietung), *societas* (Gesellschaft), *commodatum* (Leihe), *depositum* (Verwahrung) und (das) diesen (Vertragstypen) Ähnliche, wie *mandatum* (Auftrag) und *pignus* (Verpfändung).

Ulp. D. 2, 14, 7, 2 – Z. 50–61:

Wenn das *pactum* (d. h. eine Abrede von der zuvor genannten Art) sich nicht in ein anderes (d. h. benanntes) Synallagma verwandelt, wohnt ihm gleichwohl eine *causa* (ein Rechtsgrund für eine Klage) inne. Es ist (d. h. erzeugt) eine *actio* (Klage) und es wird folglich eine Verbindlichkeit gemäß dem Vereinbarten begründet, wie: „Ich habe dir eine Sache gegeben, damit du mir eine andere gibst“, wie: „Ich habe dir einen Mantel gegeben, damit du mir ein Festgewand gibst“. Dieses ist (*scil.* jeweils) ein Synallagma und es wird (dadurch) die *actio praescriptis verbis* (Klage auf Erfüllung eines unbenannten Vertrages) begründet. Oder: „Ich gebe dir

eine *tunica* (ein Untergewand), damit du irgendetwas für mich tust“, wie: „damit du für mich ein *instrumentum* (eine Urkunde) schreibst“. Dieses Synallagma ist unbenannt, denn ich habe dir kein Geld gegeben, damit du es (scil. nicht) *locatio* (Werkvertrag) nennst (= anderenfalls müsstest du es Werkvertrag nennen). Es wird dadurch die *actio civilis praescriptis verbis* begründet (strengrechtliche Klage auf Erfüllung eines unbenannten Vertrages, die römischen Bürgern vorbehalten ist).

Z. 61–68:

Deswegen hat Mauricianus zu Recht (die Auffassung) des Julian über diese Rechtsfrage abgelehnt; denn: Wenn ich dir den Sklaven Stichos gebe, damit du irgendetwas tust, wie: damit du deinen Sklaven Pamphilos freilässt, wenn du später den Pamphilos freilässt, der Stichos danach evinziert (dir durch eine gegen dich erfolgreiche Klage entzogen) worden und du daran (d. h. an der Einhaltung dieser Vereinbarung) gehindert worden bist. Julian sagt, man müsse dann (scil. dir als dem Geschädigten) eine *actio in factum* (in diesem Einzelfall vom Richter zuzulassende Klage) geben, nach Mauricianus die *actio praescriptis verbis* (Klage auf Erfüllung eines unbenannten Vertrages).

Ulp. D. 2, 14, 7, 5 (erster Teil) – Z. 69–72:

Bei den *synallagmata bonae fidei* (nach Treu und Glauben) erhalten diese (Vereinbarungen) die Bezeichnung *pactum* (Abrede). Entweder generiert es aufgrund des sofort Geschehenen (d. h. wenn sie schon bei Vertragsschluss getroffen worden ist) bei den *bonae fidei synallagmata* (Verträgen nach Treu und Glauben) eine Klage (d. h. es ist einklagbar), oder es gibt nach dem Geschehenen (*ex intervallo*, wenn sie nachträglich, d. h. in zeitlichem Abstand nach dem Vertragsschluss, vereinbart worden ist) dem Beklagten eine Einrede und dem Kläger eine Replik.

Ulp. D. 2, 14, 7, 5 (dritter Teil) – Z. 72–85

Wenn jemand etwas bei den Synallagmata einzuklagen möchte, die nicht der *bona fides* (Treu und Glauben) unterliegen, kann dann die Klage durch ein *pactum* (eine Abrede) von Anfang an erweitert werden? Die Klage ist so zu verstehen: Zuweilen kann sie dann nicht erweitert werden,

zuweilen geht das, wie: Wenn jemand auf ein Darlehen klagt und (nur) ein *pactum* (eine Abrede) über den Zins vereinbart worden ist, gibt es keine Klage auf die Zinsen, und es handelt sich um ein *pactum nudum* (eine nicht klagbare Abrede), selbst wenn auch zuvor (d. h. bei Abschluss des Kreditvertrages) ein *pactum* (eine Abrede) über die Zinsen und die Hauptforderung abgeschlossen worden ist. Dieser Fall macht (*scil.* Folgendes) klar: Wenn es (das *pactum*) beim Abschluss des Vertrages von einer *stipulatio* (förmliche Verpflichtung) begleitet worden ist, oder wenn ein geringer Betrag als Darlehen gegeben worden ist, sowie (wenn im Rahmen der Vertragsverhandlungen) eine (*scil.* mündliche) Vereinbarung einer zweifachen *stipulatio* (förmlichen Verpflichtung) verabredet worden ist, auch wegen der Zinsen, vielleicht zwischen Verwandten, oder auch dort (in dem *pactum*, einer Abrede) zum einen ein Pfand bestellt worden ist oder zum anderen ein kleiner Betrag als Darlehenskapital hingegeben worden ist, damit es (das *pactum*, die Abrede über Zinsen) nur so Wirksamkeit erlangen kann.

Z. 85–90:

Die Einreden, die gemäß dem Synallagma aus dem *pactum nudum* (der nicht klagbaren Abrede) entstehen, kommen meistens nur dem Beklagten zugute. Keineswegs kann ein *pactum nudum* (eine nicht klagbare Abrede) die Klage zugunsten des Klägers verändern. Dieser hat sie (nur) insoweit, als sie (die ursprüngliche Vereinbarung) stipuliert (in einer *stipulatio*, einem förmlichen Vertrag, getroffen) worden ist.

Ulp. D. 2, 14, 6 (erster Teil) – Z. 90–100:

Demgegenüber bedeutet es nun: Offensichtlich erfolgt beim Verkauf und den anderen *bonae fidei actiones* (Klagen nach Treu und Glauben) *re nondum secuta* (vor der Vertragserfüllung) durch ein *pactum* (eine Abrede) ein Rücktritt vom Vertrag als ganzem, und (das) nicht nur insgesamt (d. h. als Totalrücktritt vom ursprünglichen Vertrag) sondern auch zum Teil (d. h. als Teilrücktritt). Eine Umwandlung des Synallagmas kann durch ein *pactum* (eine Abrede) erfolgen, wie: Damit es nicht den Anschein hat, dass ich den Acker als Ganzes gekauft habe, und nach dem Rücktritt vom Vertrag einen Teil des gekauften Acker übernehme, etwa

die Hälfte für 500 Goldstücke anstelle der 1000; man muss (das) von dem anderen Vertrag (d. h. dem Preis im ursprünglichen Kaufvertrag) abziehen und (dadurch) wird (auch) eine Einrede für den Beklagten begründet.

Z. 101–113:

(Auf diese Weise) sind eine Einrede und eine Replik im unspezifischen Sinne entstanden, wie: Wenn ich als Verkäufer dir von einem Acker ein Fünftel vorenthalte und du als Käufer mir eine Einrede entgegenhältst, ich müsse für den Acker den (scil. vollen vereinbarten) Kaufpreis annehmen und dir den ganzen Acker übergeben; (dann) kann ich aber eine Einrede erheben, aufgrund des letzten *pactum* (der letzten Abrede). Ich nenne die Einrede unspezifisch, da *re nondum secuta* (vor Vertragserfüllung) ein Teilrücktritt erfolgt, wie: Wenn ich, sofern etwas für 100 Goldstücke verkauft ist, anschließend in einem *pactum* (einer Abrede) vereinbare, es für mehr oder weniger zu verkaufen. Wenn das *pactum* (die Abrede) *re nondum secuta* (vor Erfüllung des ersten Vertrages) vereinbart worden ist, so ist der zweite Kauf so (zu behandeln), wie wenn der erste nicht stattgefunden hätte, wie du im Buch 18 finden wirst. Deswegen sage ich nun, sie (die Einrede) sei unspezifisch. Wenn es aber so aussieht, als ob der Kauf offenbar noviert wird (eine *novatio*, Schuldenerneuerung, erfolgt), scheint es, als ob darin (in der Novation) vereinbart wird, dass (folgende Regelung) entweder ihr (ausdrücklich) enthalten ist oder (aus ihr) *ipso iure* (von Rechts wegen) (folgt), dass der erste (Kauf) aufgehoben wird.

Z. 114–120:

(Die vorangegangene Darstellung) dürfte, wenn man ihr zustimmt (wörtlich: bei ihrer Annahme) in Bezug auf jede der beiden Überlegungen (zur Vertragsaufhebung, d. h. sowohl zur ausdrücklichen Abrede als auch zur alternativen Regelung *ipso iure*) zutreffen, aber auch (auf) die anderen (scil. *pacta*, Abreden) zur Abänderung eines Synallagmas, um es aufzulösen, nachdem seine (scil. Umgestaltung) *re nondum secuta* (vor der Erfüllung des Vertrages) *consensu* (ein verständlich) erfolgt ist, und es bringt der Klage Nutzen durch eine Erweiterung (d. h. sie nutzt dem Kläger im Wege einer Klageerweiterung). Dadurch ist es möglich, dass das Geschäft aufgelöst

wird, und eine Klage zu ändern, und auf irgendeine Weise scheint das Synallagma noviert (d. h. durch eine *novatio* umgeschaffen) zu werden, wie: Dass (danach) der ganze Acker für denselben Kaufpreis wie für nur vier Fünftel davon (d. h. von dem Acker) gekauft ist (d. h. es handelt sich um eine Herabsetzung des Kaufpreises); er kann, nachdem das *pactum* (die Abrede) vereinbart worden ist, eingeklagt werden, aber nicht (mehr), wenn der Acker (*scil.* schon aufgrund des ursprünglichen Kaufvertrages) übergeben worden ist.

Ulp. D. 2, 14, 7, 6 (zweiter Teil) – Z. 121–128:

Wie: Der Käufer ist verstorben. Wenn der Acker an seine zwei Erben gelangt ist, vereinbart mithin der eine von ihnen in einem *pactum* (einer Abrede) mit dem Verkäufer *re nondum secuta* (vor Erfüllung des Kaufvertrages), von dem Synallagma zurückzutreten. Dadurch (durch diese Abrede) scheint der Verkäufer von dem ganzen Verkauf zurückgetreten zu sein; und (es scheint), dass (*scil.* das) kraft Gesetzes (nur) für den einen (von den Erben, der zurückgetreten ist) gültig ist, jedoch nicht für den anderen; dieser (d. h. derjenige, der nicht zurückgetreten ist) hätte (aber auch) ein *pactum* (eine Abrede) aufgrund des Synallagmas vereinbaren können, beispielsweise über (eine Umwandlung seines Anteils an dem ursprünglichen Kaufpreis) in ein Darlehen, so dass nur von ihm keine Zahlung (mehr) verlangt wird (d. h. werden kann), und (einer Zahlungsklage gegen ihn) eine Einrede aus dem *pactum* (der Abrede) entgegensteht, (das auch er mit dem Verkäufer vereinbart hat).

Ulp. D. 2, 14, 7, 7 – Z. 129–133:

Ait praetor (der Prätor sagt): Der Zweck des *consensus* (der Willensübereinkunft) in Bezug auf *pacta* (Abreden) werde von Amts wegen sorgfältig geschützt, nur insoweit nicht, als jemand (*scil.* von den Vereinbarenden) bei der getroffenen Vereinbarung einen Verstoß begangen hat in Bezug auf ein *senatus consultum* (Senatsbeschlusses) oder ein *decretum* (einer Anordnung eines Magistrats) oder ein *edictum* (eine Entscheidung des Kaisers), [sodass er ein solches *pactum* nicht hat (d. h. von einer solchen Abrede nicht Gebrauch machen kann) sowie ein unbenanntes Synallagma, die (beide) durch Arglist entstanden sind.]

Ulp. D. 2, 14, 7, 8 – Z. 133 (Mitte) – 134 (Anfang):

Diejenigen, die ein *pactum* (eine Abrede) über eine generelle Erlaubnis (zu Leistungsverweigerung) vereinbart haben, haben sie bezüglich der Sache.

Randglossen

Neben Z. 71–73:

Wie bei dem durch *consensus* (einverständnis) (zustande gekommen) *synallagma re nondum secuta* (Synallagma, das noch nicht erfüllt ist).

Neben Z. 91–94:

Über den Rücktritt von einem Kaufvertrag *re nondum secuta* (der noch nicht erfüllt ist).

Neben Z. 108–111:

So ist der zweite Kauf genauso (zu behandeln), wie wenn der erste nicht stattgefunden hätte, wie du in Buch 18 finden wirst. Deswegen nun nenne ich sie (die Einrede) unspezifisch.

Neben Z. 119–121:

Über die unwirksamen *pacta* (Abreden).

3. KOMMENTAR

3.1. INDEX- UND PARAGRAPHAI-ANTEILE DES PAPYRUS

Mit Vassalli wird bislang ganz überwiegend angenommen, dass PSI I 55 aus einem *Index* zu den Digesten stammt (bei juristischen Texten: Inhaltsangabe). Er ist in den BS ein festumrissener *terminus technicus* und scharf von einer *Paragraphé* (Erläuterung) zu unterscheiden. Die Rechtslehrer des 5. Jh. und im 6. Jh. differenzierten genau zwischen *Index* und *Paragraphai*, die eine zentrale Bedeutung im oströmischen Rechtsunterricht haben (wohl nur bis zu Justinians Tod 565). Sie kommen in zwei völ-

lig unterschiedliche Vorlesungen zu römischen Rechtstexten vor und ergänzen einander. Vassalli benutzt den Begriff *Index* unreflektiert. Er folgt dem Sprachgebrauch des 19. Jh. Damals waren die leicht von einander zu unterscheidende Vorlesungen nicht mehr verfügbar. Sie waren in den BS sowie in kürzeren byzantinischen Rechtsquellen völlig anders zusammengestellt worden. Man nahm damals an, auch manche längere, eher kommentierende Textteile seien von dem Begriff *Index* mit umfasst. Das ist nach heutigem Verständnis für einen *Index* im technischen Sinne nicht mehr akzeptabel. Brandsma hat nachgewiesen, dass *PSI* I 55 nur zum Teil *Index*-Charakter hat⁶⁶, während anderes eindeutig kommentiert. Aber auch er unterscheidet den *Index* im technischen Sinne nicht scharf genug von Bestandteilen aus dem *Paragraphai*-Kurs.

Ein *Index* im technischen Sinne ist eine Inhaltsangabe eines Digestentextes (bzw. eines vorjustinianischen Textes) oder einer Konstitution in möglichst einfacher Sprache, eine sehr freie Behandlung des lateinischen Wortlauts mit gewissen Auslassungen und ab und zu kleineren Einschüben, die nicht in der lateinischen Vorlage zu finden sind und über sie hinausführen.

Inwieweit es sich in *PSI* I 55 um *Index*-Elemente handelt oder *Paragraphai* teilweise übernommen wurden, bedarf einer sehr sorgfältigen sprachlich-inhaltlichen Analyse. Sie kann hier nur ansatzweise erfolgen etwa bei Z. 114–121, weil sie den Rahmen einer Neuedition sprengen würde; eine genauere Untersuchung ist aber durchaus wünschenswert. Brandsmas qualifiziert folgende Abschnitte des Papyrus als *Index* (hier wird allerdings die obige Neufassung zugrundelegt, weil sie vollständiger ist und einen besseren Gesamteindruck des Textes gibt als die doch ziemlich fragmentarisch *ed. pr.*, auf die Brandsma sich bezog): Z. 1–11, 39–72, 85–100, 111–134. De Jong ist ihm teilweise gefolgt⁶⁷. Sie ist bei der Beurteilung von Teilen des Papyrus als *Index* sehr viel großzügiger und nimmt davon nur Z. 12–33 aus, wohl weil sie von Scheltema als Kommentar erwiesen worden sind (obwohl er sich mit Z. 12–38 befasst hat). Nach ihrer Ansicht gilt der Indexcharakter für die Z. 1–11 und 34–134. Danach

⁶⁶ BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), S. 113–117.

⁶⁷ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 54–60.

stammen jedenfalls die Z. 12–33 nicht aus einem *Index*, nach Brandsma auch Z. 34–38, 73–84 und 101–110. An seiner Differenzierung setzt die folgende Musterung an und unterzieht alle Texte einer kritischen Überprüfung. Auch wenn Brandsmas Auffassung genauer ist als diejenige von De Jong, ist er oft zu großzügig mit dem Prädikat „*Index*“. Dazu gehören nach seiner Ansicht alle Abschnitte, die nicht offensichtlich aus den *Paragraphai* stammen. Das ist so pauschal nicht haltbar.

Zunächst werden die *Index*-Teile von PSI I 55, die jeweiligen Digestenfragmente und ihre griechischen Wiedergaben im Text der Basiliken (BT) einander gegenübergestellt sowie mit einander verglichen. Der BT (wohl aus der Mitte des 6. Jh.) stammt von dem älteren Anonymos. Er scheint die Vorlesungen des Autors oder die Paraphrase gekannt zu haben.

3.2. INDICES (NACH BRANDSMA)

In Z. 1–3 und der Zeile davor wird Paul. 3 ed. D. 2, 14, 4, 3 wiedergegeben:

Ex facto etiam consultus, cum convenisset, ut donec usurae solverentur sors non peteretur, et stipulatio pure oncepta fuisset, condicionem inesse stipulationi, atque si hoc expressum fuisset.

Dazu gehört B. 11, 1, 4, 3:

Εἰ δὲ καὶ ἐπερωτήσας χωρὶς αἰρέσεως συμφωνήσω μὴ ἀπαιτῆσαι τὸ κεφάλαιον ἐφ’ ὅσον οἱ τόκοι δίδονται, τὸ σύμφωνον ἐνοῦται τῇ ἐπερωτήσει (BT 625/19–20).

Im Papyrus steht dazu in Z. 1–3 und davor:

[ὡς δοκεῖ]

1 [σιωπ]ηρὰ ἀῖρεςις ἐνε[ῖ]ναι τῇ ἐπερωτή[σ]ει [κὰν πούρωσ]
[γε]γομ[έν]η, ἵνα τότε ἀπαιτηθῇ τ[ὸ] κεφάλ[αιον, ὅτε οἱ τόκοι]
[μ]ὴ κ(α) τ'(α)βάλλονται.

Der Digestentext wird hier, wie auch sonst, sehr frei behandelt. Der Autor stellt die Paulus-Stelle um und paraphrasiert sie. Dabei gibt er die

negative Formulierung der Vorlage positiv wieder⁶⁸ und versetzt das Folgende ans Ende: ἴνα τότε ἀπαιτηθῆ τ[ὸ] κεφάλ[αιον, ὅτε τόκοι] [μ]ὴ κ(α)τ'(α)βάλλονται. So wird die Stelle, ein *Index* im technischen Sinne, wesentlich klarer und zugleich aufgehellt, ohne ein kommentierendes Wort. Schon dies zeigt: Der Autor ist ein ausgezeichnete Jurist, der die Klassiker sehr gut kennt. Seine Vorzüge sind lakonische Kürze und treffender Ausdruck. Eine eigene *Paragrphé* ist entbehrlich und sicher nicht gestrichen worden. Es wird sie kaum gegeben haben. Auch bei Stephanos finden sich in einem *Index* derartige Verbesserungen⁶⁹. Das scheint zum „Handwerk“ der damaligen Rechtslehrer gehört zu haben.

In Z. 3–9 folgt Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 5:

Conventionum autem tres sunt species. Aut enim ex publica causa fiunt aut ex privata: privata aut legitima aut iuris gentium. Publica conventio est, quae fit per pacem, quotiens inter se duces belli quaedam paciscuntur.

Dem entspricht B. 11, 1, 5:

Ulp. Τῶν συναινέσεων αἱ μὲν ἐξ αἰτίας| δημοσίας γίνονται, ὡς ὅταν οἱ στατηγοὶ πρὸς ἀλλήλοις περὶ εἰρήνης συμφωνήσωσιν (BT 626/1–3).

Im Papyrus wird das in Z. 3–9 so wiedergegeben:

- Ulp(ianus): conuenionum: εἴδη [αὐτῶν μὲν]
 4 εἰς δύο διαρεῖται, εἰς publecon πάκτο[ν καὶ εἰς]
 [pri]uaton, τὸ δὲ priuaton ὑπδιαιρεῖται εἰ[ς legitimon]
 [π]άκτον καὶ iuris gentium. Ὡς δοκεῖ συνίεσθαι τῆ[ν τάξιν]
 ταύτην τῆ δυνάμει. Publecon πάκτον εἰ[στὶν ὅπερ]
 8 τὸ μ(ε)τ'(α)ξὺ τῶν στρατηγῶν τοῦ πολέμου π[ερὶ εἰρήνης]
 γινόμενον.

Der ältere Anonymos schuf nur seine stark verkürzende Summierung als griechische Verständnishilfe bei der Lektüre des Digestentextes, den

⁶⁸ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 176. Auch Stephanos tut das gelegentlich in einem Index, wo er Passiv in Aktiv umwandelt, DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 126.

⁶⁹ Vgl. DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 126, 127.

sie ursprünglich begleitete. Der Autor geht auf das Fragment ein, weicht davon aber auch erheblich ab in zwei wesentlichen Freiheiten: eine zweimalige Zweiteilung der *pacta* (Abreden) statt der Dreiteilung der *conventiones* (rechtsverbindlichen Vereinbarungen) bei Ulpian, die der Autor anscheinend ablehnt. Diese Vereinfachung schafft größere Klarheit. Er verwendet Ulpians Fachbegriff *conventio* nur als *incipit* und wieder in Z. 39, wo er erstmals auch für ihn unabdingbar ist. Ansonsten gebraucht er stets *πάκτων*, vereinfacht also seine Darstellung und macht sie so klarer. Dabei simplifiziert er aber keine der in Frage kommenden späteren Stellen. Außerdem ist er ausführlicher und kommentiert: *ὡς δοκεῖ συνίεσ[θαι] τῆ[ν] τάξιω*] *ταύτην τῆ δυνάμει* Z. 6–7⁷⁰. Das wird aus einer *Paragraphé* stammen, die bei der Kombination mit dem *Index* radikal verkürzt wurde. Dadurch ist ihr *Lemma* gestrichen. Auch der ältere Anonymos geht von einer Zweiteilung der *conventiones* (= *συναίνεσις*) aus, statt der Dreiteilung bei Ulpian. Er dürfte die Lösung des Autors gekannt und übernommen haben, weil er erheblich später schrieb als dieser (s. u.). Dagegen halten Stephanos (BS 184/2–13)⁷¹ und Kyrillos (BS 184/14–15) an der Dreiteilung fest. Hier fehlt es also in hohem Maße an einer Übereinstimmung mit Stephanos.

In Z. 9–11 folgt Paul. 3 ed. D. 2, 14, 6:

Legitima conventio est quae lege aliqua confirmatur. Et ideo interdum ex pacto actio nascitur vel tollitur, quotiens lege vel senatus consulto adiuvatur.

Dem entspricht B. II, I, 6:

Paul. αἱ δὲ ἐξ ἰδικοῦ νόμου εἰσὶ, διὸ ἐσθ' ὅτε καὶ τίκτουσι καὶ ἀναιροῦσιν ἀγωγῆν (BT 626/4–5).

Dazu steht im Papyrus in Z. 9–11:

Legitiμον δὲ πάκτων ξ[στὶ τὸ ἀπό]
 10 τῆς ἰδικοῦ νόμου ἢ δόγμα[τ]ος συ[γκλήτου κυρούμενον]
 καὶ ἢ τίκτων ἀγωγῆν ἢ ἀναιροῦ[ν] ἐστίν.

⁷⁰ Vgl. BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), S. 117.

⁷¹ Anonymes Scholion, das dem Stephanos zugeschrieben wird, WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 238 Fn. 28 und S. 241.

Dieser reine *Index* im technischen Sinne ist geradezu modellhaft. Der Paulus-Text wird leicht verkürzt wiedergegeben.

In Z. 38–43 folgt Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 7 pr.:

Iuris gentium conventiones quaedam actiones pariunt, quaedam exceptiones.

Die Basiliken bieten dafür in B. 11, 1, 7 pr.

ἡ τοῦ ἐθνικοῦ νόμου εἰσίν, αἴτινες| ἡ ἀγωγῆς ἡ παραγραφὰς τίκτουσι
(BT 626/6–7).

Im Papyrus steht in Z. 38–43:

Iuri[s gen-]

‡[io]ἡ ἐστὶν <ἦτοι πάκτον> ἦτοι conuentiῶν τὸ ἀπὸ τοῦ ἐθ[νικοῦ]
40 γενόμενον. Τούτων δὲ τῶν iuris gentio[n]
τινὰ μὲν καὶ ἀγωγὰς τίκτει καὶ παρ[αγ]ραφὰς,
[καὶ ἀγ]ωγὴν καὶ παραγρᾶ(φήν) ἔχει, τινὰ δὲ παραγρᾶ(φήν)
[μόνον ἐ]χ[ε]ι].

Der Autor beginnt mit einer einfachen, aber sorgfältigen Definition der *pacta* und der *conventiones* (verbindlichen Verträge) nach *ius gentium*, die bei Ulpian fehlt, und geht auch auf hier relevante *pacta* ein, die Ulpian hier nicht erwähnt. Damit ist methodisch zu beginnen, wenn ein Dozent bei der Thematik so vollständig sein will, wie der Autor. Ihm ist das so wichtig, dass er hier und nur hier, zwischen *pactum* und *conventio* differenziert, weil er offensichtlich diesen Unterschied erst hier für unabdingbar hält, der für Ulpian zuvor schon konstitutiv war. Der Anfang ist wohl kein kurzer *Thematismos* zur Erklärung eines Falles, sondern eine juristische Klarstellung, dass sich der Autor nun auf den Unterschied der beiden Rechtsinstitute einlassen will, keine vorgezogene Kommentierung. Der *Index* im technischen Sinne ist wieder präziser als der Digestentext, ein weiterer Beleg für eine sehr freie Textbehandlung Autor; er arbeitet bei aller Kürze sehr genau heraus, worauf es ankommt. Vergleichbar ist, was Stephanos bei einigen *Indices* tut⁷².

⁷² Vgl. DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 121f., 125f.

Z. 43–50 beziehen sich auf Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 7, 1:

Quae pariunt actiones, in suo nomine non stant, sed transeunt in proprium nomen contractus: ut emptio venditio, locatio conductio, societas, commodatum, depositum et ceteri similes contractus.

Dazu bringt B. II, I, 7, 1:

Καὶ αἱ τίκτουσαι ἀγωγὰς εἰς ἰδικὸν| ὄνομα μετέρχονται, ἀγορασίαν, πράσιν, μίσθωσιν καὶ ἐκμίσθωσιν, κοινωνίαν, χρῆσιν, παρακαταθήκην καὶ παραπλήσια (BT 626/7–9).

Der Papyrus bietet dazu in Z. 43–50:

Τὰ δὲ τίκτοντα ἀγωγὰς πάκτα

44 [ὀνομάζε]ται οὐ μόνον, ἀλλ' εἰς ἰδικὰ
[ὀνόματα συναλλ]αγμάτων διαίρεται ἧτοι μετ-
[έρχεται ταῦ]τ[α] τὰ συναλλάγματα εἰς
[ἀλλὰ ὀνόματα, οἷον ἀ]γοροσίαν, πράσιν, μίσ-
48 [θωσιν, ἐκμίσθωσιν, κοιν]ωνίαν, χρῆσιν, παρα-
[καταθήκην καὶ τ]ούτοις ὅμοια, οἷον man-
[daton καὶ ἐνέχυρ]ον.

Gegenüber dem rudimentären BT ist der Autor mit wenigen zusätzlichen Worten ausführlicher als die kurze Digestenstelle und wieder wesentlich genauer. Er leitet hier zur Kategorie der Synallagmata über und schließt mit deren Untergliederung in die einzelnen Vertragstypen, auch hier ohne Unterschied zwischen *conventiones* und *pacta*; an dieser zentralen Stelle werden nur noch letztere aufgeführt. Ulpian gibt hier nur einige Beispiele; dagegen komplettiert der Autor die Liste und nennt die fehlenden beiden Vertragstypen: zu καὶ τ]ούτοις ὅμοια, in Z. 49–50⁷³ setzt er: οἷον man-[daton καὶ ἐνέχυρ]ον. Der Zusatz stammt wohl aus der *Paragraphè*, die ursprünglich kaum ausführlicher gewesen sein wird; davor steht ein *Index* im technischen Sinne. Der Autor besticht bei einem zentralen Thema wieder durch Kürze, Prägnanz und methodisches Vorgehen. Er stellt einen hohen Anspruch an die Auffassungsgabe seiner Stu-

⁷³ Vgl. BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), S. 117.

dentem aus dem ersten Studienjahr, die bis dahin kaum vertiefte Kenntnisse im Privatrecht besaßen. Sie mussten sich nun aber in aller Kürze mit einer der Kernfragen des Vertragsrechts vertraut machen. Der Autor aus dem 6. Jh. scheint der bessere Pädagoge als Ulpian gewesen zu sein.

In Z. 50–68 folgt Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 7, 2:

Sed et si in alium contractum res non transeat, subsit tamen causa, eleganter Aristo Celso respondit esse obligationem. Ut puta dedi tibi rem ut mihi aliam dares, dedi ut aliquid facias: hoc sunallagma esse et hinc nasci civilem obligationem. Et ideo puto recte Iulianum a Mauriciano reprehensum in hoc: dedi tibi Stichum, ut Pamphilum manumittas: manumisisti: evictus est Stichus. Iulianus scribit in factum actionem a praetore dandam: ille ait civilem incerti actionem, id est praescriptis verbis sufficere: esse enim contractum, quod Aristo sunallagma dicit, unde haec nascitur actio.

Dem entspricht in B. 14, 1, 7, 2:

Εἰ δὲ καὶ μὴ | μετέρχονται εἰς ἰδικὸν συνάλλαγμα, ὕπεστι δὲ αἰτία, τίκτεται ἐνοχῆ, ὡς | ὅταν δώσω σοι πρᾶγμα, ἴνα μοι δῶς ἢ ἴνα τι ποιήσης· ὅθεν ἐὰν | δώσω σοι Πέτρον, ἴνα τὸν Παῦλον ἐλευθερώσης, καὶ μετὰ τὸ ἐλευθερῶσαι σε ἐκνικηθῆ Πέτρος, | ἔχεις κατ' ἐμοῦ τὴν πραεσκρίπτis βέρβis (BT 626/9–13).

Der Papyrus bietet dazu in Z. 50–68:

Ὅταν εἰς ἄλλο μὲν

52 [συνάλλαγμα μὴ μ]ετέρχεται τὸ πάκτον, ὕπεστι
[δὲ αἰτία, ἐστὶν ἀγωγ]ῆ καὶ γὰρ τίκτεται [ἐ]νοχ[ῆ]
[κ(α)τ'(α) τὸ συντε]θὲν, οἶον δέδωκά σοι πρ[ᾶγ-]
[μα, ἴνα δ]ῶ[ς μ]οι ἕτερον πρᾶγμ[α, οἶονδέδωκά]
56 [σοι ἰμάτ]ιο[ν, ἴνα δῶ]ς μοι χλανίδιον· τοῦτο σπ[ινάλ-]
[λα]γμα ἔστιν καὶ τίκτεται ἢ praescriptis verbis
[ἀ]γωγῆ, ἢ δέδωκά σοι καμάσιον, ἴνα ποιήσης μοι
τί ποτε, οἶον γραφῆς μο[ι] instr[um]ent[um]· τοῦτο συνάλ-
λαγμα ἔστιν ἀνώνυμον, οὐ γὰρ ἀργύρια δέδω-
60 κά σοι, ἴνα μίσθωσιν αὐτὸ εἴπης· τίκτεται οὖν ἐντεῦ-
θεν πολιτικῆ ἀγωγῆ ἢ praescriptis verbis. Διὰ

- δὲ τοῦτο ὀρθῶς ἀπεβάλετο τοῦ Iulianu ὁ Ma[u-]
 [ri]cianos ἐπὶ τοιοῦτου θέματος· ἔὰν γὰρ δῶ σο[ι]
 64 [Sti]çon τὸν δούλον, ἵνα ποιήσης τ[ί]ποτε, ο]ἶον ἴ[να]
 [ἐλευθ]ερώσης Πάμφιλον τὸν δ[ούλον σ]οῦ· ἔπ[ειτα]
 ἐλευθερώσης τὸν Πάμφιλον, ὁ δὲ [Stico]s ἐκ[νι-]
 κηθῆ ἀπὸ τοῦδε. Iul(ianus) φ[(ησι) δοτέον in factum ἀγ'ὼ(γῆν),]
 68 Mauricianon τὴν praescr[iptis uerbis ἀγ'ὼ(γῆν).]

Der Autor folgt der Vorlage sehr genau; ihm ist dieses Thema offensichtlich besonders wichtig; die lange Passage ist durch μὲν (Z. 50) und δὲ (Z. 62) formal gegliedert. Alle Hinweise Ulpian auf Aristo und Celsus (67–130) fehlen. Deren Erwähnung dürfte der Autor für minder wichtig halten, weil sie eigentlich nur rechtshistorisch interessant war; Titus Aristo (um 100 n. Chr.) hat den Begriff *synallagma* in das Privatrecht eingeführt; er wurde Gemeingut. Den Autor wollte aber wohl nur über aktuelles Recht informieren. Dazu gibt er ergänzend die folgenden knappen und zugleich sehr anschaulichen Erläuterungen⁷⁴ aus den *Paragraphai*, die später sehr geschickt in den *Index* integriert und worden sind: Z. 54–55 οἶον [δέδωκά] | [σοι ἰμάτ]ιο[ν, ἵνα δῶς] μοι χλανίδιον, Z. 57 καμάσιον, Z. 58 οἶον γραφῆς μο[ι] instr[um]enton], Z. 59 ἀργύρια und Z. 60 μίσθωσι. Auf die Beispiele folgen jeweils kurze Kommentare.

Z. 61–68. (s. o.)

Der zweite Teil der Passage ist durch eine *Paragrphós* als eigener Abschnitt oder als eigene *Paragraphé* gekennzeichnet. Es geht um die Freilassung eines Sklaven. Die Hochklassiker Salvius Julianus und Junius Mauricianus (Zeitgenossen) wurden zu Recht genannt, weil ihre Kontroverse noch aktuell war. Ihre Ansichten werden viel genauer wiedergegeben als bei Ulpian. Der Autor muss dies aus einer vorjustinianischen Quelle entnommen haben, sofern die ursprüngliche Ulpian-Stelle nicht durch die Digestenkommission stark gekürzt worden ist. Er könnte sie bei den beiden gelesen haben, wie Wodke vermutet⁷⁵. Dieser vertritt allerdings die zu

⁷⁴ Vgl. BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), S. 117.

⁷⁵ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 194, 196.

seiner Zeit herrschenden Auffassung: Mauricianus sei ursprünglich einer anderen Ansicht gewesen; diese sei infolge einer frühbyzantinische Interpolation nicht mehr zu ermitteln, die die *actio praescriptis verbis* (Klage auf Erfüllung eines unbenannten Vertrages) in die Digesten gebracht habe⁷⁶. Dem hat mit sehr guten Gründen Dieter Simon widersprochen und die Interpolationsbehauptung widerlegt⁷⁷. Seitdem wird angenommen, die *actio praescriptis verbis* sei wesentlich älter⁷⁸. Es liegt also kein Byzantinismus aus dem 5. oder 6. Jh. vor. Der Autor scheint die Ansicht des Mauricianus unverfälscht wiedergegeben haben. Er nennt hier ganz bewusst die beiden Namen, die er in Z. 90–100 verschweigt, obwohl er auch dort ihre Ansichten diskutiert. Er geht hier auf ihre Kontroverse ein und zitiert bewusst die etwas spätere Ansicht des Mauricianus zur *actio praescriptis verbis* und folgt ihr. Zuvor wollte Julian nur eine *actio in factum* gewähren. Während für diesen auch insoweit sein „Verzicht auf Neuerungen im äußeren System“ charakteristisch ist (F. Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte*, II, s. u. Fn. 105, § 52 II 2 d, S. 100) und er eher an Altbewährtes anknüpfte, stammt die Neuerung von dem jüngeren Mauricianus. Sie hatte sich in diesem Fall spätestens bei Ulpian durchgesetzt. Wenn der Autor dazu bewusst nur Mauricianus anführt und keine spätere Stellungnahme daneben heranzieht, dürfte daraus folgen, dass schon er diese Klage hinreichend dogmatisch entwickelt hat und dies nicht erst in der Nachklassik geschehen ist, wie Rolf Knütel 2014 annahm (M. Kaser & R. Knütel, *Römisches Privatrecht*, 20. Aufl., München 2014, Randnr. 45.4 und 6, S. 278 und 279). Die *actio praescriptis verbis* ist jedoch insgesamt hochklassisch und auch nicht erst spät-klassisch, wie Kaser, Knütel und Lohsse 2017 meinen (*Römisches Privatrecht* [o. Fn. 78], Randnr. 45.6, S. 291), ohne diese Einschätzung zu belegen oder zu begründen. Das kommt freilich in den Digesten nicht eindeutig zum Ausdruck, ergibt sich nur aus diesem Papyrus. – M. E. behandeln Brandsma und De Jong diese Stelle zu Unrecht als reinen *Index*, weil sie zu schema-

⁷⁶ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 198–199; M. KASER, *Das römische Privatrecht*, II, München, 2. Aufl. 1975, § 269 I, S. 419 mit Fn. 4, 6.

⁷⁷ D. SIMON, „Aus dem Kodexunterricht des Thalelaios, B. Die Heroen“, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung* 87 (1970), S. 315–394, 334f.

⁷⁸ So zuletzt M. KASER, R. KNÜTEL & S. LOHSSE, *Römisches Privatrecht*, 21. Aufl., München 2017, Randnr. 45.5–7, S. 290f. mit weit. Nachw.

tisch vorgehen, nur offensichtliche Kommentare nicht als *Index* qualifizieren und es vermieden haben, sich mit Einzelheiten zu befassen; dabei ist die Sachlage in dem Papyrus oft verwickelter, als sie anzunehmen scheinen. Hier ist eine *Paragraphé* an einen *Index* angehängt worden, die vom Bearbeiter so zu einer Einzel-Paraphrase verbunden worden sind. Die ursprüngliche *Paragraphé* lässt sich nicht mehr recht erkennen. Das gilt auch für die meisten anderen, die im Papyrus nicht mehr eindeutig in ihrem Umfang zu identifizieren sind.

Ulp. 4 ed. 2, 14, 7, 3 und 4 fehlen in *PSI I 55*:

3. Si ob maleficium ne fiat promissum sit, nulla est obligatio ex hac conventionione.

4. Sed cum nulla subest causa, propter conventionem hic constat non posse constitui obligationem: igitur nuda pactio obligationem non parit, sed parit exceptionem.

Diese Fragmente hätten nach dem Seitenwechsel (von 1↓ zu →) behandelt werden müssen. Möglicherweise ist der Text dazu versehentlich dem Schreiber ihrer ersten Buchausgabe oder später demjenigen des Papyrus nicht diktiert worden. Wahrscheinlicher hat der Autor diese kurzen Stellen bewusst ausgelassen, um die Vorlesungen zu straffen. Das Thema von D. 2, 14, 7, 3 kommt auch ab Z. 129 vor; er befasst sich mit den *pacta nuda* (D. 2, 14, 7, 4) knapp in Z. 71–72, eingehender in Z. 85–90. Mithin übergeht er die Thematik der beiden Stellen nicht einfach, sondern hat seine Darstellung nur konzentriert.

Z. 69–72 folgt Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 5, erster Teil:

Quin immo interdum format ipsam actionem, ut in bonae fidei iudiciis: solemus enim dicere pacta conventa inesse bonae fidei iudiciis. Sed hoc sic accipiendum est, ut si quidem ex continenti pacta subsecuta sunt, etiam ex parte actoris insint: si ex intervallo, non inerunt, nec valebunt, si agat, ne ex pacto actio nascatur. ...

Dem entspricht in B. 14, 1, 5:

Ἐν ἀρχῇ δὲ | γινόμενον τυποῖ τὴν ἀγωγὴν, ὡς ἐπὶ τῶν καλῇ πίστει

δικαστηρίων. Εἰ δὲ| μετὰ χρόνον συμφωνηθῆ τι, τῶ μὲν ἐνάγοντι οὐ συμβάλλεται, τῶ δὲ ἐναγομένῳ| τίκτει παραγραφὴν (BT 626/15–18).

Im Papyrus steht in Z. 69–72:

[T]ῆν σημα[σίαν δ]ὲ ξ[π]αναίρ[εῖται κ(α)τ'(ὰ) σ]υναλ[λάγματα
b(onaē)] f(idei) ταῦτα ἰ[δι-]

[κὸ]ν ὄνομα πάκτοῦ. εἴτε ἐκ τοῦ εὐθέως γεγονὸς ἐπ[ί] τῶν b(onaē)
f(idei) τύποι [ἀγ'ω(γῆν)]

αὐτὸ, εἴτε μ(ε)τ'(ὰ) τοῦτο γεγονὸς παρ[α]γγρ'ὰ(φῆν) δίδωσιν τῶ
ἐναγ[ο-]

72 μένω καὶ ἐνάγοντι ἀντιπαραγγρ[ὰ(φῆν)].

Der Papyrus ist viel ausführlicher als der überaus kurze Basilikentext aber etwas knapper als das Digestenfragment, das wieder sehr frei wiedergegeben wird. Dazu kommt eine in allen anderen Quellen fehlende Ergänzung um die *replicatio* des Klägers in Z. 72⁷⁹: καὶ ἐνάγοντι ἀντιπαραγγρ'ὰ(φῆν)⁸⁰, wohl ein eigener Gedanke des Autors; der scheint auch sonst stets neben der *exceptio* die Replik behandelt zu haben und hat das wohl in anderem Zusammenhang schon begründet. Die wenigen Worte werden von vorne herein Teil des *Index* gewesen sein. Das hat keine Parallele, widersprach aber nicht dem justinianischen Recht, fehlt aber bei Stephanos, obwohl oder gerade weil es sich um eine – methodisch sinnvolle – Weiterführung der Stelle handelt. Die ergänzende Behandlung der Replik dürfte eine Eigenheit des Autors gewesen sein. Insoweit war er völlig eigenständig, wenn er hier nicht auf eine andere vorjustinianische Darstellung – kaum aus Klassik oder Epiklassik, eher aus dem 5. Jh. – zurückgegriffen hat.

Der zweite Teil von Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 5 fehlt im Papyrus:

Ut puta post divortium convenit, ne tempore statuto dilationis dos reddatur, sed statim: hoc non valebit, ne ex pacto actio nascatur: idem Marcellus scribit. Et si in tutelae actione convenit, ut maiores quam statutae sunt usurae praestentur, locum non habebit, ne ex pacto nascatur actio: ea

⁷⁹ S. BRANDSMA, *Dorotheus* (O. Fn. 16), 117.

⁸⁰ WODKE, „Stephanustext 1971“ (O. Fn. 5), S. 201.

enim pacta insunt, quae legem contractui dant, id est quae in ingressu contractus facta sunt. Idem responsum scio a Papiniano, et si post emptionem ex intervallo aliquid extra naturam contractus conveniat, ob hanc causam agi ex empto non posse propter eandem regulam, ne ex pacto actio nascatur. Quod et in omnibus bonae fidei iudiciis erit dicendum.

Dieser längere Abschnitt über *pacta ex intervallo* wurde anscheinend bewusst übergangen, möglicherweise weil es hier vorwiegend um *pacta nuda* ging, die nicht klagbar waren. Vielleicht glaubte der Autor, dazu schon in Z. 71–72 und 85–90 genug gesagt zu haben. Mit Papinians *responsum* wollte er sich hier anscheinend nicht näher befassen, sofern er seinen Wortlaut überhaupt kannte. Außerdem war er noch gar nicht an *natura contractus* (Wesenskern des Vertrages) interessiert. Diese Formulierung könnte ihm zu unbestimmt gewesen sein. Sie spielt erst im Denken des Stephanos eine zentrale Rolle (s. u.).

In Z. 85–90 folgt Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 5, dritter Teil:

Sed ex parte rei locum habebit pactum, quia solent et ea pacta, quae postea interponuntur, parere exceptiones.

Das entsprechende Stelle fehlt in B. 14, 1, 5. Der Papyrus hat in Z. 85 (Ende) – 90:

Αἱ μ(ε)τ'(ἀ) τὸ συν-

[ἀλλαγ]μα τεχθείσαι ἀπὸ ψιλοῦ πάκτου παρα-
 [γρ] ἀ(φαι) καὶ μάλιστα ἐ[πὶ ὠφελεία τοῦ ἐναγομένου]
 88 [μόνον γί]γνεται· [οὐδὲ δύναται γυμνὸν πάκτο]ν
 [μ(ε)τ'(α)τυποῦν τὴν ἀγωγὴν τῷ ἐνάγοντι· ὁ αὐτὸς δέ]
 [ἔχει αὐτ]ήν, οἷον ἐπ[ερωτήθη].

Die Änderung von *actiones stricti iuris* durch *pacta ex intervallo* fehlt bei Ulpian. Sie kamen nur dem Beklagten zugute, während der Kläger sich nur auf die ursprüngliche Fassung des Vertrages, hier einer *stipulatio*, stützen kann. Darauf geht auch Stephanos sehr knapp ein, obwohl darüber nichts in den Digesten steht. Möglicherweise folgt er insoweit dem Autor, oder eher der *communis opinio*, die dieser hier mitteilt. Dafür spricht, dass der

Autor dieses Randthema nur ganz kurz in einem *Index* im technischen Sinne erwähnt und nicht kommentiert. Justinians Kompilatoren haben es anscheinend übersehen und so eine – sonst unerklärbare – Lücke in der Lehre von den *pacta* verursacht. Vielleicht hätte dazu ein anderer Klassiker zitiert werden können, an den der Autor dann anknüpft. Er dürfte den *Index* hier nur im Hinblick auf sein Streben nach Vollständigkeit bringen. Stephanos ist kaum ausführlicher.

Die Z. 90–100 behandeln Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 7, 6 (erster Teil):

Quod et in omnibus bonae fidei iudiciis erit dicendum. Sed ex parte rei locum habebit pactum, quia solent et ea pacta, quae postea interponuntur, parere exceptiones. Adeo autem bonae fidei iudiciis exceptiones postea factae, quae ex eodem sunt contractu, insunt, ut constet in emptione ceterisque bonae fidei iudiciis re nondum secuta posse abiri ab emptione. Si igitur in totum potest, cur non et pars eius pactione mutari potest? Et haec ita Pomponius libro sexto ad edictum scribit.

In B II, 1, 7, 6 erscheint das radikal verkürzt:

Μόνα γὰρ τὰ ἐν ἀρχῇ| συμφωνούμενα τυποῦσι τὰς ἀγωγάς. Καὶ ἐπὶ τῆς πράσεως καὶ τῶν λοιπῶν| καλῆ πίστει τὸ παρὰ φύσιν τοῦ συναλλάγματος, εἰ μὴ σύγχρονόν ἐστι συμφωνούμενον, οὐ συμβάλλεται τῷ ἐνάγοντι· τῷ ἐναγομένῳ τίκτει παραγραφὴν (BT 626/21–627/1).

Der Digestenstelle entsprechen im Papyrus Z: 90–100:

Ἄλλ']αὐτὸ βού-

[λεται οὐ]γ, ὅτι πεφανερώται [ἐπὶ τῆς ἀγο]ρασίας

92 κ[αὶ τ]ῶν [λοιπῶν] b(onae) f(idei) ἀγωγῶν re η[ndum] sec[uta]

γείνε[σθαι ὑ]παναχώρ[ησιν ἀπο τῆς ἐν]αλλαγῆς

ὄλ[η]ς ἀπὸ π[ά]κτου καὶ οὐ μ[ό]νον εἰς τὸ π[ᾶ]ν ἄλλα καὶ

εἰς μέρος· τ[οῦ] συναλ[λ]άγματος ἐναλλαγὴ δύναται

96 γενέσθαι ἀπὸ [π]άκτου, οἶον, ἵνα μ[ὴ ὅ]λον τὸν ἀγρὸν

ἀλλὰ μέρος [α]ὐτοῦ δόξω ἢ[γορακέ]ναι καὶ ἡμισὺν

[τ]ὸ μ[έ]ρος τυχὸ]ν πραθ[έν]τος ἀγροῦ λαβεῖν re non-

[dum secuta νομισμ]άτων φ' [ἀντὶ Ἀ] ἀφετέον τοῦ]

100 [ἀλλοῦ contractu καὶ π]αρα[γ]ρ' ἀ'(φή) [τίκτεται τῷ reo.]

Der Rücktritt vom Vertrag durch ein *pactum ex intervallo* bei einem *synallagma bonae fidei* wird hier beim Kauf als Musterbeispiel für diesen Vertragstyp behandelt. Die Wiedergabe ist wesentlich ausführlicher als die Vorlage oder gar der rudimentäre BT. Die beiden Fälle werden in D. 2, 14, 7, 6 nur ganz kurz angeführt. Der Autor nennt Julian und Pomponius zwar nicht mit Namen, wohl weil es sich hier nicht mehr um eine noch aktuelle Kontroverse handelt, aber er ist an diesen Themen sichtlich interessiert und referiert ihre Ansichten wesentlich ausführlicher als Ulpian. Stephanos ist in BS 196/26–197/1 wesentlich kürzer, der ansonsten fast immer die breitere Darstellung bringt. Der Autor gibt die Sachverhalte sehr viel genauer wieder: In Z. 96–100 bringt er den ersten Fall über den Teilverkauf eines Ackers (Pomponius). Der zweite Fall mit einem Teilrücktritt von einem solchen Kauf folgt in Z. 120–128⁸¹ (Julian und Pomponius). Es handelt sich kaum um *Index*-Teile sondern eher jeweils um Abschnitte aus *Paragraphai*. Beide Fälle sind nachträglich sehr geschickt mit den zugehörigen *Indices* verbunden worden. Dabei dürfte es nur zu einer leichten sprachlichen Anpassung gekommen sein.

Z. 114–121 behandeln Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 7, 6 (zweiter Teil):

Quod cum est, etiam ex parte agentis pactio locum habet, ut et ad actionem proficiat nondum re secuta, eadem ratione. Nam si potest tota res tolli, cur non et reformari? Ut quodammodo quasi renovatus contractus videatur. Quod non insuptiliter dici potest. Unde illud aequè non reprobò, quod Pomponius libris lectionum probat, posse in parte recedi pacto ab emptione, quasi repetita partis emptione.

Das fehlt im BT und zeigt erneut, dass dieser nur einen kursorischen Überblick über den lateinischen Text geben wollte, insbesondere bei längeren Digestentexten.

In Z. 114–121 wird das so wiedergegeben:

114 Δόξη καθ' ἐκάτεραν ἐννοίαν ἀρμόση καὶ γὰρ τὰ ἐτέρ[α] ἐπι[θή]-
κη ἀναλῦσαι συναλλάγματος τῆς consensu γενομ[ένης]

⁸¹ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 229.

- 116 re nondum secuta καὶ εἰς ἀγωγὴν συμβάλλεται α[ὕξήσ]ει
 τὸ πρᾶγμα δύναται ἀναλυθῆναι εἰκότως καὶ μ(ε)τ'(α)τυποῦ[ν
 ἀγ'ω(γὴν)]
 καὶ δοκεῖ τρόπον τινα ἀνανεοῦσθαι τὸ συνάλλαγ[μα, οἶόν ἐσ-]
 τιν ἐκ ταύτης τ[ιμῆς] ὥσει τοῦ ἀγροῦ μόνον τ[έσσαρα μέρη]
 120 π[επράγμενος ὁ πᾶς·] δύναται δὲ γεν[ομένου πάκτου ἐναχθῆναι, οὐ-]
 δὲ εἰ [ὁ ἀγ]ρ[ὸς παραδό]θ[η].

Der Autor übergeht den ersten Satz des Digentenfragments, wohl zur Straffung seiner Darstellung. Sie ist komplex, sprachlich ausgesprochen anspruchsvoll und ganz besonders argumentativ. Er wendet hier den komplizierten Spätstil des 6. Jh. virtuos an, wohl weil er von seiner Ansicht überzeugen will, nicht wie sonst dozieren oder die *communis opinio* referieren. Das spricht dafür, dass seine Ansicht nicht von anderen geteilt wurde. Er referiert Pomponius nur inhaltlich, ohne ihn zu nennen. Des- sen Ansicht scheint mittlerweile unstrittig geworden zu sein; wohl des- halb kam es auf den Namen nicht mehr an. Im Übrigen wird die Vorlage recht frei wiedergegeben. Dabei bringt er nach einem theoretischen Teil zwei Fälle zur Erläuterung. Es handelt sich um eine sorgfältige Kompila- tion von *Index* und *Paragraphé*, die inhaltlich unverändert geblieben sein werden, allenfalls ein wenig gekürzt.

In Z. 121–128 wird Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 6 (Ende) behandelt:

Sed cum duo heredes emptori exstiterunt, venditor cum altero pactus est, ut ab emptione recederetur: ait Iulianus valere pactionem et dissolvi pro parte emptionem: quoniam et ex alio contractu paciscendo alter ex heredibus acquirere sibi potuit exceptionem. Utrumque itaque recte placet, et quod Iulianus et quod Pomponius.

Dem entspricht in B. II, I, 6 (Ende):

Καὶ δύο κληρονόμων ὄντων τῷ ἀγοραστῇ δυνατὸν πρὸς τὸν ἕνα|
 μερικῶς ἐκ συμφώνου λύειν τὴν πρᾶσιν· καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις γὰρ
 συναλ|λάγμασιν ὁ εἰς τῶν κληρονόμων συμφωνῶν ἑαυτῷ προσπορίζει
 τὴν παραγραφὴν (BT 427/6–8).

Das wird in Z. 121–128 so wiedergegeben:

- οἶον τετελεύθηκεν ὁ ἀγοραστής·
- εἰ δὲ [ὁ ἀγρὸς γέγονεν εἰς] δύω κλ[η]ρ[ονόμους, ὁ εἰς οὖ]ν
 ἐξ αὐτῶν re η[ondum secuta π]ακτεύσει πρὸς τ[ὸν πρᾶτην ὑπ-]
 124 αναχωρή[σαι ἀπὸ τοῦ συν]αλλάγματος. Δοκεῖ [ὁ πρᾶτης ὑπ-]
 αναχωρή[σαι ἀπὸ τ]ῆς πάσης ἀγορασ[ίας] καὶ πρὸς τὸ[ν]
 νόμον ἰσχύει[εἰς αὐτὸν ο]ὔπερ ἐφ' ἔτ[ερον ὡς ἀπὸ σ]υναλλά[γ-]
 ματος ἡδύνατο πακτε[ῖσαι] τυχὸν ἐπὶ [δ]ανείου ὥστε
 128 αὐτὸν μόνον μὴ ἀπαιτηθῆναι καὶ κε[ῖται ἀ]πὸ [π]άκτου παραγρᾶ(φή).

Hier wird der Teilrücktritt von einem Konsensualvertrag für einen Kauf behandelt. Der Verkäufer vereinbart in einem *pactum* mit einem der beiden Erben des verstorbenen Käufers den Rücktritt vom Kauf eines Ackers. Er kann aus dem ursprünglichen Kauf danach nur noch gegen den anderen Erben vorgehen. Dessen Pflicht zur anteiligen Kaufpreiszahlung kann durch ein weiteres *pactum*, nunmehr des zweiten Erben, mit dem Verkäufer umgewandelt werden, etwa in eine Verpflichtung zur Rückzahlung eines Darlehens (Z. 127)⁸², das noch nicht fällig ist. Dann kann der Verkäufer den Kaufpreis auch nicht mehr gegen den zweiten Erben einklagen. Der Autor stützt sich auch hier auf Darstellungen bei Julian und Pomponius (er wirkte unter Hadrian, Antoninus Pius und danach)⁸³, die wiederum ungenannt bleiben. Das Ganze ist also nicht (mehr) umstritten, die Namensnennung deshalb entbehrlich. Das ist wesentlich eingehender als Ulpian; sofern dessen Darstellung vor ihrer Aufnahme in die Digesten nicht länger war. Wenn das nicht der Fall war, muss der Autor also wieder selbst auf Julian und Pomponius zurückgegriffen haben oder auf eine darauf beruhende spätere Darstellung (spätestens aus dem 5. Jh.)⁸⁴. Auch dies ist eine sehr geschickt redigierte Kombination von Stellen aus dem *Index* und der *Paragraphé* dazu.

⁸² WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 219–221.

⁸³ D. LIEBS, „Jurisprudenz“, [in:] K. SALLMANN (Hrsg.), *Die Literatur des Umbruchs von der römischen zur christlichen Literatur 117 bis 284 n. Chr.* (HLL 4), München, 1997, S. 83–217, 145 (§ 422 A), Nachtr. (Stand: 22.1.2017) unter: <http://www2.jura.uni-freiburg.de/institute/rgeschl/Liebs/HLL%204%20Nachtraege.pdf>.

⁸⁴ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 229.

In Z. 129–133 (Anfang) folgt Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 7, 7.

Ait praetor: „acta conventa, quae neque dolo malo, neque adversus leges plebis scita senatus consulta decreta edicta principum, neque quo fraus cui eorum fiat facta erunt, servabo.“

Dem entspricht in B. II, I, 7, 7:

Τὰ χωρὶς δόλου σύμφωνα καὶ μὴ τοῖς νόμοις ἐναντιούμενα ἢ εἰς περιγραφὴν| αὐτῶν γενόμενα ἔρρωται (BT 427/9–10).

Das wird in Z. 129–133 (Anfang) so wiedergegeben:

Ait praetor[: δ] μὲν σκοπὸς τοῦ ρο[nse]n̄su κοινῇ περ[ι] πᾶκ-
των δι[αφυλαχθήτω, ο]ῦ[δ]έ[ν] εἴ τις ἀν[τέθ]ηκεν περὶ συ[γκλή-]
[του δόγματος ἢ decretu ἢ edic]tῶ γενόμε[ενον] το σύ[μφωνον,]
132 [ὥστε οὐκ ἔχει οἶόν τι πᾶκτο]ν καὶ ἀνώ[νυμον συνάλλαγμα, ἀ do-]
[lo malo γέγονεν.

Z. 129–131 sind eine sehr freie, ganz eigenständige Wiedergabe des Digentenfragments und sehr aussagekräftig. Die Verheißung des Prätors in einem Aussagesatz wird ersetzt durch seinen amtlichen Befehl (mit einem Indikativ würde die Zeile zu kurz). Das ist originell und schien dem Autor besser zu einer Anordnung eines Magistrats gepasst zu haben. Zudem verkehrt er die Reihenfolge. Ulpian beginnt mit der verbotenen Ausnahme; dem folgt die Schutzzusage. Im Papyrus ist es genau umgekehrt, wieder einfacher und wesentlich leichter zu verstehen. Es handelt sich um einen reinen *Index* im technischen Sinne. *Dolus malus* (Arglist) kommt wohl erst in Z. 132–133 vor. Dagegen scheint *fraus* (Gesetzesumgehung) zu fehlen. Der Autor könnte sie als Unterfall der Arglist angesehen und deshalb für entbehrlich gehalten haben. Jedenfalls bietet er eine sehr überzeugende, didaktische Gliederung der Z. 129–133. Ulpian beschränkt sich auf ein Zitat aus dem *edictum perpetuum*, ohne jede Erläuterung. Dagegen beginnt der Autor folgerichtig mit der Schutzzusage des Prätors als dessen Anordnung. Erst dann folgt deren Einschränkung bei gesetzeswidrigen *pacta* und schließlich bei (allen) arglistigen unbenannten Synallagmata, die einem *pactum nudum* ähnlich, aber anders als dieses rechtsverbindlich sind. Eine solche Ausweitung des Arglistverbots kommt anscheinend

nur hier vor. Sie wird jedenfalls nicht begründet und könnte damals (vor Justinian) unstrittig gewesen sein. Wenn die letzte Konjektur zu Z. 132–133 das Richtige trifft, nennt der Autor ausdrücklich auch die Rechtsfolge: Unwirksamkeit verbotener *pacta*; das fehlt bei Ulpian. Die Wiedergabe in Z. 129–133 ist teils kürzer, teils ausführlicher als die Vorlage. Die Nennung von Rechtsfolge und unbenannten Synallagmata dürfte ursprünglich in der *Paragraphé* gestanden haben. Allerdings bringen der Konsekutivsatz und vor allem der abschließende Relativsatz auch eine Regelung, die mit dem Digestenfragment korrespondiert, also eigentlich zum *Index* gehört haben könnte. Der Rest ist aber eindeutig eine Erläuterung aus einer *Paragraphé*. Es handelt sich also wohl um deren enge Verknüpfung mit dem *Index*.

In Z. 133–134 folgt: Ulp. 4 ed. D. 2, 14, 7, 8.

Pactorum quaedam in rem sunt, quaedam in personam. In rem sunt, quotiens generaliter paciscor ne petam: in personam, quotiens ne a persona petam, id est ne a Lucio Titio petam. Utrum autem in rem an in personam pactum factum est, non minus ex verbis quam ex mente convenientium aestimandum est: plerumque enim, ut Pedius ait, persona pacto inseritur, non ut personale pactum fiat, sed ut demonstretur, cum quo pactum factum est.

Dies ist die griechische Fassung von B. 11, 1, 7, 8:

Τῶν συμφώνων τὰ μὲν εἰσι γενικὰ τελείαν ἔχοντα | συγχώρησιν, τὰ δὲ προσωπικά· κατὰ πρόληψιν δὲ γενικὰ εἰσι, κἂν ῥητὸν | ἐντίθηται πρόσωπον (BT 627/10–12).

In Z. 133–134 (Anfang) könnte dazu Folgendes gestanden haben:

Οἱ πακτεύ]σαντες συ[γχώρησιν τελεί-]

134 αἱ [ἔχουσι περὶ γενικά ...

In Z. 133 scheint D. 2, 14, 7, 8 begonnen zu haben. Es geht um *pacta de non petendo* (Klageverbote durch Abreden). Davon gibt es zwei Arten: *in rem* und *in personam*. Ein *pactum in rem* verbietet, eine Sache einzuklagen; ein *pactum in personam* untersagt eine Klage gegen eine bestimmte Person. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Arten, geschieht durch Auslegung der Abrede. Letzteres und zuvor die *pacta in personam* werden in

Z. 133–134 noch nicht vorkommen, aber kurz danach. Mit *συγχώρησις* (Einräumung, Erlaubnis) ist gemeint ist: Einräumung eines Rechts zur Leistungsverweigerung. Das wird hier bei der Kürze der Formulierung nicht vollständig genannt. Der ältere Anonymus könnte sich an der Darstellung des Autors orientiert haben. Die Weiterführung in Z. 134 ist hypothetisch, Wodkes Ergänzung nach Stephanos BS 198/19–25 sicher nicht möglich, weil sich in Z. 133 kein „i“ als Beginn der Klausel *in personam* findet, an die er denkt; denn er nimmt an, auch hier werde der Fall mit den beiden Erben (Z. 122–128) fortgeführt. – In Z. 133–134 ist gemeint: Der aus einem *pactum de non petendo in rem* Berechtigte hat ein generelles Recht zur Leistungsverweigerung bei einer für nicht einklagbar erklärten Sache (*γενικά*). Das entspricht B. II, 2, 7, 8. Dagegen ist unwahrscheinlich, dass zunächst mit *pacta in personam* begonnen wurde, wie Wodke annimmt. Sie werden in allen Quellen, auch bei Stephanos, immer an zweiter Stelle genannt. – Weder dieser kurze Auszug aus der Darstellung von D. 2, 14, 7, 8 noch der Vorschlag zum vorhergehenden Fragment zeigen irgendwelche Ähnlichkeiten zu dem sehr ausführlichen Stephanos-Text. Es wird lediglich die gleiche Vorlage behandelt, der sich die beiden Autoren doch sehr unterschiedlich nähern (Stephanos) beziehungsweise genähert haben dürften (Autor).

3.3. PARAGRAPHAI

Nach Brandsma stammen Z. 11–38, 73–84 und 101–110 nicht aus den *Indices*. Er nennt aber nicht ihre Herkunft; die *Paragraphai* bleiben unerwähnt. De Jong erklärt nicht, warum sie das Ende der ersten Stelle und die beiden folgenden als *Indices* ansieht, obwohl sie Brandsmas Ansicht dazu gekannt hat.

Die drei Abschnitte beziehen sich nicht auf Digestenfragmente und dürften *Paragraphai* sein. Möglicherweise begannen sie (alle oder einige) ursprünglich mit einem eigenen *Incipit*, welches der Kompilator getilgt hat, außer dem in Z 21. Der Autor dürfte sie aus einem lateinischen und einem griechischen Wort gebildet haben. Der Kompilator hat die beiden Vorlesungen bearbeitet und miteinander verbunden. Die ursprünglichen

Einleitungen wurden jeweils gestrichen, d. h. die *Lemmata* in beiden Kursen, die zuvor die Verbindung der selbständigen Vorlesungen hergestellt hatten, in den *Paragraphai* auch die notwendigen Inhaltsangaben vor den eigentlichen Erläuterungen und stichomythische Angaben zum Überspringen von Textteilen im *Rhetón*. Inhaltliche Kürzungen scheinen unterblieben zu sein. Einem *Index* folgte normalerweise direkt die zugehörige *Paragraphé* nach einer knappen neuen Überleitung. Die Bearbeitung geschah nicht immer gleichmäßig: Die *Lemmata* in Z. 3 und 129 blieben erhalten, das frühere *Lemma* in Z. 38–39 wurde leicht verändert; dem *Lemma* zu der *Paragraphé* in Z. 21 fehlt nur der abschließende Doppelpunkt. Einleitungen des Kompilators konnten auch eher missglückt sein (Z. 90–91). Vom Autor wäre bei der Umarbeitung seiner eigenen Texte größere Sorgfalt und Einheitlichkeit zu erwarten gewesen. Die Texte des Autors sind denen des Kompilators sprachlich und stilistisch überlegen. Dieser ist hin und wieder an seine Grenzen gekommen und hat es sich auch gelegentlich zu einfach gemacht; er scheint unter Zeitdruck gearbeitet zu haben. Es war wohl ein Jurist (kaum ein Dozent der Rechtsschule), sonst wäre es sicher zu Verständnisproblemen gekommen. Er dürfte für einen Buchhändler gearbeitet und wird kaum die Manuskripte des Autors bekommen haben. Stattdessen wird er Mitschriften eines Studenten (oder mehrerer) verwendet haben, wie das für PL II/38 sicher ist.

In Z. 11–38 gibt es vier Beispiele zu *pacta legitima*. Alle fehlen in den Digesten und führen die zu behandelnde Thematik weiter, sind sehr anschaulich und hervorragend ausgewählt. Scheltema hat sie als reine Kommentarteile erwiesen⁸⁵. Drei fehlen völlig in den Quellen; das vierte könnte außerhalb der *pacta* gestreift worden sein. Der Autor scheint sie aus älteren Werken, die in oder nach der Klassik entstanden sind, übernommen, aber neu kombiniert zu haben. Wie stets formuliert er so knapp, wie möglich, und verzichtet auf Belege. Die vier Beispiele scheinen im

⁸⁵ H. J. SCHELTEMA, „De antiquae Iurisprudentiae reliquiis in liberis Byzantinis oblectamentum“, *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 17 (1941), S. 412–450, 413–415, Nachdr. [in:] IDEM, *Opera minora* (o. Fn. 16), S. 203–233. Allerdings ist er zu Unrecht der Ansicht, dass die *Index*- und die *Paragraphai*-Teile von unterschiedlichen Autoren stammen und von einem nachlässigen Kopisten miteinander vermischt worden seien. Brandsma folgt ihm in beiden Punkten, BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), S. 113.

Papyrus sachlich bis auf ihre Anfänge unverändert zu sein, weil es dazu keine *Indices* gibt. Sie geben einen sehr guten Einblick in die Arbeits- und die Denkweise des Autors. Er muss sie vor dem Unterricht genauestens konzipiert und formuliert haben. Stephanos geht nicht darauf ein. Darin scheint er einen Verstoß gegen Justinians Verbot gesehen zu haben, weiterhin alte Rechtstext zu benutzen, die sich nicht in den Digesten finden. Iust. D. *const. Tanta/Δέδωκεν* § 19: Nec in iudicio nec in alio certamine, ubi leges necessariae sunt, ex aliis libris, nisi ab isdem institutionibus nostrisque digestis et constitutionibus a nobis compositis vel promulgatis aliquid vel recitare vel ostendere conetur, ... Obwohl darin nur die Rechtsanwendung genant wird, fühlten sich Stephanos und seine Kollegen aus der Zeit nach der ersten Generation an dieses Verbot offensichtlich auch im Rechtsunterricht gebunden. Die Ausdehnung darauf könnte auf eine Anweisung Tribonians zurückgehen, die nicht vor dem Tod des Thalelaios ergangen sein wird, Ende 535 oder Anfang 536. Zuvor hat Theophilos in seiner Institutionen-Paraphrase noch ergänzend auf die Institutionen des Gaius zurückgegriffen, die er vorher unterrichtet hatte; Thalelaios hat in seinen *Paragraphai* ausgiebig von der Rechtsliteratur des 5. Jh. Gebrauch gemacht. Stephanos scheint das Verbot wohl 536 zunächst übersehen zu haben, als er knapp auf *pacta* bei Verträgen *stricti iuris* einging, die in den Digesten nicht vorkommen.

Die Z. 11–15 behandeln die Berufung von *κηδεμόνες* (Sachwaltern) nach dem Zwölftafelgesetz, ein selten gebrauchter juristischer Fachbegriff; er war dem Schreiber nicht geläufig, wie sein Rechtschreibfehler zeigt. Darunter werden Tutoren und Kuratoren zusammengefasst (LSJ Supp. *κηδεμών* I 2, l. 5/6), *τοῦς ἐκ τῶν νόμων κηδεμόνες*, Mod. i *exc.* D. 26, 6, 2 pr S.I. Seit Justinian erfolgt ihre Berufung nur durch Testament. Zuvor konnten sie auch durch *pacta* bestellt wurden. Ulp. 14 *ad Sab.* D. 26, 4, 1 pr nennt als *tutela legitima* (gesetzmäßige Vormundschaft) nur diejenige aufgrund eines Testaments: *Legitimae tutelae lege duodecim tabellarum adgnatis delatae sunt*. In Inst. 1, 15, 1 pr könnte die Berufung durch ein *pactum* einen Nachklang gefunden zu haben⁸⁶: *ex lege duodecim tabularum adgnati sunt tutores, qui vocantur legitimi*. Das lässt vielleicht noch einen anderen Weg offen. Auf

⁸⁶ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 140, 183.

curatores geht nur der Autor ein, in seinem typisch frühbyzantinischen Bestreben zur Vollständigkeit. Z. 11–15 gehen auf alte Quellen zurück, bevor Justinians sie verändert hat. Die alte Regelung war wesentlich differenzierter als die spätere. Der Autor scheint mit der Abschaffung der Bestellung durch *pacta* nicht einverstanden gewesen zu sein. Justinian hat das anscheinend nicht so deutlich gemacht (etwa in den *L decisiones*), dass der Autor sich daran gehalten hätte.

In Z. 16–20 geht es um die Verzinsung einer *arrha* bei *bonae fidei actiones* am Beispiel eines Kaufs, von dem ein Rücktritt erfolgt ist. Dazu findet sich „nichts Gleiches oder Ähnliches“ (Wodke) in den sonstigen Quellen⁸⁷. Der Autor könnte hier eigenständig gewesen sein. Er hat aber eher nur auf ältere Texte zurückgegriffen, deren zeitliche Zuordnung nicht mehr möglich ist. Das Thema dürfte vor Justinian unstrittig gewesen sein.

In Z. 21–27 geht es um *corpora* (Vereinigungen) zwischen Eignern von Frachtschiffen. Der Gründungsvertrag war genehmigungsbedürftig nach der *Lex Iulia de collegiis* (die 21 v. Chr. auf Veranlassung des Augustus erging⁸⁸). Bislang ist eine Behandlung durch Juristen nicht bekannt⁸⁹. Die Genehmigung des Gesellschaftsvertrags erfolgte durch ein *senatus consultum*⁹⁰. Hier geht es um ein *pactum ex intervallo* zur Vertragsänderung; es war auch genehmigungsbedürftig⁹¹. Der Autor scheint hier Klassikertexte und spätere Quellen benutzt haben, von denen sonst nichts bekannt ist. Die Regelung ist sehr alt, wird im Papyrus kaum zum ersten Mal behandelt; dazu ist der unkommentierte Text zu kurz. Justinian hat die älteren Texte restlos unterdrückt. Auch damit scheint der Autor nicht einverstanden gewesen zu sein.

In Z. 27–38 geht es um eine Ausnahme vom allgemeinen Wettverbot, das spätestens seit dem Ende des 3. Jh. v. Chr. galt⁹², im Alltag aber stän-

⁸⁷ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 143, 184f.

⁸⁸ W. SELB, [in:] P. JÖRS, W. KUNKEL & L. WENGER, *Römisches Recht*, 4. Aufl. von H. HONSELL, Th. MAYER-MALY & W. SELB, Berlin – Heidelberg – New York – London – Paris – Tokyo 1987, § 5 I, S. 8, Fn. 7.

⁸⁹ M. KASER, *Das römische Privatrecht*, I, 2. Aufl. München, 1971, § 72 V 2, S. 308 mit Fn. 5.

⁹⁰ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 185f.

⁹¹ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 144, 185–188.

⁹² M. KURYLOWICZ, „Das Glücksspiel im römischen Recht“, *Zeitschrift der Savigny-Stif-*

dig übertreten wurde. Die Wette eines Sportlers auf seinen Sieg in einem Wettkampf war immer zulässig. Sie wurde in einem *pactum* (einer Abrede) vereinbart. Solche Sportlerwetten waren seit alters her von dem generellen Glücksspielverbot ausgenommen. Justinian hat das in CI. 3, 43, 1 pr bestätigt⁹³ und anscheinend sachlich unverändert gelassen. Sonst wäre der Autor wohl darauf eingegangen. Die beiden Konstitutionen dazu, Iust. CI. 3, 43, 1 und 2 (beide 22.9.529), ergingen kurz vor den Vorlesungen und müssen dem Autor bekannt gewesen sein. Vielleicht zeigt sich aber hier erneut, dass er Neuerungen Justinians kritisch gegenüberstand und auch deshalb bewusst Themen behandelte, die nicht in die Digesten aufgenommen worden sind. Sollte das dazu geführt haben, dass ihm der Kaiser den Ehrentitel Antezessor vorenthalten hat? Es wäre ein singulärer Fall. – Diese *pacta* (Abreden) gehörten, wie nur der Papyrus zeigt, zu einer eigenen Unterkategorie der klagbaren *pacta legitima*, den ἄχρηστα πάκτα. Sie hatten volle Rechtsverbindlichkeit, wie ein *mutuum* (Realvertrag über ein Darlehen, eine der *actiones stricti iuris*) oder ein *synallagma* (gegenseitiger Vertrag, *actio bonae fidei*). Mithin handelte es sich um echte Wettverträge. Die Bezeichnung ist noch ungeklärt. Das Wort ἄχρηστος bedeutet u. a.: „not used i. e. new“ (LSJ s. v. IV). Wodke hält diese Kategorie zu Unrecht für *pacta nuda*⁹⁴; ein solches wäre nicht oder eben nur im Ausnahmefall klagbar gewesen, dieser wäre jeweils einzeln zu begründen gewesen. Der Autor zeigt aber gerade nicht, dass es sich um eine solche Ausnahme handelte. Vielmehr behandelt er Wettverträge bei den klagbaren *pacta legitima* (das übersieht Wodke) und spricht von einer eigenen Unterkategorie, den ἄχρηστα πάκτα. Sie ist ihm geläufig und muss damals allgemein bekannt gewesen sein. Er verwendet hier den Plural ἐροῦμεν (Z. 38). Entweder nannten einige andere Antezessoren sie so, oder damals war diese Bezeichnung eher allgemein üblich. Jedenfalls hielt er eine Begründung für unnötig, wie sonst immer bei der *communis opinio*. Wenn

tung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung 102 (1985), S. 185–219, 192f. Das Glücksspielverbot ist zuerst belegt um 206 v. Chr. bei Plautus, *Miles gloriosus*, 164f. Zu der ganzen Stelle: WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 145, 188–190.

⁹³ KURYŁOWICZ, „Das Glücksspiel“ (o. Fn. 92), S. 208; vgl. WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 189f.

⁹⁴ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 190.

er seine eigene Ansicht mitteilt, ist er entweder ausgesprochen argumentativ (Z. 114–121), oder er verwendet λέγω (etwa in Z. 106, 111) und begründet seine Lösung. Deshalb ist es kaum wahrscheinlich, dass die ἄχρηστα πάκτα erst in seiner Zeit entwickelt worden sind. Das scheint schon länger zuvor geschehen zu sein, spätestens im 5. Jh. oder davor. Vielleicht gab es auch einen lateinischen Namen, etwa *pacta recentia*, der hier in Anlehnung an die griechische Benennung vorgeschlagen wird. Darunter lassen sich *pacta* verstehen, die erst „in jüngerer Zeit klagbar geworden sind“. Das wäre, wie die griechische Benennung, ein von Juristen „erfundener“ Notname für eine Neuentwicklung. Er wurde auch dann noch verwendet, als die Kategorie gar nicht mehr so neu war. Sie stammt wohl frühestens aus der Epiklassik und könnte wegen der griechischen Benennung im hellenistischen Osten entwickelt worden sein. Die knappe Darstellung durch den Autor macht nicht den Eindruck, dass er selbst hier eine neue Kategorie von *pacta* einführen wollte. Dann wäre seine Darstellung kaum so nüchtern gewesen, sondern sie müsste begründet sein oder ähnlich argumentativ, wie in Z. 114–121. Er scheint auf Altbekanntes aus der Zeit vor Justinian zurückzugreifen, das seinerzeit „neu“ war, als es in nachklassischer Zeit entstand. PSI I 55 bringt die bislang ausführlichste juristische Darstellung von Sportlerwetten. Sie ist eingehender als Paul. 19 *ed. D.* 11, 5, 2, 1: *Senatus consultum vetuit in pecuniam ludere, praeterquam si quis certet hasta vel pilo iaciendo vel currendo saliendo luctando pugnando quod virtutis causa fiat.* Das *senatus consultum*⁹⁵ stammt vielleicht aus der Frühklassik, könnte aber auch älter sein. Republikanisch sind die vorausgehenden *leges Titia*, *Publicia* und *Cornelia*, die *leges aleariae* (Glücksspielgesetze). Sie werden auch in Marc. 5 *reg. D.* 11, 5, 3 in der gleichen Reihenfolge genannt: *in quibus rebus ex lege Titia et Publicia et Cornelia etiam sponsonem facere licet: sed ex aliis, ubi pro virtute certamen non fit, non licet.* Die *Lex Cornelia* muss unter Sulla ergangen sein; das Alter der anderen beiden *Leges* ist unbestimmt. Sie dürften älter sein, weil sie vor Sullas Gesetz genannt werden. Leider ist Marek Kuryłowicz („Glücksspiel“ [o. Fn. 92]) nicht auf PSI I 55 eingegangen, eine willkommene Quelle zu Spielerwetten. – In Beirut könnte der Autor die *pacta* frühestens 534 gelehrt haben.

⁹⁵ KURYŁOWICZ, „Glücksspiel“ (o. Fn. 92), S. 196.

Es muss später gewesen sein, wenn dort Dorotheos 534 oder 535 für das erste Studienjahr zuständig war; das nimmt Brandsma ohne Beleg an⁹⁶. Dorotheos hat bis 536 die ganzen Digesten übersetzt. Es ist bisher nicht bekannt, dass er unter Justinian auch noch unterrichtet hat. – In Konstantinopel kann der Autor frühesten im Frühjahr 535 über *pacta* unterrichtet haben, da Theophilos 533/4 das getan hat, allenfalls im folgenden Studienjahr, Anfang 536 (s. u.). Stephanos hat anscheinend bewusst davon abgesehen, sich mit den Sportlerwetten durch *pacta* zu befassen.

In Z. 72–85 geht es um die nachträgliche Erweiterung von *actiones stricti iuris* (strengrechtlichen Klagen nach *ius civile*) durch *pacta nuda ex intervallo*, dargestellt am *mutuum* (Darlehen). In einem *pactum* konnte normalerweise keine verbindliche Zinsabrede getroffen werden. Dazu war eine Zinsstipulation erforderlich. *PSI* I 55 zeigt, dass das nur bei gewerblichen Krediten galt. Rechtsverbindliche Zinsabreden konnten unter gewissen Voraussetzungen auch paktiert werden: bei einem geringen Darlehensbetrag und bei Krediten unter Verwandten, vielleicht auch bei Freundschaftsdarlehen. Auch bei gewerblichen Krediten waren nur paktiert Zinsen durchsetzbar, sofern dafür ein *pignus* (Pfand) bestellt war⁹⁷, auch ein besitzloses⁹⁸. Auf die *actio pigneraticia* bei Zinsen geht ein: Ulp. 28 *ed. D.* 13, 7, 11, 3: *Si in sortem dumtaxat vel in usuras obstrictum est pignus, eo soluto propter quod obligatum est locum habet pigneraticia. Sive autem usurae in stipulatum sint deductae sive non, si tamen pignus et in eas obligatum fuit, quamdiu quid ex his debetur, pigneraticia cessabit.* ... Nur darauf gehen Darstellungen des römischen Privatrechts gelegentlich ein (so zuletzt: Kaser, Knütel & Lohsse, *Römisches Privatrecht* [o. Fn. 78], Randnr. 35.22, S. 217). Alle anderen Beispiele zu rechtsverbindlich paktierten Zinsen im Papyrus bleiben in der Literatur unbehandelt. Daraus werden Detailregelungen bekannt, die es vor Justinian seit alters her gegeben hat, seit wann ist unbestimmt. Die früheren Regeln belegen eine wesentlich größere Flexibilität bei nur paktierten Zinsen im Rahmen von *actiones stricti iuris*. Bei Justinian findet sich nur die Pfandbestellung für Zinsen. Die anderen

⁹⁶ BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), 13. Er ist in diesem Zusammenhang sehr ungenau.

⁹⁷ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 150f., 201–207.

⁹⁸ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 202 mit Fn. 83.

Regelungen sollten also wohl durch ihre schlichte Streichung abgeschafft werden. Auch dies ist eine Interpolation. Stephanos behandelt keinen der Fälle bei den *pacta*. Der Autor muss auch hier konservativer gewesen sein und Justinians Änderung bei Kleinkrediten, Familiendarlehen und vielleicht Freundschaftsdarlehen bewusst nicht mitgemacht haben.

In Z. 90–100 geht es um die Änderung von *synallagmata bonae fidei* (Konsensualverträge) durch *pacta*, am Beispiel von Kaufverträgen, den so vereinbarten Rücktritt und andere Inhaltsänderungen. Der Grundsatz und die möglichen Varianten werden sehr knapp in einem *Index* im technischen Sinne dargestellt. Das wird in einem komplizierten Fall aus der *Paragraphé* erläutert. Es geht um die nachträglich Herabsetzung von Leistung und Gegenleistung. Der Käufer muss weniger zahlen und bekommt (wegen der Verkleinerung des gekauften Ackers) eine Einrede in einer Zahlungsklage gegen ihn, mit der er indirekt auch die Leistung des restlichen Ackers durchsetzen kann.

In Z. 101–113 folgt die Fortsetzung zur nachträglichen Herabsetzung oder Erweiterung von Leistung und Gegenleistung beim Kauf und die wechselseitigen Rechte der Parteien in den vorgenannten Fällen⁹⁹. Hier gibt es nach Ansicht des Autors eine *exceptio* und eine *replicatio* im untechnischen Sinne (*καταχρηστικῶς*). Auch dies ist ohne Parallele in den Quellen¹⁰⁰, scheint vor Justinian erörtert worden zu sein, vielleicht schon in der (Spät-)Klassik. Der Autor wird kaum erstmals darauf eingegangen sein. Aber er vertritt hier „nur“ seine eigene Meinung zum Teilrücktritt und betont das zweimal (Z. 106 und 111, sowie in der Randglosse dazu): *οὐν λέγω* und verweist zur Begründung auf eine andere Digestenstelle, ohne hier so argumentativ zu sein, wie etwa in Z. 114–121. Das ist wohl eine Einzelmeinung, die kaum von einigen anderen Rechtslehrern geteilt wurde. Sonst würde er *ἐροῦμεν* sagen, wie in Z. 38. Jedenfalls hat er sich nicht damit durchgesetzt. Er muss ein guter Dogmatiker gewesen sein, aber kaum ein ausgesprochener Neuerer. Stephanos ist ihm auch hier nicht gefolgt¹⁰¹.

⁹⁹ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 215–217.

¹⁰⁰ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 217; FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 521.

¹⁰¹ Vgl. FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 521f.

3.4. RESUMÉE ZU INDICES UND *PARAGRAPHAÍ*

Der Autor geht mit dem Digestentext immer recht frei um: Er formuliert positiv in Z. 2–3, wo Paulus sich negativ ausgedrückt hatte, und stellt dessen Darstellung um. Ähnlich radikal verfährt er in Z. 129–131 mit einem Zitat aus dem *edictum perpetuum* bei Ulpian. In Z. 4–5 wandelt er dessen Dreiteilung der *conventiones* in eine Zweiteilung um; darin folgt ihm der BT des älteren Anonymos¹⁰², wohl ein Schüler des Stephanos¹⁰³. Er dürfte einige Jahre nach dem Autor tätig gewesen sein (s. u.), übernimmt aber dessen Ersetzung der *conventiones* durch *pacta*, obwohl er die abweichende Ansicht des Stephanos gekannt haben muss. Zudem übergeht der Autor den Schluss von Paul. D. 2, 14, 6. Neben weiteren kürzeren Auslassungen verzichtet er ganz auf von Ulp. D. 2, 14, 7, 2 und 3. Alle seine Kürzungen dienten der Straffung des Stoffes, sind aber keine gravierenden Eingriffe in den Digestentext; die Themen dieser Stellen werden in anderem Zusammenhang mit behandelt. Außerdem verzichtet er wohl, nicht nur aus ähnlichen Gründen, auf den längeren Mittelteil von D. 2, 14, 7, 5, möglicherweise um *natura contractus* als Thema umgehen zu können, aber nicht nur. Die Wiedergabe von D. 2, 14, 7, 7 ist so frei, dass man ohne das *Lemma* nicht leicht annehmen würde, dass ein *Index* dazu folgt. Vermutlich hat es der Kompilator deshalb nicht eliminiert. Diese Vorlage erwähnt *dolus malus* in *pacta*. Das ist wohl in Z. 132–133 (Anfang) behandelt worden. *Fraus* (Gesetzesumgehung) blieb vermutlich unerwähnt, anders als in B. 11, 1, 7, 7, vielleicht weil der Autor darin einen Unterfall von *dolus* sah. Er gibt zur Erläuterung eine Vielzahl sehr anschaulicher Beispiele, die möglichst kurz und treffend sind, wie Schlaglichter auf den Digestentext. Die längeren Kommentare und die Kurzerläuterungen sind stets ausgesprochen gut gewählt. Sie vertiefen die Ausbildung der Studenten exemplarisch, die den vollen Digestentext dazu schon gelesen hatten. Er wird stets präzisiert und weitergeführt. Erläuterungen sind nie enzyklopädisch wie die meisten Kommentare des Stephanos. Meistens trägt er die *communis opinio* vor und ist dann sehr kurz. Zweimal geht er dogmatisch eigene Wege und kann

¹⁰² VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Fn. 19), S. 47f., 127.

¹⁰³ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 252 mit weit. Nachw. in Fn. 77.

dann auch sehr abwägend argumentieren. Er scheint die Digesten, wie die früher behandelten Klassikertexte, nicht als unabänderlich angesehen zu haben, sondern als etwas Dynamisches, das eine (behutsame) Weiterentwicklung zuließ. Dazu kommt seine Tendenz, zur Systematisierung, etwa bei Einrede und Replik (im eigentlichen oder im übertragenen Sinne), bei Tutoren und Kuratoren oder bei der nachträglichen Abänderung von *synallagmata stricti iuris* durch *pacta nuda*. Aus diesen Gründen dürfte Stephanos derartige Erweiterungen später bewusst übergangen haben; er stützte sich ausschließlich auf den Wortlaut der Digesten und ging inhaltlich darüber nicht hinaus (außer bei *actiones stricti iuris*). Der Autor war sehr souverän und eigenständig und ging in der Textbehandlung ganz methodisch vor. Das lässt auf erheblicher Erfahrung aus dem vorjustinianischen Rechtsunterricht schließen sowie mit den Texten anderer Dozenten aus dieser Zeit (spätestens seit Beginn des 5. Jh.). An vielen Stellen ist er bewusst wesentlich genauer als seine Vorlage; auch das könnte auf seine Kenntnis von vorjustinianischen Überlieferungen und ungekürzten Klassikertexten zurückgehen. Ulpian geht in D. 2, 14, 7, 5 nur kurz auf die Kontroverse zwischen Salvius Julianus (um 107 – vor 170)¹⁰⁴ und seinem jüngeren Zeitgenossen Iunius Mauricianus¹⁰⁵ ein über Klagen aus einem unbenannten Vertrag vom Typ „*do ut facias*“¹⁰⁶. Das ist so stark reduziert, dass die Begründung der beiden Meinungen dort nicht deutlich wird. Vielleicht hat die Digestenkommission gekürzt. Der Autor muss die beiden Ansichten aus ausführlicheren Quellen gekannt haben¹⁰⁷. Er entnimmt daraus die für das Verständnis notwendigen Ergänzungen, formuliert aber wieder so knapp und zugespitzt wie möglich. Vielleicht hat er das bei den beiden Hochklassikern gelesen, wie Wodke annimmt, kaum indirekt in späteren Texten. Es ist zu erwarten, dass der Autor diese Kenntnisse schon in vorjustinianischer Zeit in seinem eigenen Rechtsstudium oder in der Bibliothek seiner Rechtsschule erworben hat. Er ist in Z. 80–85 und in

¹⁰⁴ LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Fn. 83), § 414 A, S. 102f.

¹⁰⁵ F. WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II, München, 2006, § 52 II 4 b, S. 103 und 423 (Nachweise); LIEBS, „Jurisprudenz“ (o. Fn. 83), § 421.3, S. 142f.

¹⁰⁶ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 196.

¹⁰⁷ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 229.

Z. 120–128 ebenfalls ausführlicher als Ulpian bei der Behandlung der Ansichten der Zeitgenossen Pomponius und Julian, deren Namen hier unerwähnt bleiben. Auch insoweit muss er auf ältere Quellen zurückgegriffen haben. Alle diese Beispiele sprechen dafür, dass er schon vor der Studienreform am 16.12.533 als Rechtslehrer tätig war und noch die Originalschriften der Klassiker unmittelbar in der Bibliothek seiner Rechtsschule, indirekt durch seine eigenen Lehrer oder aus älteren Juristenschriften kennengelernt und ausgewertet hat. Demnach müsste er unter den acht Adressaten von *Iust. D. const. Omnem* zu suchen sein, sofern ihn Justinian und Tribonian nicht ignoriert haben, wie oben erwogen worden ist. Jedenfalls stand der Autor einigen Neuerungen Justinians wohl ablehnend gegenüber, besonders wenn differenziertere alte Regelungen abgeschafft worden sind. Er scheint sich an Neuerungen nicht gehalten zu haben, wenn keine ausdrückliche Abschaffung des älteren Rechts angeordnet worden war, etwa bei der Bestellung von Tutoren und Kuratoren durch *pacta* und bei Vereinigungen von Schiffsführern. Er ist auf Sportlerwetten eingegangen, ohne Justinians Konstitutionen von 529 dazu zu erwähnen, die ihm bekannt gewesen sein müssen.

Anscheinend gab es in den beiden Rechtsschulen zu diesem Zeitpunkt je vier Dozenten. Es sind: Theophilos, Dorotheos, Theodoros der Ältere, Isidoros, Anatolios, Thalelaios, Kratinos und Salaminos. Für Theodoros, Kratinos und Salaminos ist nichts überliefert. Während insbesondere Thalelaios (gestoben 535) intensiv auf juristische Verhältnisse aus der Zeit vor Justinians Kodifikation zurückgreift, unterlässt dies Stephanos (tätig nach dem 1.3.536 bis kurz nach 542)¹⁰⁸ weitestgehend und geht auf ihre Ansichten immer nur ergänzend zur Auslegung der *Digesten* ein¹⁰⁹, zieht

¹⁰⁸ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 7f., 10f., jew. mit weit. Nachw. Sie schließt angesichts der unsicheren Quellenlage aus, dass Stephanos noch später als bis kurz nach 542 tätig war.

¹⁰⁹ Es gibt von Stephanos nur ganz wenige sichere Bezugnahmen auf vorjustinianische Rechtslehrer, insbesondere auf eine Ansicht von Kyrillos den Älteren, s. SIMON, „Die Heroen“ (o. Fn. 77), S. 388f. zu BS 2125/16–26. Diejenige auf einen Amblichos könnte ein Überlieferungsfehler sein und den Philosophen Jamblichos betreffen, so DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 282f. Simon erwähnt vier weitere Namensnennungen, bei denen aber jegliche thematische Bezüge fehlen; insgesamt sind es also sechs Bezugnahmen auf vorjustinianische Juristen, SIMON, „Die Heroen“ (o. Fn. 77), S. 317 mit Fn. 5a.

daraus aber keine weiterführenden Schlüsse; denn er gehörte der zweiten Generation von justinianischen Rechtslehrer an, die sich recht genau an Justinians Bann gegen die alten Textfassungen gehalten haben. Soweit bekannt, verzichteten auch die anderen Rechtslehrer ab der zweiten Generation vor Theodoros *Scholastikos Hermopolites Thebanos* (tätig um 575) darauf ganz; erst er hat dann wieder vereinzelt auf Autoren des 5. Jh. zurückgegriffen. Zu seiner Zeit müssen diese Texte also in der Bibliothek der Rechtsschule von Konstantinopel noch verfügbar gewesen sein. Seine Vorgänger (nach der ersten Antezessoren-Generation) greifen dagegen nicht mehr auf vorjustinianische Quellen zurück, um problematische Stellen in den Digesten weiterführend zu interpretieren¹¹⁰. Erst nach Justinians Tod scheint sich diese Abstinenz von Texten vor seiner Zeit – in engen Grenzen (?) – geändert zu haben.

Die Kombination der beiden Kurse erforderte eine intensive Bearbeitung, vermutlich durch einen Juristen, im Auftrag eines Buchhändlers. Er hat die *Indices* und die *Paragraphai* im Wesentlichen nur gekürzt, meist um ihrer formalen Bestandteile (s. o.) und mit einander verbunden. Inhaltlichen Eingriffe in die Vorlesungstexte scheint es nicht gegeben zu haben.

3.5. SPRACHLICHES

Alle *Indices* zeigen eine klare und einfache Sprache. Sie sollten die Studenten mit den Texten in Latein vertraut machen, also einer Fremdsprache, die sie nicht immer gut verstehen konnten. Dem wird der Autor voll gerecht. Er hat die *Indices* sorgfältig vorbereitet und sehr genau formuliert, stets treffend und oft auch klarer als die jeweilige Vorlage. Das haben auch Simon bei den *Indices* des Thalelaios und De Jong bei den *Indices* von Stephanos festgestellt. Auch der Haupttext von P. Berol. Inv. Nr. 16977 (nach 457, *Index* zu den diokletianischen Kodizes, wohl aus Beirut) und PL II/38 (*Index* von 430 bis 460 zu Papinians *definitionum libri* II, aus einer 533 geschlossenen Rechtsschule) bestätigen das. Sie zeigen erstmals, wie eine *Index*-Vorlesung zu ihrer Entstehungszeit aussah. In PL

¹¹⁰ WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Fn. 105), § 85 I 3 c 1), S. 329.

II/38 (Z. B15–18 oder 20) gibt es eine frei formulierte Bemerkung des Dozenten zur Auflockerung des Unterrichts, die er anders als den restlichen Text nicht vorbereitet hatte. Ein solcher Exkurs oder Anleitungen zur Schreibung der Unterrichtstexte (die Theophilos gegeben haben muss) wären von Dozenten kaum in Veröffentlichungen aufgenommen worden, die sie selbst redigierten. Die Vorlage für dieses Buchfragment stammt sicher aus der Mitschrift eines Studenten, vielleicht auch von mehreren. – In *PSI* I 55 dürften ganz kurze Ergänzungen des *Index*, etwa in Z. 49–50 und in Z. 72, von vorneherein dazu gehört haben. Das hat De Jong auch für *Indices* des Stephanos festgestellt. Dieser scheint die Tradition seiner Vorgänger fortsetzt zu haben; sie könnte schon beim Wechsel der Unterrichtssprache um 400 n. Chr. entstanden sein. Schwieriger ist es bei etwas längeren Erläuterungen, die jetzt mit *Indices* verbunden sind. Sie dürften aus *Paragraphai* stammen. Diese müssen mit *Lemmata* und – eher formellen redaktionellen – Einleitungen versehen gewesen sein, die auf die Stelle im *Rhetón* verweisen und gelegentlich auch stichomythische Angaben enthalten haben, wenn Abschnitte aus der Vorlage übergangen wurden, etwa bei D. 2, 14, 7, 2. 3. 5 (Mittelteil) und 6 (erster und letzter Satz). Vergleichbar sind die *Scholia Sinaitica* mit Aufforderungen an die Studenten, Texte im *Rhetón* zu übergehen. Formelle Kursteile wurden bei der Umarbeitung gestrichen und durch den *Index* ersetzt, davor gab es eine kurze Überleitung.

Während der Autor in den *Indices* und kürzeren Erläuterungen bewusst einfach formuliert, stellt er in den längeren *Paragraphai* komplexe Sachverhalte in höchstmöglicher Konzentration und in einer sehr anspruchsvollen Sprache dar, die für seine Zeit typisch ist. Das ist dann grammatisch und stilistisch sehr kompliziert, etwa in der assoziativen, asyndetischen Konstruktion in Z. 27–38, die sich im Deutschen kaum nachahmen lässt. Die Z. 114–121 zeigen, wie versiert er war. Es ist bewundernswert, wie kunstvoll der Autor diese Phrasen unter Einsatz aller möglichen Stilmittel konstruiert hat, um die notwendigen Informationen so konzentriert wie möglich mitzuteilen. Solche Texte und auch die stets treffenden Kurzerläuterungen können nicht erst *ad hoc* im mündlichen Unterricht entstanden sein, wie die auflockernde Bemerkung in PL II/38; sie müssen zuvor sorgfältig konzipiert und ausformuliert worden sein.

Auch insoweit werden die Befunde im Papyrus bei den *Scholia Sinaitica* bestätigt, sowie die Ergebnisse von Simon zu Thalelaios und vor allem von De Jong zu Stephanos¹¹¹.

Die Rechtslehrer haben bis in die Zeit Diokletians ihre Schriften publiziert, als es zunehmend zu anonymen Büchern kam, aber spätestens davon abgesehen, selber das mit ihren Vorlesungen zu tun. Aus dieser Zeit ist nichts von Dozenten überliefert. Das wird kaum darauf beruhen, dass sie ihren Unterricht nur anhand von Stichworten hielten. Vielmehr haben sie ihre Vorlesungstexte sehr sorgfältig vorbereitet und formuliert. Hauptursache für das Unterbleiben eigener Publikationen durch sie wird die angestrebte Genauigkeit der Darstellung gewesen sein. Die volle Sachinformation gab es nur bei Kombination der drei Vorlesungen, die zueinander gehörten: Kenntnis der vollen lateinischen Texte (*Rhetón*), das Textverständnis (*Index*) sowie sprachliche und juristische Erläuterungen (*Paragraphai*). Eine separate Publikation der Manuskripte hätte das Verständnis erschwert; dann gäbe es zu jeder Digestenstelle zwei räumlich getrennte Texte des Dozenten, auch bei ihrer Aufnahme in den gleichen Kodex, die für PL II/38 zu erwägen ist. Die Lösung war die Kombination in einer einheitlichen Paraphrase. Möglicherweise ist der *Dialogus Anatolii* (s. o. Fn. 33, um 500 n. Chr.) das bisher älteste bekannte Beispiel für diese Form juristischer Literatur in zwei langen Fragmenten. Diese ergeben bisher unvollständige Zeilen und lassen noch nichts Genaues erkennen. Hoffentlich können bei der Neuedition, die Bernard H. Stolte im Rahmen des Redhis-Projekts (Pavia) plant, auch fortlaufende Texte gewonnen werden. Jedenfalls spricht der Blankettnamen *Tiro* in einer *Erotapokrisis* und nicht der reale Namen des fragenden Schülers (wie bei Stephanos) für eine Bearbeitung, vielleicht für eine frühe Paraphrase. Theophilos hat nur einen einzigen Sachkurs zu Justinians Institutionen gehalten, wie Falcone nachgewiesen hat (o. Fn. 9). Er selbst hat das Manuskript danach für die Veröffentlichung eingerichtet, aber nicht inhaltlich bearbeitet; zumindest hat Falcone keine Spuren davon gefunden. Vom zweiten Teil des Studienjahres an (zu den *Prota*) und in den Folgejahren hat es dann je einen *Index*- und einen *Paragraphai*-Kurs über die Digesten und den CI. gegeben.

¹¹¹ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 128–150.

Die Texte der Rechtslehrer werden in den Bibliotheken der Rechtsschulen entweder hinterlegt oder in intern gefertigten, sorgfältigen Abschriften aufbewahrt worden sein; oder die Studenten haben ihre Mitschriften abgeliefert. Für die ersten beiden Möglichkeiten könnte sprechen, dass diese Texte später kanonischen Rang erhalten haben. Sie scheinen in der langen Zeit bis zum 9. Jh., als sie in die BS eingearbeitet wurden, nicht in Varianten kursiert zu haben; zumindest fehlt dafür jeder Beleg. Antezessoren werden nur Kopien abgeliefert haben, weil sie selbst ihre Originale späteren noch brauchten. Die Wiederverwendung ist nur für Thalelaios und Julian belegt. Auch die Studenten werden die von ihnen selbst oder durch zum Unterricht mitgebrachte Sklaven¹¹² geschriebenen Mitschriften für sich selbst verwendet haben; das zeigt die nachträgliche redaktionelle Umarbeitung von P. Berol. Inv. Nr. 16977 für den Gebrauch in der Rechtspraxis (in Glossemen nachgetragene Fundstellen, ergänzende Erläuterungen in langen Randscholien, informative Seitentitel). Deshalb werden sie ihre Unikate, von denen sich durch Zufall eines erhalten hat, kaum ihrer Schule auf Dauer überlassen haben. Sie dürften sie allenfalls zeitweilig an Skriptorien als Grundlagen von Buchveröffentlichungen verliehen haben, wie etwa die Vorlagen zu PL II/38, zu den *Scholia Sinaitica* und wohl auch zum *Dialogus Anatolii*. Vermutlich verfügten die beiden Rechtsschulen spätestens am Anfang von Justinians Rechtsreform, jeweils auch über die Texte aus der anderen. Die beiden Beirut-Dozenten, die in den Kommissionen arbeiteten, dürften auch Kopien von Vorlesungen nach Konstantinopel mitgebracht und dort erhalten haben. Spätestens dadurch könnte es zu einem Austausch von solchen Texten gekommen sein. Vielleicht gab es ihn auch schon vorher; denn die Leistungen aller Rechtsschulen waren Tribonian schon vor der Unterrichtsreform genauestens bekannt; das kann nur auf seiner Kennt-

¹¹² Vgl. D. LIEBS, *Das römische Recht in Gallien*, Berlin 2002 (= *Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen*, n.F. 38), S. 67–70, insb. 68 zu Felix von Marseille (senatorischer Abkunft, später selbst Senator), der gemeinsam mit seinem Sklaven Andarchius studiert hat und ab dem Studienjahr 556/7 n. Chr. in Rom die justinianische Kodifikation. Justinian hatte Rom 552 wieder erobert; dort dürfte im Rechtsunterricht sofort justinianisches Recht gelehrt worden sein. Andarchius blieb wohl Sklave, machte aber im Fränkischen Reich eine große Karriere.

nis der Vorlesungstexte beruhen. Anderenfalls wäre es nicht zur Schließung einiger Rechtsschulen wegen unzureichender Leistungen gekommen. Die acht von Justinian in *D. const. Omnem* pr genannten Rechtslehrer werden einander trotz der weiten Entfernung gekannt und miteinander korrespondiert haben.

3.6. AUTORSCHAFT UND DATIERUNG DER VORLESUNGEN

Fragen nach dem Autor der beiden Vorlesungen und ihre Entstehung lassen sich nur gemeinsam beantworten.

Als Autoren von *PSI I 55* sind folgende Antezessoren der ersten Generation in genannt worden: Theophilus (aus Konstantinopel), sowie Dorotheos, Isidoros und Thalelaios (aus Beirut). Vassalli hat sich für Theophilus ausgesprochen¹¹³; ihm sind einige Autoren gefolgt¹¹⁴, zuletzt Leopold Wenger¹¹⁵. Wodke hat sich mit sehr guten Gründen dagegen ausgesprochen. Danach hat Falcone die Zuschreibung an Theophilus mit überzeugenden Argumenten endgültig widerlegt¹¹⁶: Theophilus ist den *Digesten* stets sehr genau gefolgt, während der Papyrus insoweit viele Freiheiten in der Behandlung zeigt und einige Fragmente übergeht. Brandsma hat behutsam, aber überzeugend die Autorschaft von Dorotheos ausgeschlossen¹¹⁷. Falcone hat daneben eingehend geprüft, ob Isidoros als Verfasser in Frage kommt, und dies ebenfalls überzeugend verneint¹¹⁸. Thalelaios hat *Digesten*-Kurse gehalten; daraus sind keine Texte erhalten¹¹⁹. Deshalb

¹¹³ VASSALLI, „Frammento 1960“ (o. Fn. 2), S. 325–326.

¹¹⁴ Nachweise bei FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 525 mit Fn. 32.

¹¹⁵ L. WENGER, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, S. 685f.

¹¹⁶ FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 525–527; schon WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 248f. hatte eine Zuweisung an Theophilus abgelehnt.

¹¹⁷ BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), 117.

¹¹⁸ FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 527–529.

¹¹⁹ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. II, weit. Nachw. in Fn. 44, 46; BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), 32–38.

konnte der Papyrus ihm nicht zugeschrieben werden, wie Vassalli und Wodke zu Recht hervorheben¹²⁰. Sein Digestenunterricht dürfte ähnlich ausführlich gewesen sein, wie seine sehr ausdifferenzierten Kodexkurse, die den Vorlagen stets genau folgen. Auch Julian hat Vorlesungen zu den Digesten gehalten, vermutlich um 544, vor seinem ersten lateinischen Novellenkurs (Beirut, 548). Davon ist nichts erhalten. Seine Texte konnten kaum von Stephanos benutzt werden, wie die Chronologie zu seinem Unterricht ergibt (s. u.). Der Autor behandelt mehrfach Themen, die sich nicht in den Digesten finden. Da Zitate fehlen, muss offen bleiben, ob er Klassikerschriften selbst benutzt hat oder spätere Texte darüber. Für das erstere spricht, dass er sehr gute Kenntnisse dieser Texte gehabt hat und sie – unverändert oder ausnahmsweise überarbeitet – Grundlage seines vorjustinianischen Unterrichts gewesen sind (s. u.). Er wird aber auch Zugang zu den Texten seiner Vorgänger und Kollegen gehabt und sie benutzt haben. Dies ist für Thalelaios belegt und für den zweiten Bearbeiter (Sab.) der *Scholia Sinaitica* (um 500), der eine ältere Fassung dieser *Paragraphai*-Vorlesung stark überarbeitet hat. Das gilt auch für den anderen unbekanntem Antezessor, der nach 557 Julians griechische Novellenkurse (*Index, Paragraphai*) benutzt und bearbeitet hat. – Von den Antezessoren der ersten Generation kommen danach nur noch diejenigen in Frage, von denen gar nichts zu den Digesten erhalten ist oder fast nichts (s. u.).

Aus der zweiten Generation sind nur sehr wenige Antezessoren bekannt, noch weniger haben einschlägige Texte hinterlassen. Darunter ist vor allem Stephanos (nachgewiesen nach dem 1.3.536 bis kurz nach 542¹²¹); aus dessen sehr umfangreichen Vorlesungen besondere lange Fragmente erhalten sind, auch zu den *pacta*. Dazu kommt Johannes Kobidas, den er um 540 zitiert hat¹²². Beide sind als Autoren von *PSI I 55* in Erwägung gezogen worden.

Wodke hat sich sehr intensiv um den Nachweis bemüht, dass *PSI I 55*

¹²⁰ VASSALLI, „Frammento 1960“ (o. Fn. 2), S. 325; WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 250.

¹²¹ Nachw. s. o. Fn. 108.

¹²² Stephanos BS 1086/27–1087/5, DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 9f. mit weit. Nachw.

von Stephanos stammt¹²³, den er in der Tradition des 19. Jh. spät datiert. Er sieht im Papyrus eine *Hermeneia*¹²⁴, und verwendet damit ein Wort, das Wenger gebraucht, dabei der üblichen Übersetzung folgt (vgl. LSJ s. v. „explanation“) und meint damit: „Texterläuterung“¹²⁵. Stephanos nennt jede Erläuterung durch andere Autoren seiner Zeit *Hermeneia*, unabhängig von ihrer Länge und ihrem Charakter. Eine solche ist also keineswegs nur eine Kurzdarstellung, wie Wodke (wegen PSI I 55) meint. Dieser Begriff ist demnach untauglich für seine Zwecke. Nach Wodkes älterer Ansicht soll Stephanos eine *Hermeneia*, d. h. den knappen Text des Papyrus, nach seinen sehr umfangreichen *Paragraphai* zu den Digesten verfasst haben. Er datierte sie unter Berufung auf Carl Wilhelm Ernst Heimbach in die Zeit „kurz vor 556 n. Chr.“¹²⁶, gestützt auf die auffällige inhaltliche Parallelität zwischen dem lakonischen Papyrus und den sehr langen Scholien des Stephanos zu D. 2, 14¹²⁷. Vor allem Falcone hat diese Zuschreibung eingehend untersucht und widerlegt¹²⁸; De Jong hat dies durch ein weiteres wichtiges Argument bekräftigt¹²⁹. Falcone führt u. a. aus: die beiden Texte weichen in etlichen Punkten inhaltlich von einander ab, die erst Falcone untersucht hat; Stephanos hat mit Ulpian sorgfältig zwischen *κονβεντίων* und *πάκτων* unterschieden; im Papyrus wird fast nur von *πάκτων* gesprochen¹³⁰, außer im *Incipit* in Z. 3 und in Z. 39¹³¹. In Z. 101–113 geht es um *exceptio* und *replicatio* in

¹²³ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 228–255.

¹²⁴ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 246f.

¹²⁵ WENGER, *Quellen* (o. Fn. 115), S. 682. Er differenziert die *Hermeneiai* dann noch danach ob sie länger sind als *εἰς πλάτος* oder kürzer als *ἐπιτομή* oder *σύνοτομος*.

¹²⁶ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 255; in seinem kürzeren Aufsatz WODKE, „Rechtsschule 1982“ (o. Fn. 5), S. 279 geht er davon aus, dass PSI I 55 aus einer Beiruter Fassung (bis 551) der Vorlesungen des Stephanos stammt; er habe sie später für umfangreichen *Paragraphai* (ab 556) verwendet. Diese beiden Datierungen sind mit der eingehenden chronologischen Untersuchung der Quellen durch De Jong unvereinbar.

¹²⁷ BS 187/2–192/2.

¹²⁸ FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 516–525.

¹²⁹ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 61–63.

¹³⁰ FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 520f.

¹³¹ FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 516, insbes. 520.

unspezifischer Weise. Davon findet sich nichts bei Stephanos¹³². Schließlich weist Falcone mit sachlichen Gründen nach, dass in Z. 59 nicht das Wort *ὁμώνυμος* sondern *ἀνώνυμος* gestanden haben muss, das schon Vasalli gelesen (und teilweise als nicht ganz sicher markiert) hatte. Das haben auch die neuesten Fotos bestätigt. Mithin entfällt dieses für Wodke besonders wichtige Argument für die Zuschreibung an Stephanos nicht nur aus inhaltlichen sondern auch aus paläographischen Gründen. – De Jong bringt ein *argumentum ex negativo*: Im nicht behandelten Mittelteil von D. 2, 14, 7, 5 steht: „*si aliquid extra naturam contractus conveniat*“; Stephanos hat sich mit der *natura contractus* sehr eingehend beschäftigt, sehr viel über *φύσις* (*natura*) in rechtlicher Hinsicht geschrieben und daran weitreichende Folgerungen geknüpft, die De Jong sehr eingehend untersucht hat¹³³. Er hat sich mit *natura contractus* an der genannten Stelle befasst¹³⁴. Im Papyrus fehlt diese Stelle. Es ist ein ureigenes Thema von Stephanos, war vor 536 noch nicht juristisch relevant und ist auch nicht beachtet worden. Dazu kommt m. E.: Unerklärlich ist, warum Stephanos es hier bei der – nach Wodkes ursprünglicher Ansicht jüngerer – zweiten Behandlung eines der Hauptthemen seiner umfangreichen, (vorgeblich) älteren Kommentierung völlig übergangen haben soll. Das wäre nur verständlich, wenn er die kürzere Fassung des Papyrus, in seinem ersten Unterrichtsjahr (ab September 536) gelehrt und erst später die umfangreiche Darstellung zu den Digesten konzipiert hätte. Das hat Wodke 1982 in einem Aufsatz angenommen¹³⁵. Frühesten dann müsste er sich – zum ersten Mal – mit *natura contractus* befasst haben. Auch für ein solches Vorgehen fehlt jeder Anhaltspunkt (s. u.). Wodke hat nicht auch erklärt, warum sich in der Kurzfassung Kommentarteile finden, die in der Langfassung fehlen. Sollte sich etwa Stephanos erst in einem späteren Kurs zu Justinians Verbot (s. u.) „bekehrt“ haben? Gegen seine Autorschaft spricht auch noch dies: In den Quellen fehlen Belege dafür, dass ein Antezessor außer seinem *Index*-Kurs und seinen zugehörigen *Paragraphai* noch eine weitere, vollkommen andere Dar-

¹³² FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 521f.

¹³³ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 277–318, speziell zur *natura contractus* S. 284–289.

¹³⁴ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 62f.; BS 192/21 und 194/7.

¹³⁵ WODKE, „Rechtsschule 1982“ (o. Fn. 5).

stellung zu den Digesten verfasst haben könnte. Dazu kommt die Aussparung eines von Stephanos' wissenschaftlichen Hauptthemen: *natura*. Er wird seine Lehre dazu kaum erst im weiteren Verlauf seiner Unterrichtspraxis entwickelt haben, weil sie für ihn von zentraler Bedeutung ist. Man sollte hier an Folgendes denken: Thalelaios hat seine Vorlesungen über den ersten *Codex* von 529 nach dessen Ersetzung durch denjenigen von 534 nur überarbeitet, aber keine völlig neue Darstellung dazu hinterlassen. Später hat Julian seine *Epitomé* viermal unterrichtet (zwischen 548 und 556, zuerst in Beirut, zuletzt in Konstantinopel) und stets nur ergänzt, aber nie völlig unterschiedlichen Fassungen erstellt¹³⁶. Demgegenüber soll Stephanos nach Wodke zwei völlig unterschiedliche Texte hinterlassen haben. Er führte 1971 aus, dieser habe nach einem „Großkommentar“ für die Praxis ein „Kurzlehrbuch“ für Studenten geschrieben¹³⁷. So transponiert er die zeitgenössische deutsche Praxis bei juristischen Buch-Publikationen auf die Spätantike. Schließlich hat der Beck-Verlag die Kategorie „Juristisches Kurzlehrbuch“ erst nach 1945 entwickelt, während es Großkommentare für die juristische Praxis zu wichtigen Gesetzen spätestens seit 1900 gibt. Stephanos hat seine sehr umfangreichen *Paragraphai* für den wissenschaftlich fundierten Rechtsunterricht geschrieben. Diesen wünschte Justinian und knüpfte an den Charakter desjenigen vor seiner Reform an; dieser war spätestens seit dem 5. Jh. ebenfalls wissenschaftlich. Einiges spricht dafür, dass Stephanos sein umfangreiches Unterrichtswerk zu den Digesten sofort ab 536 konzipiert hat. Dann hat er es wohl bis zum Sommer 540 vollendet, sofern er nicht in jedem Studienjahr zwei aufeinander folgende Kurse gehalten hat. Ungewiss ist ob er nach dem unterrichtsfreien Jahr und den Kodexkursen einen zweiten Durchgang (ab Herbst 541?) begonnen und auch noch vollendet hat, weil die Belege über seine Tätigkeit kurz nach 542 abbrechen (s. o. Fn. 108). Er hat sicher nicht für die juristische Praxis gearbeitet, die sich seiner Texte erst viel später (nach mehreren Jahrhunderten) zu bedienen begann, soweit sie in die BS gelangt sind. Reine Praxisinteressen hatten erstmals die *Scholastikoi* (Rechtsanwälte an den obersten Gerich-

¹³⁶ Vgl. KAISER, *Die Epitome Iuliani* (o. Fn. 17) mit den Nachw. in dieser Fn.

¹³⁷ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 247. Diese Gegenüberstellung vermeidet WODKE, „Rechtsschule 1982“ (o. Fn. 5), S. 279.

ten des Reiches); davon sind nur zwei namentlich bekannt: Athanasios von Emesa, tätig ab 572 in Antiochia¹³⁸, und Theodoros von Hermupolis, tätig um 575, wohl in Konstantinopel¹³⁹. Etwaige andere *Scholastikoi* haben keine Texte hinterlassen. – In den Quellen gibt es keinerlei Anzeichen für eine zweite Behandlung der Digesten durch denselben Antezessor. Wenn Stephanos doch eine solche verfasst haben sollte, kann sie nur der größeren Darstellung vorausgegangen sein, wie Wodke 1982 annahm.

Wahrscheinlich hat Stephanos seine reguläre Lehrtätigkeit mit Kursen für das erste Studienjahr begonnen. Er wird kaum als neuer und wohl noch junger Dozent sofort einen älteren Studentenjahrgang übernommen haben. Dann hätte er ein erstes Studienjahr erst später in den *pacta* unterrichten können. Er wird dies aber im Studienjahr 536/7 getan haben. Dafür muss er die Kurse für *PSI I 55* bereits gekannt und benutzt haben. Dann können sie nur zwischen dem späten Frühjahr 534 und März 536 gehalten worden sein. Vielleicht geschah dies auch erst gegen Ende des Zeitraums.

Geht man aber mit Wodke davon aus, dass Stephanos die Kurse gehalten hat, die der Papyrus dokumentiert, hätte das am Anfang seiner Lehrtätigkeit geschehen müssen und er schon im Frühjahr 536 damit begonnen, sie zu erarbeiten. Er hätte die *pacta* dann wohl im späten Frühjahr 537 erstmals gelehrt. Allerdings müsste er bereits im nächsten Studienjahr einen weiteren Studentenjahrgang übernommen und ihn mit Hilfe der Langfassung seiner *Paragraphai* unterrichtet haben. Den Gesamtkursus (Institutionen, Digesten, CI.) also hätte er dann vom Studienjahr 537/8 an bis kurz nach 542 gelehrt. Zumindest hätte er so den Unterrichtsstoff zu den Digesten vollständig vorgetragen. Dass er dies getan hat, wird durch die BS belegt; aber ungewiss ist wann. Es muss aber bis kurz nach 542 geschehen sein, weil es danach keine Belege mehr über seine Tätigkeit gibt. – Man kann jedoch kaum davon ausgehen, dass Stephanos so kurz nacheinander zwei Studentenjahrgänge (für die volle Studiendauer von je fünf Jahren) übernommen hat und den ersten gemäß der Kurzfassung unterrichtete, für den zweiten aber die Langfassung seiner *Paragraphai* neu konzipierte. Eine derartige Zweigleisigkeit dürfte sogar die Leis-

¹³⁸ VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Fn. 19), S. 56.

¹³⁹ VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Fn. 19), S. 57f.

tungsfähigkeit von Stephanos überstiegen haben, die ganz beträchtlich war, ganz abgesehen von den inhaltlichen Problemen (s. o). Er wird die in den BS erhaltenen *Paragraphai* vielmehr sofort in seinem Unterricht ab dem Studienjahr 536/7 gelehrt und sie ab März 536 konzipiert haben. Die von Wodke postulierte Kurzfassung durch Stephanos kommt also aus Zeitgründen kaum in Frage; sie ist im Hinblick auf die von Falcone und De Jong genannten Gründe auszuschließen.

Die beiden Kurse für PSI I 55 müssen also von einem bislang unbekanntem Autor stammen, einem anderen Antezessor. Stephanos hat sie mit ziemlicher Sicherheit gekannt und für seine *Paragraphai* ausgewertet. Nur so ist die oft frappante Nähe zwischen seinen Texten und dem Papyrus zu erklären, die Wodke zu Recht hervorhebt¹⁴⁰. Stephanos hat die Kurse, die der Papyrus belegt, offensichtlich schon ab 536 benutzt. Sie müssen nach der Promulgation der Digesten am 16.12.533 gehalten worden sein. Das Studienjahr wird erst danach begonnen haben. Dann hat der unbekanntete Antezessor die *pacta* frühestens kurz vor Mitte 534 und spätestens bis zum März 536 gelehrt.

Wodke nennt folgende Stellen, in denen der Papyrus und die Stephanos-Text parallel laufen: Z. 1–3 und BS 180/29–181/3, Z. 3–6 und BS 184/1–3, Z. 7–9 und BS 184/9–11, Z. 9–11 und BS 185/13f., Z. 40–45 und BS 187/4–14, Z. 50–52 und BS 187/14f., Z. 53–54 und BS 187/17f., Z. 61–68 und BS 188/5–13, Z. 96–100 und BS 187/1–8, Z. 114–128 und BS 196/27–30, 196/37 3–197/20 sowie Z. 129–131 und BS 198/7–10¹⁴¹. Falcone hat die von Wodke nicht überprüften Divergenzen untersucht (s. o). Die parallelen Stellen sprechen, trotz der oft erstaunlichen Nähe in Stil und Wortwahl, die Wodke hervorhebt¹⁴², nur für eine nahe Verwandtschaft der Texte. Erst bei wörtlichen Übereinstimmungen könnte man insoweit von Textübernahmen sprechen. Sie fehlen hier jedoch. Anhand der großen Ähnlichkeit ist nur eine Übernahme zu vermuten, die dadurch aber nicht bewiesen wird.

Die Kurstexte für den Papyrus müssen vor den *Paragraphai* des Step-

¹⁴⁰ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 238–246.

¹⁴¹ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 241–243. Parallellisierung zu Z. 132f. nicht akzeptabel, s. o.

¹⁴² WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 237, 238.

nos entstanden sein, weil er sie wohl bemüht hat. Man kann auch nicht annehmen, dass der kürzere Text nach dem längeren entstanden ist (so Wodke 1956/1971). Es muss umgekehrt gewesen sein, so Wodke 1982¹⁴³. Sie können auch nicht von demselben Rechtslehrer stammen. Hier wären genauere Kenntnisse über die Lebenszeiten und die Tätigkeit der beiden Beteiligten nötig, zu denen wir fast nichts wissen (Stephanos) oder gar nichts (unbekannter Antezessor). Ein zentrales Thema für Stephanos ist die *natura contractus*; sie spielt im Papyrus noch keine Rolle. Er hat die Stellen im Papyrus, die über den Digestentext hinausführen, übergangen (bis auf eine), offensichtlich bewusst. Justinians Verbot in der D. *Const. Tanta/Δέδωκεν* § 19 in der Rechtspraxis Texte zu verwenden, die nicht in den Institutionen, den Digesten oder im CI. stehen, hat er auch im Rechtsunterricht beachtet (s. o.).

Scheltema hielt Johannes Kobidas für den Autor¹⁴⁴, weil er eine kurze Digesten-Bearbeitung vorgelegt hat, aus der nur wenige Texte (keine zu den *pacta*) erhalten sind. Brandsma und Giafranco Purpura teilen diese Ansicht, ohne weitere Gründe zu nennen¹⁴⁵. Wodke und vor allem Falcone haben dem widersprochen¹⁴⁶. Sie verweisen zu Recht auf das Fehlen von Vergleichstexten. Außerdem können von ihm kaum Texte stammen, die nicht auf den Digesten basieren, weil er zur zweiten Generation gehört. Nach Franz Wieacker war es seit der Reform für diese „weder erlaubt noch pädagogisch sinnvoll, einen anderen Text zu erläutern als den interpolierten. Schließlich ist es bei den Jüngeren ... *prima facie* nicht mehr wahrscheinlich, dass sie unmittelbare Insiderkenntnisse von den vorjustinianischen Textformen ... hatten“¹⁴⁷. Das gilt nicht nur für Stephanos, Kyrillos den Jüngeren und den älteren Anonymos, die Wieacker anführt, sondern auch für Johannes Kobidas. Mithin können die Kurse kaum auf ihn zurückgehen, auf denen *PSI I 55* beruht.

¹⁴³ WODKE, „Rechtsschule 1982“ (o. Fn. 5), S. 279.

¹⁴⁴ H. J. SCHELTEMA, „*Subseciva XV*“, *Revue Internationale de Droits de l'Antiquité* 13 (1966), S. 341–343; Nachdr. [in:] IDEM, *Opera minora* (o. Fn. 17), S. 61.

¹⁴⁵ BRANDSMA, *Dorotheus* (o. Fn. 16), II, 7f; PURPURA, „Diritto“ (o. Fn. 52), S. 159, 161.

¹⁴⁶ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 253f; FALCONE, „Anonymon“ (o. Fn. 9), S. 527.

¹⁴⁷ WIEACKER, *Römische Rechtsgeschichte*, II (o. Fn. 105), § 85 I 3 c 1), S. 329.

Zur zweiten oder eher dritten Juristengeneration gehören der jüngere Kyrillos und der ältere Anonymos, der als Schüler des Stephanos gilt¹⁴⁸; er kann sein fünfjähriges Studium also frühestens im Herbst 536 begonnen und 541 beendet haben. Schon das macht es unwahrscheinlich, dass Stephanos Texte von ihm verwendet hat. Kyrillos, möglicherweise kein Antezessor¹⁴⁹, wird von Johannes Kobidas zitiert, wirkte also nicht vor 540¹⁵⁰, eher einige Jahre später. Er hat nichts mit dem Rechtslehrer gleichen Namens aus dem 5. Jh. zu tun. Der ältere Anonymos scheint noch etwas später publiziert zu haben¹⁵¹, nicht gleich nach seinem Studium. Man hat daran gedacht, dass der Papyrus auf sie zurückgeht¹⁵²; das ist angesichts der Chronologie zu Stephanos Digestenunterricht (s. o.) mehr als unwahrscheinlich. Sie haben jeweils eine knappe griechische Digestensumme verfasst, die Digestenausgaben am Rande als Verständnishilfe beigefügt war. Sie gibt den Inhalt nicht vollständig wieder und war wohl als Ersatz für die Voll-Übersetzung von Dorotheos¹⁵³ gedacht. Von beiden gibt oder gab es keine *Indices* und *Paragraphai*. BT II, 1 zu den *pacta* vom älteren Anonymos und Parallelstellen des jüngeren Kyrillos weichen, so stark vom Text des Papyrus ab, dass sie als seine Autoren ausscheiden¹⁵⁴.

Der unbekannt Antezessor könnte der Lehrer des Stephanos gewesen sein, sofern dieser die Texte nicht nur in der Bibliothek seiner Rechtsschule kennengelernt, die es sicher nicht nur in Beirut sondern auch in Konstantinopel geben hat¹⁵⁵.

¹⁴⁸ WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 252 mit weit. Nachw. in Fn. 77. Er nennt auch BS 198/19–23, eine Stelle, die sich auf D. 2, 14, 7, 8 bezieht und deswegen außer Betracht bleiben muss, s. oben zu Z. 132f.

¹⁴⁹ VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Fn. 19), S. 47.

¹⁵⁰ H. J. SCHELTEMA, „Over de tijdsbepaling der vroeg-Byzantijnsche juristen“, *Tijdschrift voor Geschiedenis* 75 (1956), S. 277–284; Nachdr. [in:] IDEM, *Opera minora* (o. Fn. 17), S. 307–314, 311.

¹⁵¹ SCHELTEMA, „Tijdsbepaling“ (o. Fn. 150), S. 311.

¹⁵² WODKE, „Stephanustext 1971“ (o. Fn. 5), S. 251 (Kyrillos), 252–253 (Anonymos).

¹⁵³ SCHELTEMA, „Tijdsbepaling“ (o. Fn. 150), S. 341; DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 7.

¹⁵⁴ WODKE, „Rechtsschule 1982“ (o. Fn. 5), S. 279.

¹⁵⁵ In Beirut gab es spätestens um 490 eine Rechtsbibliothek. Dort hat der spätere monophysitische Patriarch Severos von Antiochien die Literatur zum Kaiserrecht benutzt, die unter anderem von den Dozenten stammte, und für seine Kommilitonen ein

Es lässt sich nicht sagen, wann genau der Papyrus und seine Vorlage geschrieben, sowie diese zuvor kompiliert und publiziert wurde, wohl kurz nach dem Unterricht, wie bei der Institutionen-Paraphrase des Theophilos. Ebenfalls unbekannt ist, an welcher Rechtsschule die Kurse gehalten wurden. Nach einer älteren Ansicht soll Stephanos in Beirut studiert und später gelehrt haben, aber das ist mindestens sehr unsicher, wie De Jong nachgewiesen hat¹⁵⁶. Er zitiert mit Namen nur Theophilos, Dorotheos und Thalelaios, jeweils als schon verstorbene Antezessoren¹⁵⁷. Außerdem erwähnt er seinen eigenen Lehrer, nennt aber nicht dessen Namen. Darauf könnte er verzichtet haben, wenn und weil sein Lehrer noch lebte und es damals unüblich war noch lebende Antezessoren zu zitieren. Es kann sich dabei bestimmt nicht um Theophilos gehandelt haben und kaum um Thalelaios¹⁵⁸; auch Dorotheos kommt nicht in Frage; denn für ihn ist noch nicht nachgewiesen, dass er neben seiner Übersetzung der Digesten noch unterrichtet hat. Schließlich könnte der unbekannte Antezessor der Lehrer des Stephanos gewesen sein¹⁵⁹ und lebte möglicherweise noch, als dieser seine *Paraphrai* verfasste. Beides ist zwar äußerst unsicher, würde aber erklären, warum Stephanos die Vorlesungstexte (kaum die Paraphrase) so ausgiebig benutzt hat, ohne dabei den Autor zu erwähnen. Jedenfalls lässt sich ohne weitere Quellen nicht sagen, dass Stephanos in Beirut unterrichtet hat. Es ist dagegen sehr wahrscheinlich, dass es einer der acht Adressaten von D. *const. Omnem* war, von denen je vier in Beirut und in Konstantinopel gelehrt haben

Buch darüber geschrieben, so Zacharias Scholastikos, *Vita Severi*, ed. M. A. KUGENER, „La vie de Sevère par Zacharie le Scholastique“, [in:] *Patrologia orientalis*, T. 2, Fasc. I, 1903, COLLINET, *Histoire* (o. Fn. 49), S. 251f. Es handelte sich um ein Repetitorium, so PETERS, „Digestenkommentare“, (o. Fn. 7), *Labeo*, S. 345 (= S. 64 *ed. pr.*) u. S. 375 (= S. 108 *ed. pr.*, dort Rückübersetzung aus dem Syrischen ins Griechische durch Eduard Schwartz) und WENGER, *Quellen* (o. Fn. 115), 631 mit Fn. 383–386. Thalelaios dürfte die Juristen-Schriften aus dem 5. Jh. in der Bibliothek benutzt haben.

¹⁵⁶ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 11.

¹⁵⁷ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 162–163 mit umf. Nachw. in Fn. 497.

¹⁵⁸ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 165.

¹⁵⁹ Früher wurde angenommen, dass Thalelaios der Lehrer des Stephanos gewesen sei und beide in Beirut unterrichteten, zuletzt VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Fn. 19), S. 41. Gegen diese Ansicht sehr überzeugend DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 11, 165, jew. mit weit. Nachw. in Fn. 46 und 506.

dürften¹⁶⁰. Vier von ihnen waren definitiv auszuschließen (s. o.). Das gilt (noch) nicht für Theodoros den Älteren¹⁶¹, Anatolios, Kratinos und Salaminos. Insoweit bleibt es bei einem *non liquet*, weil überprüfbare Quellen fehlen. Anatolios hat in Beirut gelehrt¹⁶², Kratinos in Konstantinopel¹⁶³, das dürfte auch für die übrigen beiden gelten. Möglicherweise war Anatolios der unbekannte Antezessor. Von ihm stammt wohl ein BS-Fragment, das sich vielleicht auf die Digesten bezieht; Autorschaft und Bezug zu den Digesten sind sehr umstritten¹⁶⁴. Vielleicht stammt von ihm aber der *Dialogus Anatolii*¹⁶⁵. Schönbauer hat diesen Unterrichtstext dem aus den Justinians *constt. Omnem* und *Tanta/Δέδωκεν* bekannten Antezessor Anatolios zugeschrieben, weil es in diesem Papyrus einen Dozenten mit diesem Namen gibt. Wenn diese Identifizierung aufrecht erhalten werden kann, hat er schon um 500 eine *Paragraphai*-Vorlesung zum Zivilrecht gehalten (Recht der Legate), dürfte um 467 geboren sein und war 488 Jurastudent, wie sich aus der *Vita Severi* ergibt. Er muss also 534 schon recht alt gewesen sein. Justinian hebt ihn besonders hervor (wegen seiner Qualitäten als Rechtslehrer oder als exzellenter Mitarbeiter an der Reform?). Von einem jüngeren Anatolios¹⁶⁶

¹⁶⁰ WENGER, *Quellen* (o. Fn. 115), S. 633.

¹⁶¹ Antezessor der ersten Generation, nicht zu verwechseln mit Theodoros aus Hermupolis in Oberägypten (um 575), VAN DER WAL & LOKIN, *Historiae iuris* (o. Fn. 19), S. 57f.

¹⁶² Iust. D. *const. Tata/Δέδωκεν* § 9 (16.12.533). Er wird von Justinian ganz besonders herausgestellt. Sein Vater und sein Großvater waren schon Beirutere Rechtslehrer. Auf ihn könnte P. Berol. Inv. Nr. 11866 (der sogenannte *Dialogus Anatolii*) zurückgehen (s. o. Fn. 33). Er war Studienkollege des Severos von Antiochien (o. Fn. 155) und begleitete ihn 488 zu seiner Taufe nach Tripolis, vgl. SCHÖNBAUER, „Vorjustinianisches Werk (Festheft)“ (o. Fn. 33), S. 455, 460. Demnach war er wohl um 467 geboren, im Frühjahr 534 schon zwischen 60 und 70 Jahre alt; er wird kaum mehr sehr lange nach 536 gelehrt haben.

¹⁶³ Für beide: Iust. D. *const. Tanta/Δέδωκεν* § 9.

¹⁶⁴ PETERS, „Digestenkommentare“, (o. Fn. 8), *Labeo*, S. 368 mit. weit. Nachw. in Fn. 253. Das Fragment könnte von dem bei Fn. 163 genannten CI.-Kommentator Anatolios stammen.

¹⁶⁵ S. o. Fn. 33.

¹⁶⁶ N. VAN DER WAL, *Les commentaires grecs du code de Justinien*, s'Gravenhage 1953, S. 111f; Matthaios BLASTARES, *Syntagma kata stoicheion*, nennt die Kodexbearbeitung durch Anatolios kürzer als diejenige von Theodoros von Hermupolis, wörtliches Zitat aus dem Syntagma bei DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 16.

(zweite oder eher dritte Generation, tätig in Konstantinopel), stammt ein CI.-*Index*. Nach Wenger ist es „eine knappe, aber klare Wiedergabe des Inhalts der Konstitutionen ohne“ *Paragraphai*; die den übrigen CI.-Kommentaren „gegenüber knappe Fassung geht darum nicht auf Kosten der Klarheit und Eleganz“¹⁶⁷. Wenn das auch für den älteren Anatolios zutreffen sollte und inhaltlich auch auf dessen Digestenkurse, könnte PSI I 55 auf Vorlesungen des älteren Anatolios beruhen. Die Zuschreibung an ihn scheitert an völlig unzureichendem Vergleichsmaterial. Wohl auszuschließen ist, dass der unbekannte Antezessor zu den Nachfolgern der vor März 536 verstorbenen drei Antezessoren gehörte, aber schon vor Stephanos lehrte. Dann müsste die Nachfolge spätestens 535 erfolgt sein und PSI I 55 auf Kurse aus dem Studienjahr 535/6 zurückgehen.

4. ERGEBNIS

PSI I 55 ist eine Paraphrase, die aus einer *Index*- und einer *Paragraphai*-Vorlesung eines unbekanntem Antezessors kompiliert wurde, wohl von einem anderen Juristen, der von einem Buchhändler dazu beauftragt worden sein dürfte. Er hat sie sorgfältig an einander angepasst, wohl nicht nur an den Verbindungsstellen gekürzt und kurze Erläuterungen aus den *Paragraphai* als Einschübe in die *Indices* eingearbeitet. Der *Index* ersetzte die redaktionellen Teile (die *Lemmata* als Verknüpfungen zum *Rhetón*, Hinweise in der *Paragraphé* auf den Inhalt der Stelle, etwaige stichomythischen Angaben dazu); ihm folgte nach einer kurzen Überleitung die *Paragraphé*, die auf ihren Kern als Erläuterung reduziert wurde. Zu inhaltlichen Änderungen scheint es nicht gekommen zu sein. *Indices* sind freie, komprimierende Wiedergaben eines lateinischen Rechtstexts in einfacher Sprache. Sie waren manchmal genauer formuliert und systematischer gegliedert als die Vorlage. Vermutlich gehörten dazu von vorneherein zwei ganz kurze kommentierende Bemerkungen. Ein Fragment wurde umgestellt, außerdem gab es Auslassungen. Viele *Paragraphai* sind kurz, aber alle erläutern den Digestentext besonders sorgfältig und kon-

¹⁶⁷ WENGER, *Quellen* (o. Fn. 115), 690.

zentriert, oft in meist kurzen Fällen. Längere Kommentare sind ausgesprochen kunstvoll formuliert und zeigen die hohen sprachlichen und stilistischen Fähigkeiten des unbekanntem Antezessors. Gelegentlich brilliert er im griechischen Spätstil des 6. Jh. Auch die zwei Sprachebenen lassen vermuten, dass es ursprünglich zwei getrennte Kurse gegeben hat. Mitunter greifen *Paragraphai* auf nicht in die Digesten aufgenommene Klassikertexte zurück oder auf Texte dazu aus späterer Zeit. Diese werden kaum erst aus der Nachklassik stammen. Der unbekanntem Antezessor knüpft bewusst an die Klassiker an. Einzelne seiner Erläuterungen sind vielleicht ohne Vorbild, etwa in Z. 114–121, wo er bewusst abwägend und argumentativ formuliert, um von seiner Lösung zu überzeugen. Dagegen wird die *communis opinio* nur knapp mitgeteilt. Sein Stil ist sehr gewandt und elegant, in *Paragraphai* zugleich durchaus anspruchsvoll, seine Wortwahl darin mitunter erlesen. Er liebte die zuspitzende Kürze, konnte aber auch seine Ansicht sehr abwägend vorbringen, wenn er nur seine eigene Meinung vorträgt. Es war wohl einer der acht Adressaten, an die Justinian D. *const. Omnem* gerichtet hat und gehörte zur ersten Generation von Antezessoren. Von ihnen scheiden nach früheren Untersuchungen anderer Autoren vier aus: Theophilos, Dorotheos, Isidoros und Thalelaios. Zu den Übrigen (Theodoros der Ältere, Anatolios, Kratinos, Salaminos) bleibt es bei einem *non liquet*: Wenn nicht jegliche Quellen fehlen, mangelt es an Vergleichstexten. Daran scheitert auch die denkbare Zuschreibung an Anatolios, für die einiges spricht. Man kann wohl ausschließen, dass er Nachfolger eines der drei vor dem 1.3.536 verstorbenen Antezessoren war.

Der Text des Papyrus gehört zum gleichen Literaturtyp wie die Institutionen-Paraphrase des Theophilos und die Digesten-Paraphrase des Isidoros. Sie scheinen gemeinsam mit der Gesamtübersetzung der Digesten durch Dorotheos dazu gedient zu haben, Justinians Rechtsreform, insbesondere die Institutionen und die Digesten, unter den damals aktiven Rechtspraktikern zu vulgarisieren, die Griechisch sprachen. Nicht eindeutig entscheiden lässt sich, ob zu PSI I 55 auf den Manuskripten des unbekanntem Antezessors beruht (wie die Theophilos-Paraphrase) oder auf Mitschriften durch Studenten (wie PL II/38); dafür sprechen gewisse Umstände. Angesichts einiger Ungleichmäßigkeiten, ist sie kaum von

dem unbekanntem Antezessor persönlich erstellt worden; denn er hat stets sehr genau gearbeitet, während der bearbeitete Teil des Papyrus oft weniger gleichmäßig ausfällt. Ebenfalls offen bleiben muss, wann sie entstanden ist. Es dürfte aber, wie bei der Theophilus-Paraphrase, relativ kurz nach dem Unterricht gewesen sein, um dessen Inhalt so früh wie möglich zu verbreiten, also wohl schon im Jahr 536. Daran scheint von offizieller Seite (Justinian, Tribonian) großes Interesse bestanden zu haben. *PSI I 55* stammt aus einer – leicht veränderten – Kopie einer früheren Ausgabe der Paraphrase. Der unbekanntem Antezessor hat die beiden Kurse nach dem 16.12.533 (Promulgation der Digesten) im zweiten Teil eines Studienjahres gehalten, zwischen dem späten Frühjahr 534 und März 536, als Stephanos Antezessor wurde, entweder in Beirut (ab 534) oder Konstantinopel (nicht vor 535). Die Kompilation wird kaum vor dem Ende des Studienjahrs begonnen worden sein, aber kurz danach vorgelegen haben. Es muss offen bleiben, wann diejenige Buchausgabe publiziert wurde, aus der der Papyrus stammt; es wird aber kaum erst in der späteren Regierungszeit Justinians geschehen sein, als seine Kodifikation bei den praktizierenden Juristen schon gut bekannt gewesen sein muss. Stephanos (ab März 536 nachgewiesen), muss die Texte der beiden Kurse gekannt haben, kaum die Paraphrase; er wird sie zum großen Teil für seine sehr umfangreichen *Paragraphai* zum Digestentitel *de pactis*, D. 2, 14 ausgewertet haben, intensiv und oft nahe am Wortlaut des Papyrus, aber ohne die Vorlage vollständig zu übernehmen. Der Autor wurde nicht genannt. Das hat er nur bei Werken schon verstorbener Antezessoren getan, nicht aber bei anderen; er erwähnt seinem eigenen Lehrer, verschweigt aber dessen Namen; dieser dürfte das Zitat erlebt haben. Möglicherweise war es damals nicht üblich, noch lebende Autoren zu zitieren. Vielleicht wurde der Autor des Papyrus auch nur deswegen verschwiegen, weil die Auswertung sehr früh erfolgte, noch im Jahr 536 oder kurz danach. Stephanos ist dem unbekanntem Antezessor nicht gefolgt, wenn dieser über den Wortlaut der Digesten hinausgegangen ist und seine Darstellung inhaltlich erweitert hat. Allerdings gibt es eine sehr kurze (noch nicht ganz geklärte) Ausnahme bei den *pacta* zur Abänderung von Klagen *stricti iuris*. Er hat sich eingehend mit *natura* als Rechtsbegriff befasst und speziell mit der *natura contractus* in D. 2, 14, 7, 5; darauf ist der unbekanntem

Antezessor überhaupt nicht eingegangen. Die Lehre von *natura* (*contractus, actionis, pacti* und *condictionis*) ist eine zentrale Grundlage für das von ihm geschaffene System byzantinischen Konditionen und deren wesentliches Unterscheidungsmerkmal¹⁶⁸. Beides sind bevorzugte Themen, über die er sehr viel geschrieben hat. Der unbekannte Antezessor hatte die Behandlung der *natura* kurz zuvor vielleicht noch übergangen, weil ihm besonders viel am präzisen Ausdruck lag und dieses Kriterium bei Ulpian zu unbestimmt war.

Lothar Thüngen

Mülgastr. 37
41199 Mönchengladbach
DEUTSCHLAND
e-mail: *od37039@yahoo.de*

¹⁶⁸ DE JONG, *Stephanus* (o. Fn. 9), S. 317.